



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2014 (30.04)
(OR. en)**

8314/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0253 (COD)**

**CODEC 952
EF 111
ECOFIN 322
PE 227**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Bei der Abstimmung am 6. Februar 2014 nahm das Parlament im Plenum eine einzige Abänderung an, verschob dann aber die Abstimmung über die legislative Entschließung auf eine spätere Tagung, so dass die erste Lesung des Parlaments nicht abgeschlossen wurde. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments¹ an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung zurücküberwiesen.

¹ Siehe Dok. 5945/14.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss eine neue Kompromissabänderung zum Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Sie soll die vom Plenum am 6. Februar 2014 bereits angenommene Abänderung nicht ergänzen, sondern ersetzen.

II. ABSTIMMUNG

Am 15. April 2014 nahm das Parlament im Plenum zunächst die Kompromissabänderung an (und ersetzte somit die im Plenum am 6. Februar 2014 angenommene Abänderung) und anschließend seine legislative EntschlieÙung (und schloss damit seine erste Lesung ab).

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage)² enthalten.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

P7_TA-PROV(2014)0341

Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)0520 – C7-0223/2013 – 2013/0253(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2013)0520),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C7-0223/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 6. November 2013⁴,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2013⁵,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. März 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0478/2014),

⁴ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 58.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁶;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung des Rates zur Kenntnis;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁶ Dieser Standpunkt ersetzt die am 6. Februar 2014 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7_TA(2014)0095).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

⁷ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁸ ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 58.

⁹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ***Die Union hat in den letzten Jahrzehnten Fortschritte bei der Schaffung eines Binnenmarkts für Bankdienstleistungen erzielt.*** Ein stärker integrierter Binnenmarkt für Bankdienstleistungen ist für die Förderung ***des Wirtschaftswachstums*** in der Union ***und einer angemessenen Finanzierung der Realwirtschaft*** von entscheidender Bedeutung. Die ■ Finanz- und Wirtschaftskrise hat jedoch gezeigt, dass die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in diesem Bereich bedroht ist und das Risiko einer finanziellen Fragmentierung wächst. ***Dies gibt in einem Binnenmarkt, in dem Banken die Möglichkeit haben sollten, nennenswerte grenzüberschreitende Tätigkeiten auszuüben, Anlass zu erheblicher Sorge.*** Die Liquidität an den Interbankenmärkten hat abgenommen und grenzüberschreitende Banktätigkeiten werden aus Furcht vor Ansteckung sowie aufgrund des mangelnden Vertrauens in die Bankensysteme anderer Länder und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Banken zu stützen, zurückgefahren.

(1a) *Der Europäische Rat gelangte am 19. Dezember 2012 zu dem Schluss, dass „die Wirtschafts- und Währungsunion ... angesichts der grundlegenden Herausforderungen, vor denen sie derzeit steht, gestärkt werden [muss], um das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen sowie Stabilität und anhaltenden Wohlstand zu sichern“, und dass „die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion [...] auf dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU aufbauen und von Offenheit und Transparenz gegenüber den Mitgliedstaaten, welche die einheitliche Währung nicht verwenden, und von der Wahrung der Integrität des Binnenmarkts geprägt sein“ sollte. Hierfür wird eine Bankenunion geschaffen, die sich auf ein umfassendes und detailliertes einheitliches Regelwerk für Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt als Ganzes stützt. Die Entwicklung in Richtung einer Bankenunion ist von Offenheit und Transparenz gegenüber nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und von der Wahrung der Integrität des Binnenmarkts geprägt.*

(1b) Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschliessung vom 7. Juli 2010 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem grenzübergreifenden Krisenmanagement im Bankensektor aufgefordert, „auf der Grundlage von Artikel 50 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] einen oder mehrere Legislativvorschläge zu einem EU-Rahmen für das Krisenmanagement, einem EU-Finanzstabilisierungsfonds (Fonds) und einer Abwicklungsstelle zu unterbreiten“, und in seiner Entschliessung vom 20. November 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Bericht der Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ betont, „dass das Aufbrechen der negativen Rückkopplungen zwischen Staaten, Banken und der Realwirtschaft für ein reibungsloses Funktionieren der WWU entscheidend ist“ und „dass zusätzliche und weitreichende Maßnahmen dringend erforderlich sind, um die Krise im Bankensektor zu lösen“, und dass „die Verwirklichung einer voll funktionsfähigen europäischen Bankenunion“ geboten ist, was allerdings „nicht das weitere reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und den freien Kapitalverkehr behindern“ sollte.

- (1c) *Als erster Schritt zur Schaffung einer Bankenunion sollte der durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates¹⁰ eingerichtete einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) sicherstellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirkungsvoll umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in gleicher Weise angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste Standards Anwendung finden.*
- (2) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den nationalen Abwicklungsvorschriften und den entsprechenden Verwaltungsverfahren sowie die Tatsache, dass es **■** kein einheitliches Verfahren für Beschlüsse über die Abwicklung *in der Bankenunion* gibt, tragen zum Vertrauensmangel und zur Instabilität des Marktes bei, da hinsichtlich des möglichen Ausgangs eines Bankenausfalls **keine** Vorhersagbarkeit gewährleistet **ist**.

¹⁰ *Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates vom zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.*

- (3) Insbesondere die unterschiedlichen *Anreize und* Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Behandlung von Bankengläubigern bei der Abwicklung und Sanierung ausfallender Banken *mit Geld der Steuerzahler* wirken sich auf die Einschätzung des Kreditrisikos, der finanziellen Solidität und der Solvenz ihrer Banken aus *und bewirken, dass es keine gleichen Wettbewerbsbedingungen gibt*. Dies schwächt das Vertrauen der Allgemeinheit in den Bankensektor und behindert die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt, denn die Finanzierungskosten wären geringer, wenn zwischen den Vorgehensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht derartige Unterschiede bestünden.
- (4) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den nationalen Abwicklungsvorschriften und den entsprechenden Verwaltungsverfahren können dazu führen, dass Banken und Kunden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Kreditwürdigkeit, allein aufgrund des Ortes ihrer Niederlassung höhere Kreditkosten entstehen. Zudem sehen sich die Bankkunden in einigen Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Kreditwürdigkeit höheren Kreditzinsen gegenüber als Bankkunden in anderen Mitgliedstaaten.

- (4a) ***Effizientere Abwicklungsmechanismen sind ein unentbehrliches Instrument zur Verhütung von Schäden, die durch Bankausfälle in der Vergangenheit verursacht wurden.***
- (5) Solange Abwicklungsvorschriften, praktische Vorgehensweisen und Ausgestaltung der Lastenteilung in nationaler Hand bleiben und die zur Finanzierung einer Abwicklung erforderlichen Mittel auf nationaler Ebene aufgenommen und verausgabt werden, wird die Fragmentierung des Binnenmarkts fortbestehen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden ein großes Interesse daran, die potenziellen Auswirkungen von Bankenkrisen auf die Volkswirtschaften ihrer Länder so gering wie möglich zu halten und zu diesem Zweck einseitige Maßnahmen zur Absicherung von Bankgeschäften zu treffen, indem sie beispielsweise gruppeninterne Übertragungen und Ausleihungen beschränken oder für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Tochterunternehmen potenziell ausfallender Mutterunternehmen höhere Liquiditäts- oder Eigenkapitalanforderungen festlegen. Dies schränkt die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Banken ein, behindert die Wahrnehmung der Grundfreiheiten und verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt. ***Strittige Probleme zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat werden zwar im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Directive establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms – BRRD) behandelt, könnten aber doch noch der Effizienz grenzüberschreitender Abwicklungsverfahren abträglich sein.***

- (6) **Bei der Auseinandersetzung mit diesen Problemen hat es sich als notwendig erwiesen, den Abwicklungsrahmen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen stärker zu integrieren, um die Union zu stärken, die Finanzstabilität wiederherzustellen und die Grundlage für eine wirtschaftliche Erholung zu legen.** Die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ **ist ein entscheidender Schritt in Richtung der Harmonisierung von** Vorschriften zur Bankenabwicklung **in der gesamten Union** und sieht bei Ausfall grenzübergreifend tätiger Banken eine Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden vor. Doch **werden** mit der Richtlinie **Mindestregeln der Harmonisierung festgelegt, und sie führt nicht dazu, dass** der Entscheidungsprozess **im Bereich der Abwicklung** zentralisiert **wird.** Im Wesentlichen sieht die Richtlinie [...] für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten dieselben Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, lässt den Behörden bei der Anwendung der Instrumente und der Nutzung der nationalen Regelungen für die Finanzierung der Abwicklungsverfahren jedoch einen Ermessensspielraum. **Damit wird sichergestellt, dass den Behörden Instrumente an die Hand gegeben werden, die ihnen eine frühzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglichen, sodass für die Kontinuität der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts gesorgt ist und gleichzeitig die Auswirkungen eines Ausfalls des Instituts auf das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.**

¹¹ Richtlinie **2014/.../EU** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien **77/91/EWG** und **82/891/EG** des Rates, der Richtlinien **2001/24/EG**, **2002/47/EG**, **2004/25/EG**, **2005/56/EG**, **2007/36/EG** und **2011/35/EG** sowie der Verordnung (EU) Nr. **1093/2010** (ABl. **L** ...).

*Auch wenn durch die Richtlinie [...] **Regulierungs- und Vermittlungsaufgaben auf die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹² geschaffene Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) übertragen wurden*, verhindert *sie* nicht *vollständig*, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Abwicklung grenzüberschreitend tätiger Gruppen getrennte und potenziell inkohärente Entscheidungen treffen, die sich auf die Abwicklungskosten insgesamt auswirken können. Da sie zudem nationale Finanzierungsmechanismen vorsieht, schränkt sie die Abhängigkeit der Banken von der Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln nicht genügend ein und schließt nicht *völlig* aus, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen verfolgen.

- (6a) Mit dem SRM wird ein neutraler Ansatz beim Umgang mit ausfallenden Banken sichergestellt, was die Stabilität der Banken der teilnehmenden Mitgliedstaaten stärken und zudem verhindern wird, dass Krisen auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten übergreifen, wodurch die Funktionsfähigkeit des gesamten Binnenmarkts gefördert wird.**

¹² *Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).*

(6b) Die Schaffung einer zentralen Abwicklungsbefugnis (dem SRM) für teilnehmende Mitgliedstaaten, die dem Ausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden übertragen wird, ist Bestandteil des Harmonisierungsprozesses im Bereich der Abwicklung, der gemäß der BRRD und den in dieser Verordnung enthaltenen einheitlichen Bestimmungen zur Abwicklung abläuft. Die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregelung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wird dadurch gestärkt, dass sie einer zentralen Instanz wie dem SRM übertragen wird. Außerdem ist der SRM ein Element des Harmonisierungsprozesses im Bereich der Aufsicht, der durch die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, die Erstellung des einheitlichen Regelwerks zur Beaufsichtigung (Verordnung Nr. 575/2013 und Richtlinie 2013/36) sowie – in den teilnehmenden Mitgliedstaaten – die Einrichtung des SSM erfolgt, dem die Anwendung der Aufsichtsregeln der Union übertragen wird. Aufsicht und Abwicklung sind zwei sich ergänzende Aspekte der Schaffung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, deren Anwendung auf der gleichen Ebene als von wechselseitigen Abhängigkeiten gekennzeichnet gilt.

- (7) Für die Vollendung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen ist es von grundlegender Bedeutung, in der Union für wirksame einheitliche Beschlüsse über die Abwicklung ausfallender Banken und die Verwendung der auf Unionsebene aufgebrauchten Mittel zu sorgen. Im Binnenmarkt kann der Ausfall von Banken in einem Mitgliedstaat die Stabilität der Finanzmärkte in der gesamten Union beeinträchtigen. Es liegt nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, in denen Banken tätig sind, sondern ganz allgemein im Interesse aller Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten wirksame und einheitliche Abwicklungsvorschriften und gleiche Bedingungen für die Finanzierung von Abwicklungen bestehen, da dies den Wettbewerb erhält und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts verbessert. Die Bankensysteme im Binnenmarkt sind eng miteinander verflochten, die Bankengruppen sind international aufgestellt und Banken besitzen einen prozentual hohen Anteil an Auslandsvermögen. Ohne einen SSM würden sich Bankkrisen in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten stärker auf das Bankensystem auswirken. Mit dem SRM soll die Stabilität der Banken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gestärkt und zudem verhindert werden, dass Krisen auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten übergreifen, wodurch die Funktionsfähigkeit des gesamten Binnenmarkts gefördert wird. ***Die Mechanismen der Zusammenarbeit hinsichtlich der Institute, die sowohl in teilnehmenden als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sollten klar sein, und kein Mitgliedstaat und keine Gruppe von Mitgliedstaaten sollte unmittelbar oder mittelbar als Handelsplatz für Finanzdienstleistungen diskriminiert werden.***

- (7a) *Damit das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit im Bankensektor wiederhergestellt werden, wird die Europäische Zentralbank (EZB) eine umfassende Bewertung der Bilanzen aller unmittelbar beaufsichtigten Banken vornehmen. Eine solche Bewertung sollte allen Interessenträgern die Gewissheit geben, dass Banken, die in den SSM aufgenommen werden und damit in den Geltungsbereich des SRM fallen, grundsätzliche und vertrauenswürdig sind.*
- (8) Mit der Schaffung des SSM durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates¹³, bei dem die Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten *entweder* zentral von der EZB *oder durch die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des SSM* beaufsichtigt werden, entsteht Inkongruenz zwischen der Beaufsichtigung dieser Banken auf der Ebene der Union und ihrer Behandlung auf nationaler Ebene beim Abwicklungsverfahren nach der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...], *und dagegen wird durch die Schaffung des vorgegangen.*

¹³ Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates vom zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

(8a) *Die Verordnung gilt nur für Banken, deren Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat die EZB oder die zuständige nationale Behörde in denjenigen Mitgliedstaaten ist, deren Währung der Euro ist, oder in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sofern sie eine enge Zusammenarbeit nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung des Rates (SSM) eingegangen sind. Der Geltungsbereich der Verordnung ist an den Geltungsbereich des SSM gekoppelt. Wenn man nämlich berücksichtigt, wie stark die dem SSM übertragenen Aufsichtsaufgaben mit Abwicklungsmaßnahmen verwoben sind, ist die Schaffung eines zentralen Aufsichtssystems nach Maßgabe des Artikels 127 Absatz 6 AEUV für teilnehmende Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung im Harmonisierungsprozess bezüglich der Abwicklung. Dass die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen der Aufsicht durch den SSM unterliegen, stellt eine spezifische Besonderheit dar, die diese Unternehmen im Hinblick auf die Abwicklung in objektiver und charakteristischer Weise von anderen unterscheidet.*

- (9) Während für Banken in Mitgliedstaaten, die nicht am SSM teilnehmen, auf nationaler Ebene aufeinander abgestimmte Aufsichts-, Abwicklungs- und Letztsicherungsmechanismen gelten, unterliegen Banken in Mitgliedstaaten, die sich am SSM beteiligen, in Bezug auf die Aufsicht einer Regelung auf Unionsebene und in Bezug auf Abwicklung und Letztsicherung nationalen Regelungen. ■ Da Aufsicht und Abwicklung auf zwei verschiedenen Ebenen innerhalb des SSM stattfinden, würden Intervention und Abwicklung bei Banken in den am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht so schnell, kohärent und wirkungsvoll erfolgen wie bei Banken außerhalb des SSM. Deshalb ist für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt ein zentralisierter Abwicklungsmechanismus für alle Banken, die in einem am SSM teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, unentbehrlich.

- (10) ■ Solange in einem Mitgliedstaat die Aufsicht *nicht im Rahmen des SSM erfolgt*, sollte der jeweilige Mitgliedstaat auch künftig die finanziellen Folgen eines Bankenausfalls selbst tragen. Der SRM sollte deshalb nur für Banken und Finanzinstitute gelten, die in einem am SSM teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind und im Rahmen des **SSM** der Aufsicht der EZB *und der nationalen Behörden* unterstehen. Banken, die in einem nicht am SSM teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, sollten auch nicht dem SRM unterliegen. Würden die genannten Mitgliedstaaten unter den SRM fallen, würden falsche Anreize für sie geschaffen. So könnten die Aufsichtsbehörden in diesen Mitgliedstaaten gegenüber den Banken in ihren jeweiligen Rechtsräumen nachsichtiger werden, da sie nicht das volle finanzielle Risiko für deren Ausfall tragen würden. Um Parallelität mit dem SSM sicherzustellen, sollte der SRM daher nur auf Mitgliedstaaten Anwendung finden, die am SSM teilnehmen. Sobald sich ein Mitgliedstaat dem SSM anschließt, sollte er automatisch auch dem SRM unterliegen. Langfristig *könnte* sich der SRM *vielleicht* auf den gesamten Binnenmarkt erstrecken.

(10a) In Anbetracht des Ziels für gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Binnenmarkt zu sorgen, steht diese Verordnung im Einklang mit der BRRD. Deshalb werden hier die Grundsätze der BRRD an die Besonderheiten des SRM angepasst, und es wird sichergestellt, dass dem SRM angemessene Mittel zur Verfügung stehen. Wenn der Ausschuss, die Kommission und der Rat ihre Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen, sollten für sie die delegierten Rechtsakte, die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie die Leitlinien und Empfehlungen gelten, die die EBA auf der Grundlage der Artikel 10 bis 15 bzw. des Artikels 16 der EBA-Verordnung innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie [...] annimmt. Der Ausschuss, der Rat und die Kommission sollten zudem in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit der EBA gemäß den Artikeln 25 und 30 der EBA-Verordnung zusammenarbeiten und Anforderungen von Informationen entsprechen, die die EBA gemäß Artikel 35 der EBA-Verordnung an sie richtet. Laut dem letzten Satz der Erwägung 32 der EBA-Verordnung können „in den Fällen, in denen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union den zuständigen Behörden [...] ein eigenes Ermessen einräumen, [...] die Beschlüsse der Behörde die Ausübung dieses Ermessens im Einklang mit dem Unionsrecht nicht ersetzen“. Der gleiche Grundsatz sollte auf diese Verordnung erweitert werden, wobei gleichzeitig die im Primärrecht der Union verankerten Grundsätze zu achten sind. Angesichts dieser Schlüsselemente sollte die EBA in der Lage sein, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen und die Gleichbehandlung von Rat, Kommission, Ausschuss und nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben sicherzustellen.

- (11) Ein einheitlicher Bankenabwicklungsfonds (im Folgenden „der Fonds“) ist für das ordnungsgemäße Funktionieren eines SRM unentbehrlich. ***Wenn die Abwicklung von Banken langfristig national bliebe, würde die Verbindung zwischen Staaten und dem Bankensektor nicht völlig gekappt, und die Anleger würden weiterhin Darlehensbedingungen aufstellen, die sich nach dem Niederlassungsort der Banken und nicht nach ihrer Kreditwürdigkeit richten.*** Der Fonds sollte dazu beitragen, eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Finanzierung von Abwicklungen sicherzustellen und der Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten oder eine durch divergierende nationale Vorgehensweisen bewirkten Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt vorzubeugen. Der Fonds sollte ***durch Beiträge von Banken finanziert werden, die auf nationaler Ebene erhoben*** und auf Unionsebene ***gemäß der Vereinbarung über die Übertragung und schrittweise gemeinsame Nutzung dieser Beiträge*** gebündelt werden ***sollten***, wodurch **■** die Finanzstabilität gestärkt und die Verknüpfung zwischen der Haushaltslage einzelner Mitgliedstaaten und den Finanzierungskosten der dort tätigen Banken und Unternehmen abgeschwächt wird. ***Um diese Verbindung noch stärker zu kappen, sollten die Beschlüsse, die innerhalb des SRM gefasst werden, die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht einschränken. In dieser Hinsicht sollte nur bei einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln davon ausgegangen werden, dass die Haushaltshoheit und die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt sind. Insbesondere sollte bei Entscheidungen, die die Inanspruchnahme des Fond oder des Einlagensicherungssystems erfordern, nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Haushaltshoheit oder die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einschränken.***

(11a) In dieser Verordnung sowie in der BRRD sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Fonds und die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Berechnung der Ex-ante- und Ex-Post-Beiträge festgelegt. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten bleiben für die Erhebung der Beiträge bei den Unternehmen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angesiedelt sind, gemäß der BRRD und dieser Verordnung zuständig. Über eine Vereinbarung werden sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten, die von ihnen gemäß der BRRD und der SRM-Verordnung auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds zu übertragen. Während eines Übergangszeitraums werden die Beiträge verschiedenen Teilfonds zugewiesen, die den einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechen (nationale Teilfonds). Diese Teilfonds werden schrittweise zusammengeführt, sodass es sie am Ende des Übergangszeitraums nicht mehr gibt. In der Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Parteien übereinkommen, die von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds zu übertragen und schrittweise die Teilfonds zusammenzuführen. Die Auffüllung des Fonds durch nationale Teilfonds auf der Grundlage von durch die Parteien erhobenen Beiträgen kann erst mit Inkrafttreten der Vereinbarung beginnen. In dieser Verordnung werden die Befugnisse des Ausschusses in Bezug auf die Inanspruchnahme und Verwaltung des Fonds festgelegt. In der Vereinbarung wird geregelt, wie der Ausschuss über die schrittweise zusammengeführten nationalen Teilfonds verfügen darf.

- (12) Deshalb gilt es, im Interesse eines reibungslosen und stabilen Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zu erlassen, durch die für alle am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten ein SRM geschaffen wird.
- (13) Für eine zentralisierte Anwendung der in der BRRD verankerten Abwicklungsvorschriften in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch eine einheitliche Abwicklungsbehörde auf der Ebene der Union kann allerdings nur gesorgt werden, wenn die Vorschriften für die Einrichtung und Umsetzung des SRM direkt in den Mitgliedstaaten anwendbar sind und dadurch unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten verhindert werden. Dies dürfte dem Binnenmarkt insgesamt zugutekommen, da zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs beigetragen und Hindernisse für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten nicht nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern im gesamten Binnenmarkt ausgeräumt werden.

- (14) Spiegelbildlich zum Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates sollte sich ein SRM auf alle in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute erstrecken. Um während eines Abwicklungsverfahrens Asymmetrien innerhalb des Binnenmarkts bei der Behandlung ausfallender Institute oder Gläubiger zu verhindern, sollte es jedoch im Rahmen eines SRM möglich sein, Kreditinstitute eines teilnehmenden Mitgliedstaates direkt abzuwickeln. Wenn Mutterunternehmen, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute unter die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die EZB fallen, sollten sie auch beim SRM berücksichtigt werden. Auch wenn die EZB diese Institute nicht einer Einzelaufsicht unterziehen würde, wird sie die einzige Aufsichtsbehörde sein, die sich ein Gesamtbild von dem Risiko machen kann, dem eine Gruppe und damit indirekt auch die einzelnen Mitglieder der Gruppe ausgesetzt sind. Würden Unternehmen, die Teil der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die EZB sind, aus dem Anwendungsbereich des SRM ausgeschlossen, wäre es unmöglich, die Abwicklung von Bankengruppen zeitlich zu planen und eine Abwicklungsstrategie für Bankengruppen zu verfolgen, sodass Abwicklungsbeschlüsse deutlich an Wirksamkeit verlieren würden.

- (15) Innerhalb des SRM sollten Beschlüsse auf der am besten geeigneten Ebene gefasst werden. *Der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden sollten die gleichen materiellen Vorschriften anwenden, wenn sie Beschlüsse nach dieser Verordnung fassen.*
- (15a) *Da nur Institutionen der Union die Abwicklungspolitik der Union festlegen dürfen und bei der Festlegung jeder spezifischen Abwicklungsregelung ein Ermessensspielraum verbleibt, ist es notwendig, für die angemessene Einbeziehung des Rates und der Kommission als Organe zu sorgen, die gemäß Artikel 91 AEUV Durchführungsbefugnisse wahrnehmen dürfen. Die Bewertung der Aspekte von durch den Ausschuss gefassten Abwicklungsbeschlüssen, bei denen ein Ermessensspielraum besteht, sollte durch die Kommission erfolgen. Wegen der beträchtlichen Auswirkungen der Abwicklungsbeschlüsse auf die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten und der Union insgesamt sowie auf die Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten, ist es wichtig, dass dem Rat Durchführungsbefugnisse zum Erlass bestimmter Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung übertragen werden. Deshalb sollte es dem Rat obliegen, auf Vorschlag der Kommission eine wirksame Kontrolle über die durch den Ausschuss vorgenommene Bewertung der Frage auszuüben, ob ein öffentliches Interesse besteht, und etwaige sachliche Änderungen an dem Betrag aus dem Fonds zu bewerten, der in einem konkreten Abwicklungsfall in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien und Bedingungen genauer festgelegt werden, die der Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner verschiedenen Befugnisse berücksichtigen muss.*

Die Wahrnehmung solcher Abwicklungsaufgaben sollte in keiner Weise das Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen behindern. Die EBA sollte deshalb ihre Rolle behalten und weiterhin ihre bestehenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen. Sie sollte die kohärente Anwendung der für alle Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften der Union ausbauen und einen Beitrag dazu leisten sowie für eine stärkere Konvergenz der Abwicklungsverfahren in der Union als Ganzes sorgen.

Laut dem letzten Satz der Erwägung 32 der EBA-Verordnung können „in den Fällen, in denen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union den zuständigen Behörden [...] ein eigenes Ermessen einräumen, [...] die Beschlüsse der Behörde die Ausübung dieses Ermessens im Einklang mit dem Unionsrecht nicht ersetzen“. Der gleiche Grundsatz sollte auf diese Verordnung angewandt werden, wenn auch gleichzeitig die im Primärrecht der Union verankerten Grundsätze zu achten sind. Angesichts dieser Schlüsselemente sollte die EBA in der Lage sein, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen und die Gleichbehandlung von Rat, Kommission, Ausschuss und nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben sicherzustellen.

(15b) Um die Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 3 der BRRD aufgestellten Grundsätze sicherzustellen, sollten die Organe der Union bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben dafür sorgen, dass es geeignete organisatorische Regelungen gibt.

- (16) Die EZB in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde innerhalb des SSM **und auch der Ausschuss sollten** in der Lage **sein** zu prüfen, ob ein Kreditinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt droht und ob nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abgewendet werden kann. **Wenn** der Ausschuss **der Auffassung ist, dass alle Kriterien im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwicklungen erfüllt sind, sollte er das Abwicklungskonzept festlegen.**

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Festlegung des Abwicklungskonzepts, an dem sowohl die Kommission als auch der Rat beteiligt sind, stärkt die notwendige operative Unabhängigkeit des Ausschusses, ohne den Grundsatz der Übertragung von Befugnissen auf Einrichtungen entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs anzutasten. Deshalb ist in dieser Verordnung vorgesehen, dass das vom Ausschuss angenommene Abwicklungskonzept nur in Kraft tritt, wenn innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach seiner Annahme durch den Ausschuss weder der Rat noch die Kommission Einwände erhoben hat oder wenn es durch die Kommission gebilligt wurde. Die Gründe dafür, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission Einwände gegen das Abwicklungskonzept des Ausschusses erheben kann, sind streng auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und auf materielle Änderungen des Betrags der Inanspruchnahme des Fonds, wie er vom Ausschuss vorgeschlagen wurde, durch die Kommission beschränkt.

Eine Änderung des Betrags aus dem Fonds um 5 % oder mehr im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag des Ausschusses sollte als materiell gelten. Der Rat sollte den Vorschlag der Kommission entweder billigen oder ablehnen, ohne ihn zu ändern. Als Beobachterin in den Sitzungen des Ausschusses sollte die Kommission laufend überprüfen, ob das vom Ausschuss festgelegte Abwicklungskonzept in jeder Hinsicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, dass es für ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Zielen und Interessen, um die es geht, sorgt, dass es dem öffentlichen Interesse Rechnung trägt und dass die Integrität des Binnenmarkts gewahrt ist. Da die Abwicklungsmaßnahme einen sehr zügigen Entscheidungsprozess erfordert, sollten der Rat und die Kommission eng zusammenarbeiten, und der Rat sollte die bereits durch die Kommission geleisteten vorbereitenden Arbeiten nicht erneut durchführen.

Der Ausschuss sollte den nationalen Abwicklungsbehörden, die alle für die Umsetzung des Abwicklungskonzepts notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, Anweisungen geben.

(16a) Durch die Erstellung eines Gruppenabwicklungskonzepts dürfte eine koordinierte Abwicklung, die für alle Unternehmen der Gruppe am ehesten zum bestmöglichen Ergebnis führen dürfte, erleichtert werden. Der Ausschuss oder, soweit relevant, die nationalen Abwicklungsbehörden sollten befugt sein, auf das Instrument der Brückenbank auf Gruppenebene zurückzugreifen (was gegebenenfalls auch Vereinbarungen über die Lastenverteilung umfassen kann), um die Gruppe als Ganzes zu stabilisieren. So könnten Eigentumstitel an Tochterunternehmen unter angemessenen Marktbedingungen entweder als Paket oder einzeln auf die Brückenbank übertragen werden, um sie weiter zu veräußern. Darüber hinaus sollten der Ausschuss oder gegebenenfalls die nationalen Abwicklungsbehörden befugt sein, das Bail-in-Instrument auf der Ebene des Mutterinstituts anzuwenden.

- (17) Der Ausschuss sollte *insbesondere* befugt sein, Beschlüsse *im Zusammenhang mit bedeutenden Unternehmen oder Gruppen, Unternehmen oder Gruppen, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, oder grenzüberschreitende Gruppen* zu fassen. Die nationalen Abwicklungsbehörden sollten den Ausschuss bei der Planung, der Abwicklung und der Ausarbeitung der Abwicklungsbeschlüsse unterstützen. *Für Unternehmen und Gruppen, die nicht bedeutend oder grenzüberschreitend tätig sind, sollten die nationalen Abwicklungsbehörden zuständig sein, insbesondere für die Abwicklungsplanung, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Ausräumung von Abwicklungshindernissen, die Maßnahmen, die die Abwicklungsbehörden während einer Frühintervention ergreifen dürfen, und die Abwicklungsmaßnahmen. Unter bestimmten Umständen sollten sie ihre Aufgaben auf der Grundlage und im Einklang mit dieser Verordnung wahrnehmen und gleichzeitig die ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BRRD im Einklang mit den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen ausüben, sofern dies nicht den substantziellen Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderläuft.*

- (18) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es von entscheidender Bedeutung, dass für alle Abwicklungsmaßnahmen dieselben Vorschriften gelten, unabhängig davon, ob sie von nationalen Abwicklungsbehörden aufgrund im Rahmen der BRRD oder im Rahmen des SRM ergriffen werden. Die Kommission prüft die genannten Maßnahmen nach Artikel 107 AEUV. ■

(18a) Würde die Abwicklungsmaßnahme die Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV umfassen oder als Unterstützung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgen, kann ein Abwicklungsbeschluss gefasst werden, nachdem die Kommission eine positive oder an Bedingungen geknüpfte Entscheidung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Einsatzes einer solchen Beihilfe mit dem Binnenmarkt getroffen hat. Durch die Entscheidung der Kommission über eine der Unterstützung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds können Bedingungen, Verpflichtungen oder Zusagen hinsichtlich des begünstigten Unternehmens aufgestellt werden. Zu den Bedingungen, die von der Kommission aufgestellt werden können, gehört unter anderem Folgendes: Anforderungen der Lastenteilung, einschließlich der Anforderung, dass Verluste zunächst durch Eigenkapital absorbiert werden, und Anforderungen in Bezug auf Beiträge von Inhabern hybrider Finanzinstrumente sowie nachrangigen und bevorzugten Gläubigern auch im Einklang mit den Anforderungen der BRRD; Beschränkungen der Auszahlung von Dividenden aus Anteilen oder Kupons auf hybride Finanzinstrumente, des Rückkaufs eigener Anteile oder hybrider Finanzinstrumente, von Kapitalmanagementgeschäften; Beschränkungen des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen entweder durch Übertragung von Vermögenswerten oder durch Übertragung von Anteilen; Verbot aggressiver Geschäftspraktiken oder -strategien oder der Werbung Unterstützung aus öffentlichen Mitteln; Anforderungen hinsichtlich der Marktanteile, der Preisbildung und der Produktmerkmale sowie andere das Verhalten betreffende Anforderungen; Anforderungen an Umstrukturierungspläne; Anforderungen an die Unternehmensführung; Anforderungen an Berichterstattung und Offenlegung, auch in Bezug auf die Einhaltung derjenigen Bedingungen, die von der Kommission festgelegt werden können; Anforderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des begünstigten Unternehmens oder seiner Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten insgesamt oder zum Teil; Anforderungen im Zusammenhang mit der Liquidation des begünstigten Unternehmens.

- (19) Damit bei Abwicklungen eine zügige und effektive Beschlussfassung sichergestellt ist,, sollte es sich bei dem Ausschuss um eine spezifische Agentur der Union mit einer den besonderen Aufgaben entsprechenden spezifischen Struktur handeln, die sich am Modell der anderen Agenturen der Union orientiert. Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte sicherstellen, dass allen einschlägigen Interessen, die in Abwicklungsverfahren von Bedeutung sind, gebührend Rechnung getragen wird. Der Ausschuss sollte Exekutiv- und Plenarsitzungen halten. In seinen Exekutivsitzen sollte er aus dem ***Vorsitzendem, vier unabhängigen Vollzeitmitgliedern, die unabhängig und objektiv im Interesse der gesamten Union handeln, sowie den ständigen von der Kommission und der EZB ernannten Beobachtern*** zusammengesetzt sein. Angesichts des Auftrags des Ausschusses sollten der ***Vorsitzende*** und der stellvertretende ***Vorsitzende auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzangelegenheiten sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung*** ernannt werden. ***Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollten auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt werden, von dem das Europäische Parlament und der Rat gebührend unterrichtet werden sollten. Bei dem Auswahlverfahren sollte der Grundsatz der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation geachtet werden.***

Die Kommission sollte dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Auswahlliste von Bewerbern für die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament einen Vorschlag zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Billigung vorlegen. Wenn das Europäische Parlament diesen Vorschlag gebilligt hat, sollte der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erlassen. Bei Beratungen über die Abwicklung einer Bank oder einer Gruppe, die in nur einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, sollte der Ausschuss auch das Mitglied, das von dem betroffenen Mitgliedstaat zu benennen ist und die nationale Abwicklungsbehörde vertritt, einladen und in den Entscheidungsprozess einbeziehen. Bei Beratungen über grenzüberschreitende Gruppen sollten auch die Mitglieder, die vom Herkunftsmitgliedstaat und von allen betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten benannt wurden und die die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden vertreten, zur Exekutivsitzen des Ausschusses eingeladen und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. ■

(19a) Wenn in Ausübung der Befugnisse nach dieser Verordnung Beschlüsse gefasst oder Maßnahmen ergriffen werden, sollte der Bedeutung der Ausübung des durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeräumten Niederlassungsrechts für den Binnenmarkt und insbesondere, soweit möglich, den Auswirkungen auf die Fortführung grenzüberschreitender Tätigkeiten Rechnung getragen werden.

(19b) Der Ausschuss sollte in seiner Exekutivsitzen alle Beschlüsse bezüglich Abwicklungsverfahren vorbereiten und diese Beschlüsse im größtmöglichen Umfang verabschieden. Wegen der institutsspezifischen Art der Informationen, die in den Abwicklungsplänen enthalten sind, sollten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung, der Bewertung und der Genehmigung der Abwicklungspläne vom Ausschuss in seiner Exekutivsitzen getroffen werden. Bei der Inanspruchnahme des Fonds ist es wichtig, dass es keinen Vorteil des zuerst Handelnden gibt und dass die Abflüsse aus dem Fonds überwacht werden. Damit für eine entsprechende Beschlussfassung durch den Ausschuss gesorgt ist, darf jedes Mitglied des Plenums innerhalb eng gesetzter Fristen beantragen, dass das Plenum entscheidet, wenn eine Abwicklungsmaßnahme oberhalb der Schwelle von 5 Milliarden EUR erforderlich ist. Wenn eine Liquiditätsunterstützung mit keinem oder einem bedeutend geringeren Risiko als andere Formen der Unterstützung verbunden ist (insbesondere im Fall einer kurzfristigen, nicht wiederholten Kreditverlängerung für solvente Institute gegen angemessene hochwertige Sicherheiten), ist es sachgerecht, dass diese Form der Unterstützung mit einer geringeren Gewichtung von lediglich 0,5 gezählt wird. Sobald die akkumulierte Nettoinanspruchnahme des Fonds in den letzten aufeinanderfolgenden zwölf Monaten die Schwelle von 5 Milliarden EUR pro Jahr erreicht, sollte das Plenum die Anwendung der Abwicklungsinstrumente evaluieren, einschließlich der Inanspruchnahme des Fonds, und Leitlinien zur Verfügung stellen, an die sich die Exekutivsitzen bei nachfolgenden Abwicklungsbeschlüssen halten sollte. Bei den Leitlinien für die Exekutive sollte der Schwerpunkt insbesondere darauf liegen, dass für eine nicht diskriminierende Anwendung der Abwicklungsinstrumente gesorgt wird, dass einer Substanzverringern des Fonds vorgebeugt wird und dass zwischen Liquidität ohne oder mit geringem Risiko und anderen Formen der Unterstützung unterschieden wird.

- (19c) Da die Teilnehmer am Entscheidungsprozess des Ausschusses in seinen Exekutivsitzungen je nachdem, in welchem/welchen Mitgliedstaat(en) das jeweilige Institut tätig ist, wechseln, sollten die ständigen Teilnehmer sicherstellen, dass die Entscheidungen in allen Zusammensetzungen der Exekutivsitzungen des Ausschusses kohärent, sachgerecht und verhältnismäßig sind.**
- (19d) Der Ausschuss sollte Beobachter zu seinen Sitzungen einladen dürfen. Die Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf den Ausschuss sollte mit dem Europäischen Finanzaufsichtssystem und dem zugrunde liegenden Ziel der Ausarbeitung eines einheitlichen Regelwerks und der Stärkung der Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungsverfahren in der gesamten Union im Einklang stehen. Insbesondere sollte die EBA Initiativen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu Abwicklungsplänen im Hinblick auf die Förderung von Konvergenz in diesem Bereich bewerten und koordinieren. Deshalb sollte der Ausschuss grundsätzlich die EBA einladen, wenn Angelegenheiten erörtert werden, für die die EBA gemäß der BRRD technische Standards ausarbeiten oder Leitlinien erstellen muss. Andere Beobachter, wie etwa Vertreter des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), können, falls angemessen, auch eingeladen werden, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.**

- (19e) Beobachter sollten denselben Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen wie die Mitglieder und das Personal des Ausschusses und die Mitarbeiter, die zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgetauscht oder von ihnen entsandt wurden und Abwicklungsaufgaben wahrnehmen.*
- (19f) Der Ausschuss sollte interne Abwicklungsteams einrichten, die sich aus eigenem Personal und Personal der nationalen Abwicklungsbehörden, einschließlich, falls angemessen, Beobachter aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, zusammensetzen, die der Leitung von Koordinatoren, die aus den Reihen der Mitarbeiter des Ausschusses ernannt werden, unterstehen sollten und die eingeladen werden könnten, als Beobachter an den Exekutivsitzungen des Ausschusses teilzunehmen.*

- (19g)** *Der Ausschuss, die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Vereinbarungen schließen, in denen sie allgemein ihre Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der BRRD festlegen. In den Vereinbarungen könnte u. a. die Abstimmung im Hinblick auf die Beschlüsse des Ausschusses geklärt werden, die Auswirkungen auf die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen haben, deren Mutterunternehmen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind. Die Vereinbarungen sollten regelmäßig überprüft werden.*
- (19h)** *Der Ausschuss sollte unabhängig handeln, sollte in der Lage sein, sich mit großen Bankengruppen zu befassen, in der Lage sein, rasch und unvoreingenommen zu handeln, sicherstellen, dass der nationalen Finanzstabilität sowie der Finanzstabilität der Union und des Binnenmarkts in angemessener Weise Rechnung getragen wird, und dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig sein. Die Mitglieder des Ausschusses sollten über den notwendigen Sachkenntnisse bezüglich der Umstrukturierung der und Insolvenz von Banken verfügen.*

- (20) In Anbetracht des Auftrags des Ausschusses und der Abwicklungsziele, zu denen unter anderem der Schutz öffentlicher Mittel gehört, sollte die Arbeit des **SRM** aus Beiträgen der Institute der teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert werden.
- (21) In allen Angelegenheiten, die sich auf Beschlussverfahren bei Abwicklungen beziehen, sollten der Ausschuss und die Kommission sowie gegebenenfalls **der Rat** an die Stelle der aufgrund der BRRD benannten nationalen Abwicklungsbehörden treten. Die nationalen Abwicklungsbehörden, die aufgrund der BRRD benannt wurden, sollten weiterhin alle Aufgaben wahrnehmen, die mit der Umsetzung der vom Ausschuss angenommenen Abwicklungskonzepte in Verbindung stehen. Zur Wahrung von Transparenz und demokratischer Kontrolle und zum Schutz der Rechte der Unionsorgane sollte der Ausschuss bei allen Beschlüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung getroffen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig sein. Aus den gleichen Gründen der Transparenz und der demokratischen Kontrolle sollten die nationalen Parlamente bestimmte Rechte haben, durch sie sich über die Arbeit des Ausschusses informieren und in einen Dialog mit ihm eintreten können.

(21a) Das nationale Parlament eines teilnehmenden Mitgliedstaats oder sein zuständiger Ausschuss sollte die Möglichkeit haben, den Vorsitz einzuladen, gemeinsam mit einem Vertreter der nationalen Abwicklungsbehörde an einem Gedankenaustausch über die Abwicklung von Instituten in diesem Mitgliedstaat teilzunehmen. Diese Rolle der nationalen Parlamente ist aufgrund der potenziellen Auswirkungen, die die Abwicklungsmaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen, die Institute, deren Kunden und Angestellte sowie auf die Märkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten haben können, angemessen. Der Vorsitzende und die nationalen Abwicklungsbehörden sollten positiv auf solche Einladungen zu einem Gedankenaustausch mit den nationalen Parlamenten reagieren.

I

- (23) Um einen einheitlichen Ansatz für Institute und Gruppen sicherzustellen, sollte der Ausschuss ermächtigt werden, für solche Institute und Gruppen **nach Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden und Abwicklungsbehörden** Abwicklungspläne zu erstellen. **Es gilt die allgemeine Regel, dass die Gruppenabwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes ausgearbeitet werden und Maßnahmen in Bezug auf das Mutterunternehmen und alle einzelnen Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind, vorsehen. In den Gruppenabwicklungsplänen sollte den finanziellen, technischen und unternehmerischen Strukturen der jeweiligen Gruppe Rechnung getragen werden. Wenn einzelne Abwicklungspläne für Unternehmen erstellt werden, die Teil einer Gruppe sind, sollten der Ausschuss oder, soweit relevant die nationalen Abwicklungsbehörden nach Möglichkeit Kohärenz mit den Abwicklungsplänen für den Rest der Gruppe anstreben. Der Ausschuss oder, soweit relevant, die nationalen Abwicklungsbehörden sollten die Abwicklungspläne und etwaige Änderungen an ihnen der zuständigen Behörde übermitteln, sodass sie stets umfassend informiert ist.** Der Ausschuss sollte die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen prüfen und Maßnahmen ergreifen, mit denen etwaige Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ausgeräumt werden können. Der Ausschuss sollte von den nationalen Abwicklungsbehörden verlangen, derartige geeignete Maßnahmen zur Ausräumung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit anzuwenden, um Kohärenz und die Abwicklungsfähigkeit der betroffenen Institute zu gewährleisten. **Abwicklungspläne sollten angesichts der Vertraulichkeit der in ihnen enthaltenen Informationen den in dieser Verordnung festgelegten Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.**

(23a) Bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen sollten das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Besonderheiten der Rechtsform eines Instituts berücksichtigt werden.

- (24) Der Planung einer Abwicklung kommt im Hinblick auf ihre Wirksamkeit eine entscheidende Rolle zu. Der Ausschuss sollte daher befugt sein, Änderungen in der Struktur und Organisation der Institute oder Gruppen zu fordern, um praktische Hindernisse für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auszuräumen und für die Abwicklungsfähigkeit der betreffenden Unternehmen zu sorgen. Angesichts der potenziell systemischen Natur sämtlicher Institute ist es zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Behörden die Möglichkeit haben, ein Institut abzuwickeln. Mit Blick auf die Wahrung des Rechts auf unternehmerische Freiheit nach Artikel 16 der Charta der Grundrechte sollte der Ermessensspielraum des Ausschusses auf das zur Vereinfachung der Struktur und der Tätigkeiten des Instituts unbedingt Erforderliche beschränkt werden, um die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern. Darüber hinaus sollte jede diesbezügliche Maßnahme mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollten weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aus Gründen der Nationalität bewirken und sollten mit dem übergeordneten Argument des öffentlichen Interesses an der Finanzstabilität zu rechtfertigen sein. Um zu ermitteln, ob eine Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse ergriffen wurde, sollte der Ausschuss, der im allgemeinen öffentlichen Interesse handelt, seine Abwicklungsziele verwirklichen können, ohne dass er bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse behindert wird. Darüber hinaus sollte eine Maßnahme nicht über das zur Realisierung der Ziele Erforderliche hinausgehen.

(24a) Angesichts der potenziell systemischen Natur sämtlicher Institute ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass der Ausschuss, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden, die Möglichkeit hat, ein beliebiges Institut abzuwickeln. Hierfür kann der Ausschuss, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden, Abwicklungspläne festlegen, die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen bewerten und erforderlichenfalls Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Ausräumung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit irgendeines Instituts der teilnehmenden Mitgliedstaaten ergreifen. Wenn systemrelevante Institute, einschließlich derjenigen nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU, ausfallen, könnten sie eine erhebliche Gefahr für das Funktionieren der Finanzmärkte schaffen und negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben. Unbeschadet seiner Pflicht, die Abwicklung aller Institutionen, die seinen Befugnissen unterliegen, zu planen und deren Abwicklungsfähigkeit zu bewerten, und unbeschadet seiner Unabhängigkeit sollte der Ausschuss vorrangig auf die Erstellung der Abwicklungspläne und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit dieser systemrelevanten Institute achten und alle notwendigen Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Ausräumung aller Hindernisse für deren Abwicklungsfähigkeit ergreifen.

(24b) Abwicklungspläne sollten, soweit angemessen, Verfahren zur Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter während des gesamten Abwicklungsprozesses umfassen. Gegebenenfalls sollten in diesem Zusammenhang Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen der Sozialpartner sowie nationale und EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern in die Verfahren zur Umstrukturierung von Unternehmen eingehalten werden.

(24c) Im Zusammenhang mit der Pflicht, Abwicklungspläne zu erstellen, sollten der Ausschuss oder, soweit relevant, die nationalen Abwicklungsbehörden der Art der Geschäftstätigkeit, der Beteiligungsstruktur, der Rechtsform, dem Risikoprofil, der Größe, dem Rechtsstatus und der Verflechtung eines Unternehmens mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem generell, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Mitgliedschaft in internationalen Sicherungssystemen bzw. anderen gemeinsamen Systemen der gegenseitigen Solidarität, der Frage, ob es Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausübt und ob sein Ausfall und seine anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft haben kann, im Zusammenhang mit den Abwicklungsplänen und beim Rückgriff auf die verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Befugnisse und Instrumente Rechnung tragen und dabei sicherstellen, dass die Regelung auf zweckmäßige und verhältnismäßige Art und Weise angewandt wird und dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erstellung eines Abwicklungsplans so niedrig wie möglich gehalten wird. Da durch die in Anhang A der BRRD spezifizierten Inhalte und Informationen eine Mindestnorm für offenkundig systemrelevante Unternehmen festgelegt wird, dürfen die Behörden je nach Institut unterschiedliche oder erheblich eingeschränkte Anforderungen an die Abwicklungsplanung und Information anwenden, die seltener als einmal jährlich aktualisiert werden müssen. Im Fall eines kleinen Unternehmens mit geringer Verflechtung und Komplexität könnte der Abwicklungsplan verringert werden. Außerdem sollte die Regelung so angewandt werden, dass die Stabilität der Finanzmärkte nicht in Gefahr gerät. Insbesondere in Situationen, die durch weitreichende Schwierigkeiten oder sogar Zweifel an der Belastbarkeit vieler Unternehmen gekennzeichnet sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Ansteckungsrisiko, das aus den in Bezug auf ein Unternehmen getroffenen Maßnahmen entsteht, berücksichtigt wird.

- (24d) Wenn die BRRD die Möglichkeit vorsieht, dass die nationalen Abwicklungsbehörden vereinfachte Anforderungen oder Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Anforderung der Erstellung von Abwicklungsplänen anwenden, sollte ein Verfahren vorgesehen werden, nach dem der Ausschuss oder, soweit relevant, die nationalen Abwicklungsbehörden die Anwendung solcher vereinfachten Anforderungen genehmigen können.*
- (24e) Entsprechend der Zusammensetzung ihres Kapitals sind Unternehmen, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, für die Zwecke dieser Verordnung nicht zur Aufstellung getrennter Abwicklungspläne verpflichtet, nur weil die Zentralorganisation, der sie zugeordnet sind, unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank steht. Im Fall von Gruppenabwicklungsplänen sollten bei der Erstellung der Pläne die potenziellen Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, speziell berücksichtigt werden.*

- (25) Der SRM sollte auf den Rahmenvorgaben der BRRD und des SSM beruhen. Der Ausschuss sollte deshalb befugt sein, frühzeitig einzugreifen, wenn sich die Finanzlage oder Solvenz eines *Unternehmens* verschlechtert. Die Informationen, die der Ausschuss in dieser Phase von den nationalen Abwicklungsbehörden oder von der EZB erhält, sind für seine Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Vorbereitung der Abwicklung des betreffenden *Unternehmens* von großer Bedeutung.
- (26) Um zum gegebenen Zeitpunkt eine schnelle Abwicklung vornehmen zu können, sollte der Ausschuss in Zusammenarbeit mit *der EZB oder* der jeweils zuständigen Behörde die Lage der betroffenen *Unternehmen* genau beobachten und prüfen, ob sie Frühinterventionsmaßnahmen, die in Bezug sie getroffen wurden, einhalten. *Wenn die geeignete Behörde feststellt, ob der Ausfall eines Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch Maßnahmen des privaten Sektors verhindert werden könnte, sollte sie die Wirksamkeit von Frühinterventionsmaßnahmen berücksichtigen, die innerhalb des von der zuständigen Behörde vorab festgelegten Zeitrahmens ergriffen werden.*

- (26a) Der Ausschuss, die nationalen Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, sollten erforderlichenfalls eine Vereinbarung schließen, in der sie die allgemeinen Bestimmungen für ihre Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Unionsrecht festlegen. Die Vereinbarung sollte regelmäßig überprüft werden.*
- (26b) Wenn Beschlüsse gefasst oder Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die sowohl in teilnehmenden als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sollten mögliche nachteilige Auswirkungen auf diese Mitgliedstaaten, wie etwa eine Bedrohung der Stabilität ihrer Finanzmärkte und auf die in diesen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, berücksichtigt werden.*

- (27) Um eine Störung des Finanzmarkts und der Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, sollte die Abwicklung innerhalb kurzer Zeit vollzogen werden. ***Einlegern sollte Zugang zumindest zu garantierten Einlagen, so bald wie möglich gewährt werden, und in jedem Fall innerhalb der Fristen, die auch in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme [Deposit Guarantee Schemes Directive – DGSD] vorgesehen sind.*** Die Kommission sollte während des gesamten Abwicklungsverfahrens Zugang zu allen Informationen haben, die sie für erforderlich erachtet, um in Kenntnis der Sachlage einen Beschluss im Rahmen des Abwicklungsverfahrens fassen zu können. ■

(27a) *Der Beschluss zur Abwicklung eines Unternehmens sollte gefasst werden, bevor ein Unternehmen bilanzmäßig insolvent ist und das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist. Die Abwicklung sollte eingeleitet werden, nachdem festgestellt wurde, dass ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und dass keine alternativen Maßnahmen des privaten Sektors einen solchen Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abwenden würden. Die Tatsache, dass ein Unternehmen die Zulassungsanforderungen nicht erfüllt, sollte nicht als solche die Einleitung einer Abwicklung rechtfertigen, insbesondere wenn das Unternehmen noch existenzfähig ist oder sein dürfte. In diesem Zusammenhang sollte ein Unternehmen als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen werden, wenn es gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn die Vermögenswerte des Unternehmens geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen, oder wenn das Unternehmen eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln anfordert, außer unter den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Umständen. Die Notwendigkeit einer Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank sollte nicht als solche eine Gegebenheit sein, anhand deren hinreichend nachgewiesen wird, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist – oder es in naher Zukunft nicht sein wird –, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Gäbe es eine staatliche Garantie für diese Fazilität, würde ein Unternehmen, das eine solche Fazilität in Anspruch nimmt, den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen. Zur Wahrung der Finanzstabilität, vor allem bei systemischer Liquiditätsknappheit, sollten die staatlichen Garantien für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt werden oder staatliche Garantien für neu emittierte Verbindlichkeiten, die bei einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats Abhilfe schaffen sollen, die Anwendung des Abwicklungsrahmens nicht auslösen, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist. Vor allem sollten die staatlichen Garantemaßnahmen innerhalb des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen genehmigt werden und nicht Teil eines größeren Hilfspakets sein, und der Rückgriff auf Garantemaßnahmen sollte zeitlich streng begrenzt sein. Garantien der Mitgliedstaaten für Eigenkapitalforderungen sollten untersagt sein.*

Wenn er eine Garantie gewährt, sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass das Unternehmen ein angemessenes Entgelt für die Garantieleistung zahlt. Außerdem sollte die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht eine Abwicklung auslösen, wenn ein Mitgliedstaat vorsorglich eine Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen – einschließlich Unternehmen, die in öffentlichem Eigentum stehen – übernimmt, das seine Kapitalanforderungen erfüllt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn von einem Unternehmen aufgrund des Ergebnisses eines szenariogestützten Stresstests oder eines gleichwertigen, von Behörden auf Makroebene durchgeführten Tests, der eine Anforderung einschließt, die dazu dienen soll, die Finanzstabilität im Kontext einer Systemkrise zu bewahren, verlangt wird, sich neues Kapital zu beschaffen, das Unternehmen jedoch nicht in der Lage ist, sich privat auf dem Markt Kapital zu beschaffen. Ein Unternehmen sollte nicht nur deswegen, weil eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurde, als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gelten. Abschließend kann der Zugang zu Liquiditätsfazilitäten, einschließlich Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbanken, eine staatliche Beihilfe gemäß dem Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen sein.

- (28) Die Liquidation eines ausfallenden *Unternehmens* nach dem regulären Insolvenzverfahren könnte die Finanzstabilität gefährden, die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen unterbrechen und den Einlegerschutz beeinträchtigen. In einem solchen Fall besteht ein öffentliches Interesse am Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente. Ziele der Abwicklung sollten folglich die Sicherstellung der Kontinuität wesentlicher Finanzdienstleistungen, die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems, die Verringerung des „moral hazard“ durch geringere Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung für ausfallende *Unternehmen* aus öffentlichen Mitteln und der Schutz der Einleger sein.
- (29) Es sollte jedoch immer erst eine Liquidation eines insolventen *Unternehmens* im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erwogen werden, bevor ein Beschluss über die Fortführung der Geschäftstätigkeit des *Unternehmens* gefasst wird. Im Interesse der Finanzmarktstabilität sollte die Geschäftstätigkeit eines insolventen *Unternehmens* im Rahmen des Möglichen unter Rückgriff auf private Mittel fortgeführt werden. Dies kann entweder durch Veräußerung an einen privaten Erwerber oder einen Zusammenschluss mit einem privaten Erwerber oder aber mittels Abschreibung der Verbindlichkeiten des *Unternehmens* bzw. Umwandlung seiner Schulden in Eigenkapital zwecks Rekapitalisierung erfolgen.

- (30) *Werden Beschlüsse im Zusammenhang mit Abwicklungsbefugnissen gefasst oder vorbereitet, sollten die Kommission, der Rat und der Ausschuss sicherstellen, dass die Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit Grundsätzen durchgeführt wird, zu denen auch gehört, dass Anteilhaber und Gläubiger einen angemessenen Teil der Verluste tragen, die Geschäftsleitung in der Regel ersetzt wird, die Abwicklungskosten für das Unternehmen so gering wie möglich gehalten und Gläubiger derselben Klasse gleich behandelt werden. Insbesondere wenn Gläubiger derselben Klasse im Zuge einer Abwicklungsmaßnahme unterschiedlich behandelt werden, muss eine solche unterschiedliche Behandlung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und sollte weder direkt noch indirekt Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit mit sich bringen.*

- (31) Einschränkungen der Anteilsinhaber- und Gläubigerrechte sollten im Einklang mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte stehen. Die Abwicklungsinstrumente sollten folglich nur auf die *Unternehmen* angewandt werden, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, und auch nur dann, wenn dies dem Ziel der Wahrung der Finanzmarktstabilität als allgemeinem Interesse dient. Insbesondere sollten die Abwicklungsinstrumente angewandt werden, wenn das *Unternehmen* nicht nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden kann, ohne das Finanzsystem zu destabilisieren, und die Maßnahmen erforderlich sind, um die rasche Übertragung und für die Fortführung systemisch wichtiger Aufgaben zu sorgen, und nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht auf etwaige alternative Maßnahmen des privaten Sektors besteht, einschließlich einer Kapitalerhöhung seitens der vorhandenen Anteilsinhaber oder eines Dritten, die ausreichen würde, die Existenzfähigkeit des *Unternehmens* vollumfänglich wiederherzustellen.

- (32) Der Eingriff in die Eigentumsrechte sollte nicht unverhältnismäßig sein. Folglich sollten die betroffenen Anteilhaber und Gläubiger keine größeren Verluste tragen als sie hätten tragen müssen, wenn das *Unternehmen* zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses liquidiert worden wäre. Für den Fall eines Teiltransfers von Vermögenswerten eines in Abwicklung befindlichen *Unternehmens* auf einen privaten Käufer oder *eine Brückenbank* sollte der verbleibende Teil des in Abwicklung befindlichen *Unternehmens* nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden. Zum Schutz der Anteilhaber und Gläubiger des *Unternehmens* während des Liquidationsverfahrens sollten diese befugt sein, Zahlungen aufgrund ihrer Forderungen in einer Höhe zu verlangen, die den Betrag nicht unterschreiten, den sie Schätzungen zufolge im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens für das gesamte *Unternehmen* zurückerhalten hätten.

- (33) ***Zum Schutz der Rechte der Anteilshaber und Gläubiger*** sollten klare Verpflichtungen für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des ***in Abwicklung befindlichen Unternehmens und – soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben – für die Bewertung der Behandlung*** festgelegt werden, ***die Anteilshaber und Gläubiger im Fall*** einer Liquidation des ***Unternehmens im Rahmen*** eines regulären Insolvenzverfahrens ***erfahren hätten***. Es sollte möglich sein, eine **■** Bewertung bereits in der Phase der Frühintervention einzuleiten. Vor einer Abwicklungsmaßnahme sollte eine ***faire und realistische Bewertung*** der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ***Unternehmens*** vorgenommen werden. ***Eine solche Bewertung sollte nur zusammen mit dem Abwicklungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Darüber hinaus sollte – soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben – nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente ein Ex-post-Vergleich zwischen der Behandlung durchgeführt werden, die die Anteilshaber und Gläubiger derzeit erfahren, und der, die sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erfahren hätten. Sollte sich herausstellen, dass Anteilshaber und Gläubiger in Gegenleistung für ihre Forderungen eine geringere Zahlung erhalten haben, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens erhalten hätten, sollten die Anteilshaber und Gläubiger – soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben – einen Anspruch auf Auszahlung der Differenz haben. Sollte es eine solche Differenz geben, sollte sie aus dem gemäß dieser Verordnung eingerichteten Fonds gezahlt werden.***

- (34) Es ist wichtig, dass Verluste sofort bei Ausfall eines *Unternehmens* ausgewiesen werden. *Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ausfallender Unternehmen sollte auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen zum Zeitpunkt des Einsatzes der Abwicklungsinstrumente beruhen. Der Wert der Verbindlichkeiten sollte bei der Bewertung jedoch nicht durch die finanzielle Lage des Unternehmens beeinflusst werden. Aus Dringlichkeitsgründen sollte es möglich sein, dass der Ausschuss eine rasche Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines ausfallenden Unternehmens vornimmt. Diese Bewertung sollte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine unabhängige Bewertung vorgenommen wird, vorläufig gelten.*
- (35) Um für Objektivität und Zuverlässigkeit des Abwicklungsverfahrens zu sorgen, muss festgelegt werden, in welcher Reihenfolge unbesicherte Forderungen von Gläubigern gegenüber einem abzuwickelnden Institut abgeschrieben oder umgewandelt werden sollten. Zur Begrenzung des Risikos, dass Gläubiger größere Verluste erleiden als es bei einer Liquidation des Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre, sollte die festzulegende Reihenfolge sowohl für reguläre Insolvenzverfahren als auch für eine Abschreibung oder Umwandlung im Rahmen des Abwicklungsverfahrens gelten. Dies würde auch die Ermittlung des Schuldenstands erleichtern.

- (35a) *Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig überprüfen, um ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu bewerten und festzustellen, ob Änderungen oder weitere Entwicklungen erforderlich sind, um die Effizienz und Effektivität des SRM zu verbessern, und insbesondere ob die Bankenunion durch die Harmonisierung der Insolvenzverfahren für ausfallende Institute auf Unionsebene vollendet werden muss.*
- (36) **■** Der Ausschuss sollte über die konkrete Ausgestaltung des Abwicklungskonzepts entscheiden. Zu den einschlägigen Abwicklungsinstrumenten sollten das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts, das Bail-in-Instrument und das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten gehören, die auch in der BRRD vorgesehen sind. **Das Konzept** sollte es zudem ermöglichen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind.

- (36a) Wenn Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte der Ausschuss die in den Abwicklungsplänen vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen und beachten, es sei denn, der Ausschuss gelangt unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass sich die Ziele der Abwicklung mit Maßnahmen, die in den Abwicklungsplänen nicht vorgesehen sind, besser erreichen lassen.*
- (36b) Zu den Abwicklungsinstrumenten sollte Folgendes zählen: die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, die Errichtung eines Brückenunternehmens, die Trennung der ertragbringenden Vermögenswerte von den wertgeminderten oder unproduktiven Vermögenswerten des ausfallenden Unternehmens sowie das Bail-in der Anteilsinhaber und Gläubiger des ausfallenden Unternehmens.*
- (36c) Wurden die Abwicklungsinstrumente zur Übertragung systemisch bedeutender Dienstleistungen oder existenzfähiger Geschäftsbereiche eines Unternehmens auf ein solides Unternehmen, wie einen privaten Käufer oder ein Brückenunternehmen, benutzt, sollte der verbleibende Teil des Unternehmens liquidiert werden.*

- (37) Das Instrument der Unternehmensveräußerung sollte die Veräußerung des *Unternehmens* oder einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilsinhaber an einen oder mehrere Erwerber ermöglichen.
- (37a) *Alle Nettoerlöse aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten dem im Liquidationsverfahren befindlichen Unternehmen zugutekommen. Alle Nettoerlöse aus der Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln des in Abwicklung befindlichen Unternehmens bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten den Inhabern dieser Anteile oder anderer Eigentumstitel des im Liquidationsverfahren befindlichen Unternehmens zugutekommen. Die Erlöse sollten abzüglich der Kosten infolge des Ausfalls des Unternehmens und des Abwicklungsverfahrens berechnet werden.*
- (38) Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten sollte die Behörden in die Lage versetzen, Vermögenswerte, *Rechte* oder *Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens* auf eine getrennte Zweckgesellschaft zu übertragen. Dieses Instrument sollte ausschließlich in Kombination mit anderen Instrumenten genutzt werden, um einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für das ausfallende *Unternehmen* zu verhindern.

- (39) Eine wirksame Abwicklungsregelung sollte die vom Steuerzahler zu tragenden Kosten für die Abwicklung eines ausfallenden *Unternehmens* so gering wie möglich halten. Auch sollte sie sicherstellen, dass **■** große, systemrelevante *Unternehmen* ohne Gefährdung der Finanzstabilität abgewickelt werden können. *Das Bail-in-Instrument dient diesem Ziel, indem es sicherstellt, dass die Anteilsinhaber und Gläubiger des ausfallenden Unternehmens Verluste in angemessenem Umfang tragen und einen angemessenen Teil der Kosten, die durch den Ausfall des Unternehmens entstehen, übernehmen. Dadurch erhalten Anteilsinhaber und Gläubiger der Unternehmen einen stärkeren Anreiz zur Überwachung des guten Zustands eines Unternehmens unter normalen Bedingungen. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Rates für Finanzstabilität, in den Abwicklungsrahmen obligatorische Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse als zusätzliche Option im Zusammenhang mit anderen Abwicklungsinstrumenten vorzusehen.*
- (40) *Damit die erforderliche Flexibilität gegeben ist, um Gläubigern unter bestimmten Umständen Verluste zuzuweisen, sollte sowohl in Fällen, in denen die Fortführung der Geschäftstätigkeit des ausfallenden Unternehmens sichergestellt werden soll, sofern eine realistische Aussicht auf die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit des Unternehmens besteht, als auch in Fällen, in denen systemisch wichtige Dienstleistungen auf ein Brückenunternehmen übertragen werden und die verbleibende Geschäftstätigkeit des Unternehmens eingestellt und liquidiert wird, auf das Bail-in-Instrument zurückgegriffen werden können.*

- (41) Wird das Bail-in-Instrument mit dem Ziel der Wiederherstellung des Kapitals des ausfallenden *Unternehmens* angewandt, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit sicherzustellen, sollte die Abwicklung mittels Bail-in ■ mit der Ersetzung der Geschäftsleitung – *es sei denn, die Beibehaltung der Geschäftsleitung ist angemessen und erforderlich für das Erreichen der Abwicklungsziele* – sowie einer anschließenden Umstrukturierung des *Unternehmens* und seiner Tätigkeiten auf eine Art und Weise einhergehen, mit der die Ursache des Ausfalls behoben wird. Diese Umstrukturierung sollte im Wege der Umsetzung eines Reorganisationsplans erfolgen. *Erforderlichenfalls sollten solche Pläne mit dem Umstrukturierungsplan vereinbar sein, den das Unternehmen der Kommission gemäß dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen vorzulegen hat. Insbesondere sollte der Plan – über die Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Unternehmens hinaus – Maßnahmen zur Beschränkung der Beihilfen auf das Mindestmaß der Lastenverteilung sowie Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen enthalten.*

- (42) Das Bail-in-Instrument sollte nicht auf Forderungen angewandt werden, die abgesichert, besichert oder auf andere Art und Weise garantiert sind. Um jedoch dafür zu sorgen, dass das Bail-in-Instrument wirksam ist und seine Ziele erreicht, ist es wünschenswert, dass es so weit wie möglich auf die nicht abgesicherten Verbindlichkeiten eines ausfallenden *Unternehmens* angewandt werden kann. Allerdings ist es zweckmäßig, bestimmte Arten nicht abgesicherter Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments auszunehmen. *Um die Inhaber gedeckter Einlagen zu schützen*, sollte das Bail-in-Instrument *nicht* auf Einlagen angewandt werden, die unter die DGSD fallen. *Um die Kontinuität der kritischen Funktionen sicherzustellen, sollte das Bail-in-Instrument nicht* auf *bestimmte* Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des ausfallenden *Unternehmens* bzw. auf kommerzielle Forderungen im Zusammenhang mit den für den täglichen Geschäftsbetrieb des *Unternehmens kritischen* Gütern und Dienstleistungen angewandt werden. *Damit Rentenansprüche und Rentenbeträge zu schützen, die Pensionsfonds und Rententreuhandern geschuldet werden, sollte das Bail-in-Instrument nicht auf die Verbindlichkeiten des ausfallenden Unternehmens gegenüber einem Altersversorgungssystem angewandt werden, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten bezüglich Rentenleistungen, die variablen Vergütungen zugeordnet werden können und nicht aus Tarifverträgen resultieren. Um die Gefahr einer systemischen Ansteckung zu verringern, sollte das Bail-in-Instrument nicht auf Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen oder auf Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als sieben Tagen angewandt werden.*

(42a) Es sollte möglich sein, unter bestimmten Umständen Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise vom Bail-in auszuschließen, unter anderem wenn ein Bail-in dieser Verbindlichkeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht möglich ist, wenn der Ausschluss unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um für die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu sorgen, oder wenn die Anwendung des Bail-in-Instruments auf die Verbindlichkeiten eine Wertvernichtung verursachen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten nicht vom Bail-in ausgeschlossen würden. Es sollte auch möglich sein, unter bestimmten Umständen Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise auszuschließen, wenn dies notwendig ist, um Ansteckung und finanzieller Instabilität vorzubeugen, die die Wirtschaft eines Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen könnten. Bei der Vornahme dieser Bewertungen sollten der Ausschuss oder gegebenenfalls die nationalen Abwicklungsbehörden die Folgen eines potenziellen „Bail-in“ von Verbindlichkeiten berücksichtigen, die aus erstattungsfähigen Einlagen stammen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen oberhalb des durch die DGSD garantierten Schwellenwerts gehalten werden.

Wird ein solcher Ausschluss angewandt, kann der Umfang der Abschreibung oder der Umwandlung anderer abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten erweitert werden, um diesen Ausschluss zu berücksichtigen, sofern der Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern als bei Insolvenz“ beachtet wird. Können die Verluste nicht an andere Gläubiger weitergegeben werden, kann der Fonds einen Beitrag zu dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen leisten, wobei einige strenge Bedingungen einzuhalten sind, einschließlich der Anforderung, dass für Verluste in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel bereits ein Bail-in stattgefunden hat und dass die durch den Abwicklungsfonds bereitgestellten Mittel auf den niedrigeren Wert aus 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel oder den dem Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Betrag, der innerhalb von drei Jahren durch Ex-post-Beiträge aufgebracht werden kann, beschränkt sind.

- (42b) Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn Verbindlichkeiten ausgeschlossen worden sind und der Fonds bis zur zulässigen Obergrenze für einen Beitrag zum Bail-in anstelle dieser Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden ist, kann der Ausschuss eine Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen anstreben.*

- (42c) *Die Mindesthöhe des Bail-in von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a sollte auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 17 berechnet werden. Historische Verluste, die bereits vor der Bewertung gemäß Artikel 17 von den Anteilshabern durch eine Reduzierung der Eigenmittel absorbiert wurden, sollten nicht in diese Prozentsätze einbezogen werden.*
- (43) *Da der Schutz der abgesicherten Einleger zu den wichtigsten Abwicklungszielen gehört, sollten abgesicherte Einlagen nicht vom Bail-in-Instrument betroffen sein. Das Einlagensicherungssystem trägt jedoch zur Finanzierung des Abwicklungsverfahrens bei, indem Verluste in Höhe der Nettoverluste absorbiert werden, die bei einem regulären Insolvenzverfahren nach Entschädigung der Einleger entstanden wären.* Die Ausübung der Bail-in-Befugnisse würde gewährleisten, dass Einleger weiterhin Zugang zu ihren Einlagen hätten, was der Hauptgrund für die Schaffung der Einlagensicherungssysteme war. Würden diese Systeme in solchen Fällen nicht *vorgesehen*, läge darin ein unfairer Vorteil gegenüber den *übrigen* Gläubigern, die der Ausübung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde unterlägen.

(43a) *Im Fall einer Übertragung von Einlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen sollten die Einleger nicht über das in der DGSD vorgesehene Deckungsniveau hinaus abgesichert sein. Folglich sollten Forderungen in Bezug auf Einlagen, die bei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen verbleiben, auf den Unterschiedsbetrag zwischen den übertragenen Mitteln und dem Deckungsniveau nach der DGSD beschränkt werden. Übersteigen die übertragenen Einlagen das Deckungsniveau, sollte der Einleger im Zusammenhang mit den Einlagen, die bei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen verbleiben, keine Ansprüche gegenüber dem Einlagensicherungssystem haben.*

- (45) Um zu verhindern, dass **Unternehmen** ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Wirksamkeit des Bail-in-Instruments einschränkt, **ist es zweckmäßig festzulegen**, dass die **Unternehmen** jederzeit **eine** als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten des **Unternehmens** **ausgedrückte Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungspflichtige Verbindlichkeiten**, die dem **Bail-in-Instrument unterliegen können und die** nicht als Eigenmittel für die Zwecke der **Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵** gelten, **erfüllen** müssen.

¹⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(45a) Ein Top-Down-Ansatz sollte bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe verfolgt werden. Bei diesem Ansatz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Abwicklungsmaßnahmen auf der Ebene der einzelnen Rechtsträger angewandt werden und dass die Verlustabsorptionskapazität unbedingt bei dem Rechtsträger innerhalb der Gruppe vorhanden oder für ihn erschließbar sein muss, bei dem Verluste entstehen. Zu diesem Zweck sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Verlustabsorptionskapazität innerhalb einer Gruppe entsprechend dem bei ihren einzelnen Rechtsträgern gegebenen Risikograd über die Gruppe verteilt wird. Die notwendige Mindestanforderung an jedes einzelne Tochterunternehmen muss gesondert beurteilt werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass das gesamte Kapital und alle Verbindlichkeiten, die auf die konsolidierte Mindestanforderung angerechnet werden, in den Rechtsträgern belegen sind, in denen Verluste auftreten können, oder in anderer Weise zur Absorption der Verluste zur Verfügung stehen.

Diese Verordnung sollte eine unternehmensspezifische („multiple points of entry“) und eine konzernspezifische („single point of entry“) Abwicklung ermöglichen. In den Auflagen bezüglich der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten sollte die für eine Gruppe geeignete Abwicklungsstrategie, wie im Abwicklungsplan festgelegt, zur Geltung kommen. Die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten sollte insbesondere auf der richtigen Ebene innerhalb der Gruppe gestellt werden, damit sie den im Abwicklungsplan enthaltenen unternehmensspezifischen oder konzernspezifischen Ansatz zur Geltung bringt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Umstände eintreten könnten, unter denen ein anderer Ansatz als im Plan vorgesehen verwendet wird, da er beispielsweise ermöglichen würde, die Abwicklungsziele effizienter zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sollten, unabhängig davon, ob eine Gruppe den konzernspezifischen oder den unternehmensspezifischen Ansatz gewählt hat, für alle Unternehmen der Gruppe jederzeit solide Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten gelten, um das Risiko einer Ansteckung und eines Ansturms auf die Banken abzuwenden.

- (46) Es sollte die nach den Umständen des Einzelfalls am besten geeignete Abwicklungsmethode gewählt werden; zu diesem Zweck sollte auf alle in der BRRD vorgesehenen Abwicklungsinstrumente zurückgegriffen werden können. *Wenn die Kommission, der Rat und der Ausschuss entscheiden, welcher Abwicklungsansatz gewählt wird, sollten sie möglichst weit gehend jeweils denjenigen Ansatz wählen, der dem Fonds gemäß Artikel 64 die geringsten Kosten verursacht.*

- (47) Durch die BRRD wurde den nationalen Abwicklungsbehörden die Befugnis zur Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten übertragen, da gleichzeitig die Voraussetzungen für die Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben sein können und in einem solchen Fall zu prüfen ist, ob eine Abschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente ausreicht, um die finanzielle Solidität des betroffenen Unternehmens wiederherzustellen, oder ob auch eine Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist. In der Regel wird letzteres in einem Abwicklungskontext der Fall sein. Der Ausschuss *sollte unter der Kontrolle der Kommission oder, soweit relevant, des Rates* auch in dieser Funktion an die Stelle der nationalen Abwicklungsbehörden treten und daher befugt sein zu bewerten, ob die Voraussetzungen für die Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten gegeben sind, und zu entscheiden, ob ein Unternehmen abgewickelt werden soll, sofern auch die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

- (48) In allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Effizienz und Einheitlichkeit der Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet sein. Daher sollte der Ausschuss befugt sein, ■ dann, wenn eine nationale Abwicklungsbehörde **einen** Beschluss des Ausschusses **gemäß dieser Verordnung** nicht umgesetzt **oder eingehalten oder ihn in einer Weise umgesetzt hat, die eine Gefährdung eines der Abwicklungsziele oder der wirksamen Umsetzung des Abwicklungsansatzes darstellt**, bestimmte Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen **Unternehmens** auf eine andere Person zu übertragen oder die Umwandlung von Schuldtiteln zu verlangen, deren vertragliche Bedingungen unter bestimmten Umständen eine Umwandlung vorsehen, **oder jede notwendige Maßnahme zu ergreifen, durch die die Bedrohung der einschlägigen Abwicklungsziele erheblich vermindert wird**. Maßnahmen nationaler Abwicklungsbehörden, die den Ausschuss in der Ausübung seiner Befugnisse oder Funktionen beeinträchtigen oder sich darauf auswirken würden, sollten ausgeschlossen werden.
- (48a) **Die maßgeblichen an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Stellen, Gremien und Behörden sollten entsprechend der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, die in den Verträgen verankert ist, zusammenarbeiten.**

- (49) Zur Steigerung der Effizienz des SRM sollte der Ausschuss in allen Fällen eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Sofern angezeigt, sollte der Ausschuss auch mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den anderen Behörden zusammenarbeiten, die dem Europäischen Finanzaufsichtssystem angehören. Darüber hinaus sollte der Ausschuss eng mit der EZB und den anderen Behörden zusammenarbeiten, die zur Überwachung von **Unternehmen** im Rahmen des SSM befugt sind, insbesondere im Fall von Gruppen, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die EZB unterliegen. Zur effektiven Durchführung des Abwicklungsverfahrens für ausfallende Banken sollte der Ausschuss in allen Phasen des Abwicklungsverfahrens mit den nationalen Abwicklungsbehörden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit letzteren ist nicht nur für die Durchführung der vom Ausschuss gefassten Abwicklungsbeschlüsse erforderlich, sondern auch im Vorfeld von Abwicklungsbeschlüssen, in der Phase der Abwicklungsplanung oder in der Phase der Frühintervention. **Der Ausschuss sollte mit den maßgeblichen Abwicklungsbehörden sowie mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und Einrichtungen zusammenarbeiten können, die unmittelbar oder mittelbar finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln finanzieren.**

- (49a) *Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse sollte der Ausschuss nationale Abwicklungsbehörden anweisen sicherzustellen, dass Vertreter der Beschäftigten der betroffenen Unternehmen unterrichtet und gegebenenfalls konsultiert werden, wie es in der BRRD vorgesehen ist.*
- (50) Da der Ausschuss und nicht die nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Abwicklungsbeschlüsse fassen wird, sollte er auch für die Zwecke der Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, ***einschließlich der in der BRRD genannten Abwicklungskollegien***, die jeweiligen Behörden ersetzen, soweit es um Abwicklungsaufgaben geht.

- (51) Da viele Institute nicht nur innerhalb der Union, sondern international tätig sind, muss ein wirksamer Abwicklungsmechanismus Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Drittlandsbehörden festlegen. Drittlandsbehörden sollten im Einklang mit dem durch Artikel 88 der BRRD vorgegebenen Rechtsrahmen unterstützt werden. ***Um für einen kohärenten Ansatz gegenüber Drittländern zu sorgen, sollte es möglichst weitgehend verhindert werden, dass in den teilnehmenden Mitgliedstaaten divergierende Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung von Abwicklungsverfahren getroffen werden, welche in Drittländern in Bezug auf Institute oder Muttergesellschaften durchgeführt werden, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften oder andere Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten haben. Dem Ausschuss sollte deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Empfehlungen abzugeben.***
- (52) Damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann, sollte er über angemessene Untersuchungsbefugnisse verfügen. Er sollte entweder über die nationalen Abwicklungsbehörden ***oder direkt nach deren Unterrichtung*** alle erforderlichen Informationen einholen und Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchführen können, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, ***wobei er alle ihm von der EZB und den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen in vollem Umfang nutzt.*** Im Zusammenhang mit Abwicklungen würden Prüfungen vor Ort dem Ausschuss eine wirksame Überwachung der Durchführung durch die nationalen Behörden ermöglichen und gewährleisten, dass **■** Beschlüsse auf der Grundlage abgesicherter Informationen ***gefasst werden.***

- (53) Damit sichergestellt ist, dass der Ausschuss Zugang zu allen relevanten Informationen hat, sollten sich die *jeweiligen Unternehmen und ihre Beschäftigten oder Dritte, an die die Unternehmen Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben*, nicht auf das Berufsgeheimnis berufen können, um die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Ausschuss zu verhindern. *Gleichzeitig sollte die Offenlegung dieser Informationen nicht als Verletzung des Berufsgeheimnisses angesehen werden.*
- (54) Damit die Befolgung der im Rahmen des SRM gefassten Beschlüsse sichergestellt werden kann, sollten bei Verstößen verhältnismäßige und abschreckende **Geldbußen** verhängt werden. Der Ausschuss sollte berechtigt sein, **■** Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren gegen Unternehmen zu verhängen, die seinen *an sie gerichteten* Beschlüssen nicht nachkommen.
- (55) Verstößt eine nationale Abwicklungsbehörde gegen die Vorschriften des SRM, indem sie die ihr nach dem nationalen Recht übertragenen Befugnisse nicht wahrnimmt, um einer Weisung des Ausschusses nachzukommen, kann der betroffene Mitgliedstaat gemäß der einschlägigen Rechtsprechung für etwaige Schäden haftbar gemacht werden, die Einzelpersonen, gegebenenfalls auch dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen bzw. der in Abwicklung befindlichen Gruppe, oder Gläubigern eines Teils des Unternehmens oder der Gruppe in einem Mitgliedstaat entstanden ist.

- (56) ***Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit des Ausschusses gegeben ist, sollte dieser über einen eigenen Haushalt verfügen, der aus Pflichtbeiträgen der Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert wird.*** Es sollten geeignete Vorschriften festgelegt werden über den Haushalt des Ausschusses, die Ausarbeitung des Haushaltsplans, den Erlass interner Vorschriften für das Verfahren zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie über die interne und externe Rechnungsprüfung.
- (56a) ***Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, zur Deckung der Verwaltungskosten ihrer nationalen Abwicklungsbehörden Gebühren zu erheben, nicht berühren.***
- (56b) ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben gemeinsam vereinbart sicherzustellen, dass nicht teilnehmende Mitgliedstaaten unverzüglich und mit Zinsen für den Betrag entschädigt werden, den der jeweilige Staat aus eigenen Mitteln mit Blick auf einer Verwendung von Unionshaushaltsmitteln zum Zweck der Erfüllung außervertraglicher Verbindlichkeiten und der Deckung von damit verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung gezahlt hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben eine Vereinbarung geschlossen, um diese Zusage einzuhalten.***

- (57) Unter bestimmten Umständen kann die Wirksamkeit der angewandten Abwicklungsinstrumente von der Verfügbarkeit einer kurzfristigen Finanzierung für das *Unternehmen* oder ein *Brückenunternehmen*, der Bereitstellung von Garantien für potenzielle Erwerber bzw. der Bereitstellung von Kapital für das *Brückenunternehmen* abhängen. *Unbeschadet der Rolle der Zentralbanken, die dem Finanzsystem selbst in schwierigen Zeiten Liquidität zur Verfügung stellen, ist* die Einrichtung eines Fonds daher wichtig, damit der Einsatz öffentlicher Mittel für derartige Zwecke vermieden werden kann. *Die gesamte Finanzbranche sollte die Stabilisierung des Finanzsystems finanzieren.*
- (58) Es muss gewährleistet sein, dass der Fonds in vollem Umfang für die Zwecke der Abwicklung ausfallender *Unternehmen* zur Verfügung steht. Er sollte deshalb nicht für andere Zwecke als die effiziente Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen in Anspruch genommen werden. Außerdem sollte er nur im Einklang mit den jeweiligen Abwicklungszielen und -grundsätzen genutzt werden. Entsprechend sollte der Ausschuss dafür sorgen, dass etwaige im Zusammenhang mit der Anwendung der Abwicklungsinstrumente entstehende Verluste, Kosten oder sonstige Aufwendungen zunächst von den Anteilshabern und Gläubigern des in Abwicklung befindlichen *Unternehmens* getragen werden. Erst wenn die Mittel der Anteilshaber und Gläubiger ausgeschöpft sind, sollten Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit den Abwicklungsinstrumenten vom Fonds getragen werden.

- (59) In der Regel sollten die Beiträge von der Branche kommen, und zwar vor der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme und unabhängig davon. Sollte die Vorfinanzierung zur Deckung der Verluste oder Kosten, die sich aus dem Rückgriff auf den Fonds ergeben, nicht ausreichen, sollten zusätzliche Beiträge zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten oder Verluste erhoben werden. Darüber hinaus sollte der Fonds bei *Finanzunternehmen* oder anderen Dritten Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich vereinbaren können, falls die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die durch die Inanspruchnahme des Fonds entstandenen Verluste, Kosten und anderen Aufwendungen zu decken, und die außerordentlichen Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind.
- (59a) *Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten verfügbare Finanzmittel einsetzen können, die durch nationale Bankgebühren, Steuern oder Abwicklungsbeiträge zustande kommen, die nach 2010 zum Zweck Schaffung von der Ex-ante-Beiträgen eingefügt wurden.*
- (60) Um eine kritische Masse zu erreichen und einer prozyklischen Wirkung entgegenzuwirken, die entstünde, wenn der Fonds in einer Systemkrise ausschließlich auf Ex-post-Beiträge zurückgreifen würde, ist es unerlässlich, dass die dem Fonds vorab zur Verfügung stehenden Mittel *zumindest* eine bestimmte Mindesthöhe erreichen.

- (60a) *Die Zielausstattung des Fonds sollte als Prozentsatz des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute festgelegt werden. Da allerdings der Betrag der gesamten Verbindlichkeiten dieser Institute angesichts der Funktionen des Fonds ein besser geeigneter Richtwert wäre, sollte die Kommission prüfen, ob die gedeckten Einlagen oder die Gesamtverbindlichkeiten eine angemessenere Grundlage sind, und ob ein absoluter Mindestbetrag für den Fonds in Zukunft eingeführt werden sollte, damit weiter gleiche Wettbewerbsbedingungen mit der BRRD gegeben sind.*
- (61) Es sollte ein angemessener Zeitrahmen für das Erreichen der Zielausstattung des Fonds vorgesehen werden. Der Ausschuss sollte jedoch über die Möglichkeit verfügen, den Beitragszeitraum anzupassen, um größeren Auszahlungen aus dem Fonds Rechnung zu tragen.

(61a) Die Gewährleistung einer wirksamen und ausreichenden Finanzierung des einheitlichen Abwicklungsfonds ist für die Glaubwürdigkeit des SRM von überragender Bedeutung. Die Möglichkeit des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung, auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten für den Fonds zurückzugreifen, sollte in der Weise gestärkt werden, dass die Finanzierungskosten optimiert werden und die Kreditwürdigkeit des Fonds gewahrt wird.

Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte der Ausschuss in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, um die geeigneten Methoden und Modalitäten auszuarbeiten, durch die die Kreditaufnahmekapazität des einheitlichen Abwicklungsfonds erhöht werden kann und die bis zum Datum der Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung stehen sollten.

(62) Haben teilnehmende Mitgliedstaaten bereits nationale Abwicklungsfinanzierungsmechanismen eingerichtet, sollten sie vorsehen können, dass diese Mechanismen ihre verfügbaren Finanzmittel, die sie in der Vergangenheit durch Ex-ante-Beiträge der *Unternehmen* beschafft haben, einsetzen, um den *Unternehmen* einen Ausgleich für die Ex-ante-Beiträge zu gewähren, die sie an den Fonds abzuführen haben. Die den Mitgliedstaaten aus der DGSD erwachsenden Verpflichtungen sollten von einer solchen Erstattung unberührt bleiben.

- (63) Um für eine faire Berechnung der Beiträge zu sorgen und Anreize zu schaffen, weniger riskant zu operieren, sollten sich die Beiträge zum Fonds **nach Maßgabe der BRRD und der aufgrund der BRRD erlassenen delegierten Rechtsakte** nach der Höhe des Risikos richten, dem **das Kreditinstitut** ausgesetzt **ist**.
- (64) Im Hinblick auf eine angemessene Aufteilung der Abwicklungskosten zwischen den Einlagensicherungssystemen und dem Fonds **sollte von dem** Einlagensicherungssystem, dem ein in Abwicklung befindliches **Unternehmen** angehört, **verlangt werden, einen Beitrag zu leisten, der nicht höher als der** Betrag der Verluste **ist**, die es tragen müsste, wenn das **Unternehmen** nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre.
- (65) Zum Schutz des Wertes der vom Fonds verwalteten Mittel sollten diese in ausreichend sicheren, diversifizierten und liquiden Vermögenswerten angelegt werden.

- (66) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen: die Art der in den Fonds einzuzahlenden Beiträge und die Angelegenheiten, für die Beiträge fällig werden, die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art, wie sie zu zahlen sind, **die jährlichen Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit des Ausschusses**, die Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie weitere Vorschriften zur Sicherstellung der vollständigen und pünktlichen Entrichten der Beiträge, das Beitragssystem für Institute, deren Geschäftstätigkeit nach Erreichung der Zielausstattung des Fonds zugelassen wird, Kriterien für die zeitliche Staffelung der Beiträge, die Umstände, unter denen die Entrichtung von Beiträgen vorgezogen werden kann, **Kriterien für die Festlegung der Anzahl von Jahren, um die der ursprüngliche Zeitraum für das Erreichen der Zielausstattung verlängert werden kann**, Kriterien für die Festlegung der jährlichen Beiträge, **wenn die verfügbaren Finanzmittel des Fonds nach dem ursprünglichen Zeitraum unter die Zielausstattung sinken**, Maßnahmen zur Festlegung der Umstände und Modalitäten, unter denen **einzelne Institute vorübergehend** von ■ Ex-post-Beiträgen befreit werden **können**.

- (66a) Der Rat sollte im Rahmen der aufgrund der BRRD angenommenen delegierten Rechtsakte Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Anwendung der Methode für die Berechnung einzelner Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die technischen Modalitäten zur Berechnung des Pauschalbeitrags und des risikobereinigten Beitrags festzulegen. Durch diese Methode sollte sichergestellt werden, dass sowohl die pauschalen als auch die risikobereinigten Elemente in der Formel zur Berechnung einzelner Beiträge in einer Weise zu Geltung kommen, die im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen steht und Artikel 94 Absatz 7 der BRRD entspricht. Bei der Methode sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden, ohne dass Verzerrungen zwischen den Strukturen der Bankensektoren der Mitgliedstaaten geschaffen werden.*
- (66b) Entsprechend der Erklärung Nr. 39 zu Artikel 290 AEUV sollte die Kommission bei der Ausarbeitung von in dieser Verordnung vorgesehenen Entwürfen für delegierte Rechtsakte nach ihrer üblichen Praxis weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten konsultieren. Auch ist es in diesem Bereich besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeiten, soweit relevant, geeignete Konsultationen mit der EZB und dem Ausschuss in deren Zuständigkeitsbereichen führt.*

(66c) Abwicklungsmaßnahmen sollten ordnungsgemäß gemeldet und – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nach dieser Verordnung – veröffentlicht werden. Da die von dem Ausschuss, den nationalen Abwicklungsbehörden und ihren professionellen Beratern während des Abwicklungsverfahrens erhaltenen Informationen vertraulich sein dürften, sollten sie vor der Veröffentlichung des Abwicklungsbeschlusses einer wirksamen Geheimhaltungsregelung unterliegen.

Es muss berücksichtigt werden, dass Informationen über den Inhalt und die Einzelheiten eines Abwicklungsplans und über die Ergebnisse einer Bewertung dieser Pläne weitreichende Auswirkungen haben können, insbesondere für die betroffenen Unternehmen. Bei allen bereitgestellten Informationen in Bezug auf eine noch nicht gefällte Entscheidung, beispielsweise darüber, ob die Abwicklungsbedingungen erfüllt sind, über die Anwendung eines spezifischen Instruments oder über Maßnahmen im Verlauf des Verfahrens, muss davon ausgegangen werden, dass sie Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Interessen haben, die von den Maßnahmen betroffen sind. Bereits die einfache Information, dass der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden ein bestimmtes Unternehmen untersuchen, könnte negative Folgen für dieses Unternehmen haben. Deshalb muss sichergestellt werden, dass geeignete Mechanismen für die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechender Informationen, beispielsweise des Inhalts und der Einzelheiten der Abwicklungspläne und des Ergebnisses von in diesem Zusammenhang vorgenommenen Bewertungen, bestehen.

- (67) Mit Blick auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Arbeit des Ausschusses sollten seine Mitglieder und sein Personal, einschließlich der Mitarbeiter, die im Rahmen eines Austauschs mit teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer Entsendung durch teilnehmende Mitgliedstaaten Abwicklungsaufgaben ausüben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sein. ***Diese Anforderungen gelten ebenfalls für sonstige Personen, die vom Ausschuss bevollmächtigt wurden, und Personen, die von nationalen Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten bevollmächtigt oder ernannt wurden, um Prüfungen vor Ort vorzunehmen, und für Beobachter, die eingeladen wurden, an den Plenar- und Exekutivsitzungen des Ausschusses teilzunehmen.*** Zum Zweck der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben sollte der Ausschuss befugt sein, unter bestimmten Bedingungen Informationen mit nationalen Behörden oder Unionsbehörden und sonstigen Einrichtungen auszutauschen.
- (68) Damit die ***Gleichstellung*** des Ausschusses im Europäischen Finanzaufsichtssystem sichergestellt wird, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dahin gehend geändert werden, dass der Ausschuss von dem in der Verordnung festgelegten Begriff der „zuständigen Behörden“ erfasst wird. Eine derartige Gleichstellung des Ausschusses mit den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 steht im Einklang mit den der EBA durch Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zugewiesenen Aufgaben, dazu beizutragen, dass Sanierungs- und Abwicklungspläne aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden, und sich aktiv daran zu beteiligen und die Abwicklung von insolvenzbedrohten ***Unternehmen*** und insbesondere von grenzüberschreitenden Gruppen zu erleichtern.

- (69) Solange der Ausschuss noch nicht voll funktionsfähig ist, sollte die Kommission für die Durchführung der ersten Maßnahmen zuständig sein, einschließlich ■ der Ernennung eines *Interimsvorsitzenden*, der sämtliche notwendigen Zahlungen im Namen des Ausschusses genehmigt.
- (69a) *Im SRM sind der Rat, die Kommission, der Ausschuss und die Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Rates, der Kommission und des Ausschusses sollte der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV zuständig sein; dies gilt auch für die Bestimmung ihrer außervertraglichen Haftung. Außerdem ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 AEUV für Vorabentscheidungen auf Antrag nationaler Justizbehörden über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zuständig. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, die von den Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung gefasst werden, sowie für die Bestimmung ihrer außervertraglichen Haftung sollten nationale Justizbehörden im Einklang mit ihrem nationalen Recht zuständig sein.*

- (70) Diese Verordnung steht in Einklang mit den Grundrechten und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen, insbesondere dem Eigentumsrecht, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, und ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen anzuwenden.
- (71) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung eines effizienten, effektiven einheitlichen europäischen Rahmens für die Abwicklung von *Unternehmen* und die Gewährleistung einer kohärenten Anwendung der Abwicklungsvorschriften, durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich besser auf Unionsebene erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (71a)** *Wird die enge Zusammenarbeit zwischen einem teilnehmenden Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, und der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet, muss eine gerechte Aufteilung der kumulierten Beiträge des teilnehmenden Mitgliedstaats festgelegt werden, wobei den Interessen sowohl des teilnehmenden Mitgliedstaats als auch des einheitlichen Abwicklungsfonds Rechnung zu tragen ist.*
- (71b)** *Die Übertragung von auf nationaler Ebene gemäß den Artikeln 65 bis 67 erhobenen Beiträgen sollte es ermöglichen, dass der einheitliche Abwicklungsfonds funktioniert und folglich die Abwicklungsinstrumente wirkungsvoll angewandt werden. Deshalb sollten die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die Abwicklungsinstrumente und die Beiträge ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein. Dieser Termin sollte um Zeiträume von einem Monat verschoben werden, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, die die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge ermöglichen –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften und ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Unternehmen gemäß Artikel 2 fest, die in den in Artikel 4 genannten teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Die einheitlichen Vorschriften und das einheitliche Verfahren werden von *dem Ausschuss in Zusammenarbeit mit* der Kommission, *dem Rat* und den Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen eines mit dieser Verordnung geschaffenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus angewandt. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird durch einen einheitlichen Bankenabwicklungsfonds (im Folgenden „der Fonds“) unterstützt.

Die Inanspruchnahme des Fonds ist an das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden „die Vereinbarung“) über die Übertragung von auf nationaler Ebene erhobenen Mitteln auf den Fonds sowie über eine schrittweise Zusammenführung der verschiedenen auf nationaler Ebene erhobenen Mittel, die nationalen Teilfonds des Fonds zuzuweisen sind, geknüpft.

Artikel 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- (a) in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute,
- (b) in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Mutterunternehmen, einschließlich Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. **1024/2013** auf konsolidierter Basis von der EZB beaufsichtigt werden,
- (c) in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. **1024/2013** in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die EZB einbezogen sind.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung, gelten die in Artikel 2 der Richtlinie [BRRD] und Artikel 3 der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- (1) „zuständige nationale Behörde“ eine zuständige nationale Behörde im Sinne vom Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
- (1a) „zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;**
- (2) „nationale Abwicklungsbehörde“ eine gemäß Artikel 3 der Richtlinie [BRRD] von einem *teilnehmenden* Mitgliedstaat benannte Behörde;
- (2a) „zuständige nationale Abwicklungsbehörde“ die nationale Abwicklungsbehörde eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem ein Unternehmen oder ein Unternehmen einer Gruppe niedergelassen ist;**

- (3) „Abwicklungsmaßnahme“ *den Beschluss über die Abwicklung eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 gemäß Artikel 16 dieser Verordnung, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer oder mehrerer Abwicklungsbefugnisse;*
- (3a) „Ausschuss“ *den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung, der gemäß Artikel 38 dieser Verordnung geschaffen wird;*
- (4) „gedeckte Einlagen“ Einlagen *im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d* der Richtlinie *[DGSD]*;
- (5) „erstattungsfähige Einlagen“ erstattungsfähige Einlagen *im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c* der Richtlinie *[DGSD]*;
-
- (11) „in Abwicklung befindliches Institut“ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2, für das eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet worden ist;

- (12) „Institut“ ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, das bzw. die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 2 Buchstabe c unterliegt;
- (13) „Gruppe“ ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne des Artikels 2 handelt;
- (13a) **„grenzüberschreitende Gruppe“ eine Gruppe, zu der Unternehmen im Sinne des Artikels 2 gehören, die in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;**

I

- (15) „Instrument der Unternehmensveräußerung“ **den Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Anteile bzw. anderen Eigentumstitel oder der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, gemäß Artikel 21 durch eine Abwicklungsbehörde;**

- (15a) *„außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – oder eine sonstige öffentliche finanzielle Unterstützung auf supranationaler Ebene, die, wenn sie auf nationaler Ebene geleistet würde, als staatliche Beihilfe gelten würde –, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 2 oder einer Gruppe, der ein solches Unternehmen angehört, gewährt wird;*
- (16) *„Instrument des Brückeninstituts“ den Mechanismus für die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts gemäß Artikel 22 auf ein Brückeninstitut;*
- (17) *„Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“ den Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts gemäß Artikel 23 auf eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft;*

- (18) „Bail-in-Instrument“ *den Mechanismus für die Ausübung der* Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse *gemäß Artikel 24* in Bezug auf Verbindlichkeiten eines *in* Abwicklung *befindlichen* Instituts;
- (19) „verfügbare Finanzmittel“ Barmittel, Einlagen, Vermögenswerte und unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen, die dem Fonds für die in *Artikel 71 Absatz 1* genannten Zwecke zur Verfügung stehen;
- (20) „Zielausstattung“ die gemäß *Artikel 65 Absatz 1* sicherzustellende Höhe der verfügbaren Finanzmittel;
- (20a) „Vereinbarung“ *die Vereinbarung über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge;*
- (20b) „Übergangszeitraum“ *den Zeitraum von dem in Artikel 88 Absätze 2 und 6 festgelegten Datum der Anwendung dieser Verordnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds die Zielausstattung erreicht, oder bis zum 1. Januar 2024, je nachdem, welcher Zeitpunkt vorher liegt.*

Artikel 4

Teilnehmende Mitgliedstaaten

1. *Teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind auch teilnehmende Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung.*

2. *Falls ein Mitgliedstaat die enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 aussetzt oder beendet, fallen ab dem Zeitpunkt der Anwendung eines solchen Beschlusses zur Aussetzung oder Beendigung der engen Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen nicht mehr unter diese Verordnung.*

3. *Falls die enge Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, mit der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet wird, entscheidet der Ausschuss binnen einer Frist von drei Monaten ab der Annahme des Beschlusses zur Beendigung der engen Zusammenarbeit im Einvernehmen mit diesem Mitgliedstaat über die Modalitäten für den Ausgleich für die Beiträge, welche der betreffende Mitgliedstaat auf den Fonds übertragen hat, und alle damit verbundenen Bedingungen.*

In einen solchen Ausgleich ist der Teil des dem Mitgliedstaat entsprechenden Teilfonds, der nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung ist, einzubeziehen. Falls während des in der Vereinbarung festgelegten Übergangszeitraums der Ausgleich für den Teil, der nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung ist, nicht ausreicht, um die Finanzierung des eigenen nationalen Finanzierungsmechanismus durch den Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie [BRRD] zu ermöglichen, ist in den Ausgleich auch der Teil des diesem Mitgliedstaat entsprechenden Teilfonds, der Gegenstand der gemeinsamen Nutzung ist, oder anderenfalls – nach dem Übergangszeitraum – die Beiträge, die von dem Mitgliedstaat im Laufe der engen Zusammenarbeit übertragen wurden, insgesamt oder zum Teil in Höhe eines Betrags einzubeziehen, der ausreicht, um die Finanzierung des genannten nationalen Finanzierungsmechanismus zu ermöglichen.

Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Höhe Finanzmittel aus dem Teil, der Gegenstand der gemeinsamen Nutzung ist, oder anderenfalls – nach dem Übergangszeitraum – aus dem Fonds in den Ausgleich einzubeziehen sind, ist folgenden zusätzlichen Kriterien Rechnung zu tragen:

- (i) Art und Weise, in der die Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank vorgenommen wurde, ob sie gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung 1024/2013 freiwillig erfolgt ist oder nicht;*
- (ii) Vorhandensein von Abwicklungsmaßnahmen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit;*
- (iii) Konjunkturzyklus des von der Beendigung betroffenen Mitgliedstaats.*

Ausgleichszahlungen werden auf begrenzte Zeit entsprechend der Dauer der engen Zusammenarbeit geleistet. Der Anteil des Mitgliedstaats an den aus dem Fonds für Abwicklungsmaßnahmen während des Zeitraums der engen Zusammenarbeit bereitgestellten Beiträgen ist von dem Ausgleich abzuziehen.

- 4. Für Abwicklungsverfahren, die zum Datum der Anwendung des in Absatz 2 genannten Beschlusses noch laufen, gilt diese Verordnung weiter.*

Artikel 5

Beziehung zur Richtlinie [BRRD] und zum anwendbaren nationalen Recht

1. Wenn █ der Ausschuss aufgrund dieser Verordnung Aufgaben oder Befugnisse wahrnimmt, die gemäß der Richtlinie [...] von der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde █ wahrzunehmen sind, tritt der Ausschuss für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Richtlinie [BRRD] an die Stelle der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde oder –im Fall einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung – an die Stelle der für die Gruppenabwicklung zuständigen █ Behörde.

█

4. *Der Rat, die Kommission und der Ausschuss fassen Beschlüsse auf der Grundlage und unter Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts und insbesondere aller Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter, einschließlich der Rechtsakte gemäß den Artikeln 290 und 291 AEUV.*

Der Rat, die Kommission und der Ausschuss unterliegen den von der EBA ausgearbeiteten und von der Kommission gemäß den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassenen verbindlichen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie allen von der EBA gemäß Artikel 16 dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Leitlinien und Empfehlungen der EBA zu befolgen, die sich auf die Art der von diesen Gremien wahrzunehmenden Aufgaben beziehen. Wenn sie solche Leitlinien oder Empfehlungen nicht befolgen oder nicht zu befolgen beabsichtigen, ist die Behörde hiervon gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung [EBA] zu unterrichten. Der Rat, die Kommission und der Ausschuss arbeiten bei der Anwendung der Artikel 25 und 30 der EBA-Verordnung mit der EBA zusammen. Der Ausschuss unterliegt auch den Beschlüssen der EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern in der Richtlinie [BRRD] solche Beschlüsse vorgesehen sind.

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

1. Keine Maßnahme, kein Vorschlag und keine Strategie des Ausschusses, *des Rates*, der Kommission oder der nationalen Abwicklungsbehörden darf zu einer Diskriminierung von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen **■**, Einlegern, Anlegern oder anderen Gläubigern aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Geschäftssitzes führen.
 - 1a. *Alle Maßnahmen, Vorschläge oder Strategien des Ausschusses, der Kommission, des Rates oder einer nationalen Abwicklungsbehörde im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus haben unter vollständiger Achtung und Einhaltung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einheit und Integrität des Binnenmarkts zu erfolgen.*

2. Bei Beschlüssen oder Maßnahmen, die sich in mehr als einem █ Mitgliedstaat auswirken können, insbesondere bei Beschlüssen, die in zwei oder mehr █ Mitgliedstaaten niedergelassene Gruppen betreffen, *ist den Abwicklungszielen nach Artikel 12 sowie* allen im Folgenden genannten Faktoren gebührend Rechnung *zu tragen*:
- (a) den Interessen der █ Mitgliedstaaten, in denen eine Gruppe tätig ist, und insbesondere den Auswirkungen von Beschlüssen oder Maßnahmen oder auch eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität, *die Finanzmittel, die Wirtschaft, den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Finanzierungsvereinbarungen*, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem eines dieser Mitgliedstaaten;
 - (b) dem Ziel der Abwägung der Interessen der einzelnen █ Mitgliedstaaten und der Vermeidung einer unfairen Schädigung oder eines unfairen Schutzes der Interessen eines █ Mitgliedstaats;
 - (c) der Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf █ Teile einer Gruppe, der ein in Abwicklung befindliches Unternehmen im Sinne des Artikels 2 angehört, *möglichst gering zu halten*;

█

- 2a. *Bei Beschlüssen oder Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich Unternehmen, die sowohl in teilnehmenden als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, werden die möglichen negativen Auswirkungen auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten, auch auf in diesen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, berücksichtigt.*
3. Je nach Art und Umständen des Einzelfalls *wägen der Rat*, die Kommission *und der Ausschuss* die in Absatz 2 genannten Faktoren und die Abwicklungsziele gemäß Artikel 12 ab *und kommen den Beschlüssen der Kommission gemäß Artikel 107 AEUV, die auch in Artikel 16a dieser Verordnung genannt sind, nach.*
4. *Beschlüsse oder Maßnahmen* des Ausschusses, der Kommission *oder des Rates dürfen weder* von den Mitgliedstaaten die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verlangen *noch die Haushaltshoheit oder die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten berühren.*
5. *Fasst der Ausschuss einen Beschluss, der an eine nationale Abwicklungsbehörde gerichtet ist, ist diese berechtigt, die näheren Einzelheiten der zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Solche Festlegungen müssen im Einklang mit dem jeweiligen Beschluss des Ausschusses stehen.*

Artikel 6a

Aufteilung der Aufgaben innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus

- 1. Der Ausschuss ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Abwicklungsmechanismus wirkungsvoll und einheitlich funktioniert.*
- 2. Der Ausschuss ist vorbehaltlich der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Bestimmungen für die Erstellung der Abwicklungspläne und alle Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Abwicklung der folgenden Unternehmen oder Gruppen zuständig:*
 - (a) der Unternehmen im Sinne des Artikels 2, die nicht Teil einer Gruppe sind, und von Gruppen,*
 - (i) die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als bedeutend gelten oder*
 - (ii) in Bezug auf welche die EZB gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beschlossen hat, die entsprechenden Befugnisse unmittelbar selbst auszuüben und,*
 - (b) anderer grenzüberschreitender Gruppen.*

3. *In Bezug auf andere Unternehmen oder Gruppen als die in Absatz 2 genannten sind die nationalen Abwicklungsbehörden, unbeschadet der Zuständigkeiten des Ausschusses für die ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verpflichtet und für sie verantwortlich:*

- (a) Annahme von Abwicklungsplänen und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 7 und 8 und dem Verfahren nach Artikel 7a;*
- (b) Maßnahmen während der Frühintervention gemäß Artikel 11 Absatz 3;*
- (c) Anwendung vereinfachter Anforderungen oder Aufhebung der Pflicht, Abwicklungspläne zu erstellen, gemäß Artikel 9;*
- (d) Festlegung der Höhe der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungspflichtige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 10;*

- (e) *Annahme von Abwicklungsbeschlüssen und Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entsprechend dieser Verordnung im Einklang mit den einschlägigen Verfahren und Schutzmechanismen unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsmaßnahme keine Inanspruchnahme des Fonds erfordert und ausschließlich durch die in den Artikeln 18 und 21 bis 24 genannten Instrumente und/oder das Einlagensicherungssystem finanziert wird, unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 73 und gemäß dem in Artikel 29 genannten Verfahren;*
- (f) *Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 18 nach dem in Artikel 29 genannten Verfahren.*

Erfordert die Abwicklungsmaßnahme die Inanspruchnahme des Fonds, nimmt der Ausschuss das Abwicklungskonzept an.

Wenn die nationalen Abwicklungsbehörden einen Abwicklungsbeschluss fassen, berücksichtigen und befolgen sie den Abwicklungsplan nach Artikel 7a, es sei denn, sie gelangen unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwicklung mit Maßnahmen, die im Abwicklungsplan nicht vorgesehen sind, besser zu erreichen sind.

Bei der Wahrnehmung der in diesem Absatz genannten Aufgaben wenden die nationalen Abwicklungsbehörden die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung an. Bezugnahmen auf den Ausschuss in Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absätze 4, 4b, 9 und 9a, Artikel 8 Absätze 1 bis 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13 Absätze 1 bis 3, Artikel 14, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absätze 1a und 5, Artikel 17, Artikel 18 Absätze 1 bis 5, Absatz 6 Unterabsatz 2, Absätze 7 und 8, Artikel 19 Absätze 1, 3 und 4b, Artikel 20, Artikel 21, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 24 Absätze 1 bis 15, Absatz 16 Unterabsatz 2 zweiter Satz, Unterabsatz 3, Unterabsatz 4 erster und vierter Satz, gelten als Bezugnahmen auf die nationalen Abwicklungsbehörden. Zu diesem Zweck machen sie von ihren Befugnissen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie [BRRD] im Einklang mit ihrem nationalen Recht Gebrauch.

Die nationalen Abwicklungsbehörden unterrichten den Ausschuss vorab über die in diesem Absatz genannten zu treffenden Maßnahmen und stimmen diese Maßnahmen genau mit dem Ausschuss ab.

Sie legen dem Ausschuss die in Artikel 7a genannten Abwicklungspläne sowie etwaige Aktualisierungen zusammen mit einer begründeten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit des betroffenen Instituts gemäß Artikel 8 vor.

4. *Wenn dies für eine kohärente Anwendung hoher Abwicklungsstandards nach dieser Verordnung notwendig ist, kann der Ausschuss*
- (a) *auf die Unterrichtung über eine Maßnahme nach Absatz 3 durch eine nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 29 Absatz 1a hin innerhalb des geeigneten Zeitrahmens je nach der gebotenen Dringlichkeit eine Warnung an die jeweilige nationale Abwicklungsbehörde herausgeben, wenn der Ausschuss der Auffassung ist, dass der Entwurf eines Beschlusses in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Gruppe nach Absatz 3 nicht im Einklang mit dieser Verordnung oder mit seinen allgemeinen Anweisungen nach Artikel 29 Absatz 1 Ziffer i steht;*
 - (b) *jederzeit von sich aus nach Abstimmung mit der betroffenen nationalen Abwicklungsbehörde oder auf deren Ersuchen – insbesondere wenn seine unter Buchstabe a genannte Warnung nicht gebührend beachtet wird – entscheiden, alle einschlägigen Befugnisse nach dieser Verordnung auch in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Gruppe nach Absatz 3 unmittelbar auszuüben.*

5. *Unbeschadet des Absatzes 3 können die teilnehmenden Mitgliedstaaten entscheiden, dass der Ausschuss alle einschlägigen Befugnisse und Zuständigkeiten, die ihm durch diese Verordnung in Bezug auf andere in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen und Gruppen als die in Absatz 2 genannten übertragen wurden, auszuüben hat. In diesem Fall gelten die Sonderbestimmungen in Artikel 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 und den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels nicht. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, unterrichten den Ausschuss und die Kommission. Die Unterrichtung wird am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam.*

TEIL II
BESONDERE BESTIMMUNGEN

TITEL I

Funktionen innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Verfahrensvorschriften

Kapitel 1

Abwicklungsplanung

Artikel 7

Vom Ausschuss erstellte Abwicklungspläne

1. Der Ausschuss erstellt für Unternehmen und **Gruppen nach Artikel 6a Absatz 2 sowie für Unternehmen und Gruppen nach Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5** Abwicklungspläne **und nimmt sie an, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Absätze erfüllt sind.**
- 1a. Der Ausschuss erstellt die Abwicklungspläne nach Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Abwicklungsbehörden, einschließlich der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen niedergelassen sind. Hierzu kann der Ausschuss die nationalen Abwicklungsbehörden auffordern, Entwürfe von Abwicklungsplänen zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen, sowie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde auffordern, den Entwurf eines Gruppenabwicklungsplans zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen.**

- 1b. Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen und kohärenten Anwendung dieses Artikels gibt der Ausschuss Leitlinien heraus und richtet Anweisungen an die nationalen Abwicklungsbehörden zur Erstellung von Entwürfen von Abwicklungsplänen und Entwürfen von Gruppenabwicklungsplänen in Bezug auf bestimmte einzelne Unternehmen oder Gruppen.**
2. Unbeschadet des Kapitels 5 dieses Titels übermitteln die nationalen Abwicklungsbehörden dem Ausschuss für die Zwecke des Absatzes 1 alle zur Aufstellung und Umsetzung der Abwicklungspläne notwendigen Informationen, die sie sich gemäß Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie [**BRRD**] beschafft haben.
3. In dem Abwicklungsplan werden Optionen für die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf Unternehmen im Sinne des *Absatzes 1* dargelegt.

4. Der Abwicklungsplan enthält die Abwicklungsmaßnahmen, die **■** der Ausschuss ergreifen **kann**, wenn ein Unternehmen **oder eine Gruppe** im Sinne des **Absatzes 1** die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

Die in Absatz 5 genannten Informationen sind dem betroffenen Institut offen zu legen.

Bei der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans zeigt der Ausschuss alle Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit auf und zeigt, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist, die relevanten Maßnahmen auf, mit denen diese Hindernisse nach Maßgabe des Artikels 8 ausgeräumt werden können.

Im Abwicklungsplan werden **relevante** Szenarien berücksichtigt, unter anderem auch der Fall, dass das Ausfallereignis idiosynkratischer Natur sein oder in Zeiten allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse eintreten kann.

Der Abwicklungsplan geht nicht von **Folgendem** aus:

- der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außer der Inanspruchnahme des nach **Artikel 64** geschaffenen Fonds,

- *Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank oder*
 - *Liquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank im Rahmen einer nicht standardisierten Besicherung und nicht standardisierter Rückzahlungsmodalitäten und Zinsbedingungen.*
- 4a. *Im Abwicklungsplan ist zu analysieren, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten gelten können.*
- 4b. *Der Ausschuss kann verlangen, dass die Institute ihn bei der Erstellung und Aktualisierung der Pläne unterstützen.*
5. Der Abwicklungsplan umfasst für jedes Unternehmen *in quantifizierter Form, sofern dies verhältnismäßig und möglich ist*
- (a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;
 - (b) eine zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Veränderungen, die seit Vorlage der für den Abwicklungsplan übermittelten Informationen bei dem Institut eingetreten sind;

- (c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche rechtlich und wirtschaftlich so weit von anderen Funktionen getrennt werden könnten, dass ihre Fortführung bei Ausfall des Instituts gewährleistet ist;
- (d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Umsetzung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;
- (e) eine detaillierte Darstellung der nach Artikel 8 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;
- (f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 8 Absatz 5 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Ausräumung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 8 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;
- (g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Wertes und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;
- (h) eine detaillierte Beschreibung der Regelungen, durch die dafür gesorgt werden soll, dass die gemäß *Artikel 10 der Richtlinie [BRRD]* verlangten Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen;

- (i) Erläuterungen ■ dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von *Folgendem* ausgegangen werden darf:
- (i) *der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außer der Inanspruchnahme des nach Artikel 64 geschaffenen Fonds,*
 - (ii) *Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank oder*
 - (iii) *Liquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank im Rahmen einer nicht standardisierten Besicherung und nicht standardisierter Rückzahlungsmodalitäten und Zinsbedingungen;*
- (j) eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen denkbaren Szenarien und der geltenden Zeitrahmen angewandt werden könnten;
- (k) Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten;
-
- (m) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen *und eine Bewertung der Übertragbarkeit von Kundenpositionen;*

- (ma) eine Analyse der Auswirkungen des Plans auf die Beschäftigten des Instituts, einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten, und eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur Konsultation des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;*
- (n) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;
- (o) die Mindestanforderungen für die nach Artikel 10 erforderlichen Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls eine Frist, innerhalb deren dieses Niveau erreicht werden muss;
- (p) gegebenenfalls die Mindestanforderungen für die nach Artikel 10 erforderlichen Eigenmittel und vertraglichen Bail-in-Instrumente sowie gegebenenfalls eine Frist, innerhalb deren dieses Niveau erreicht werden muss;
- (q) eine Beschreibung der wesentlichen Operationen und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;
- (r) *gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts zu dem Abwicklungsplan.*

6. Gruppenabwicklungspläne umfassen einen Plan für die Abwicklung der Gruppe *unter der Führung des in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen EU-Mutterunternehmens* als Ganzes, *entweder durch Abwicklung auf der Ebene des EU-Mutterunternehmens oder durch Auflösung* und Abwicklung der Tochterunternehmen. In dem Gruppenabwicklungsplan sind Maßnahmen aufzuzeigen für die Abwicklung
- (a) *des EU-Mutterunternehmens,*
 - (b) *der Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und in der EU ansässig sind,*
 - (c) *der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b, und*
 - (d) *der Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und außerhalb der EU ansässig sind, vorbehaltlich des Artikels 31.*

6a. Im Gruppenabwicklungsplan

- (a) werden die Abwicklungsmaßnahmen dargelegt, die in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe zu ergreifen sind, und zwar sowohl Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b und auf Tochterinstitute als auch koordinierte Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Tochterinstitute im Rahmen der in Absatz 4 vorgesehenen Szenarien,**
- (b) wird analysiert, inwieweit in Bezug auf in der Union ansässige Unternehmen der Gruppe die Abwicklungsinstrumente in koordinierter Weise angewandt und die Abwicklungsbefugnisse in koordinierter Weise ausgeübt werden könnten – unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgetrennter Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, in denen mehrere Unternehmen der Gruppe engagiert sind, oder bestimmter Unternehmen der Gruppe durch einen Dritten –, und werden potenzielle Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt,**

- (c) wird die nach Artikel 8 vorgenommene Bewertung der Abwicklungsfähigkeit detailliert beschrieben,*
- (d) werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die ihren Sitz in Drittländern haben, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den relevanten Behörden dieser Drittländer und die Auswirkungen auf die Abwicklung innerhalb der EU aufgezeigt,*
- (e) werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgliederung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, aufgezeigt, die erforderlich sind, um eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern, sofern die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind,*

(f) wird ermittelt, wie die Gruppenabwicklungsmaßnahmen finanziert werden könnten und – wenn der Fonds und die nach Artikel 91 der Richtlinie [BRRD] eingerichteten Finanzierungsmechanismen erforderlich wären – die Grundsätze für die Teilung der Verantwortung für diese Finanzierung zwischen den Finanzierungsquellen in verschiedenen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgestellt. In dem Plan darf nicht von Folgendem ausgegangen werden:

(i) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außer der Inanspruchnahme des nach dieser Verordnung geschaffenen Fonds und den nach Artikel 91 der Richtlinie [BRRD] eingerichteten Finanzierungsmechanismen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten,

(ii) Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank oder

(iii) Liquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank im Rahmen einer nicht standardisierten Besicherung und nicht standardisierter Rückzahlungsmodalitäten und Zinsbedingungen.

Diese Grundsätze müssen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 98 Absatz 3b der Richtlinie [BRRD] und den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Der Gruppenabwicklungsplan darf keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat haben.

9. ***Der Ausschuss bestimmt den Termin, zu dem die ersten Abwicklungspläne erstellt werden müssen.*** Die Abwicklungspläne ***und Gruppenabwicklungspläne*** werden mindestens jährlich ***überarbeitet und gegebenenfalls aktualisiert*** sowie nach ***wesentlichen*** Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, ***der*** Geschäftstätigkeit oder ***der*** Finanzlage ***des Unternehmens oder – bei Gruppenabwicklungsplänen – der Gruppe, einschließlich aller Unternehmen der Gruppe,*** die sich wesentlich auf die ***Effektivität des Plans*** auswirken ***könnten*** oder ***anderweitig*** eine Überarbeitung ***des Abwicklungsplans erforderlich machen.***

Im Hinblick auf die Überarbeitung oder Aktualisierung der Abwicklungspläne gemäß Unterabsatz 1 teilen die Institute, die EZB und die zuständigen nationalen Behörden dem Ausschuss unverzüglich jede Änderung mit, die eine solche Überarbeitung oder Aktualisierung erforderlich macht.

- 9a. ***Der Ausschuss übermittelt die Abwicklungspläne mit allen Änderungen an die EZB oder die jeweils zuständigen Behörden.***

Artikel 7a

Von den nationalen Abwicklungsbehörden erstellte Abwicklungspläne

- 1. Die nationalen Abwicklungsbehörden erstellen und verabschieden Abwicklungspläne für andere Unternehmen und Gruppen als diejenigen nach Artikel 6a Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 gemäß Artikel 7 Absätze 3 bis 9.*
- 2. Die nationalen Abwicklungsbehörden erstellen Abwicklungspläne nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden.*

Artikel 8

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

1. Bei der Erstellung **und Aktualisierung** der Abwicklungspläne gemäß Artikel 7 bewertet der Ausschuss nach Abstimmung mit **den zuständigen Behörden**, einschließlich der EZB, und den Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigniederlassung relevant ist –, inwieweit Institute und Gruppen abwicklungsfähig sind, wobei nicht von **Folgendem** ausgegangen wird.
 - (a) **der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außer der Inanspruchnahme des nach Artikel 64 geschaffenen Fonds,**
 - (b) **Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank oder**
 - (c) **Liquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank im Rahmen einer nicht standardisierten Besicherung und nicht standardisierter Rückzahlungsmodalitäten und Zinsbedingungen.**

- 1a. Die EZB oder die zuständige nationale Behörde stellt dem Ausschuss den Abwicklungsplan zur Verfügung. Der Ausschuss hat den Sanierungsplan zu prüfen, um Maßnahmen in dem Abwicklungsverfahren zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der EZB oder der zuständigen nationalen Behörde diesbezüglich Empfehlungen zu geben.**
2. Bei der Erstellung von **Abwicklungsplänen** bewertet der Ausschuss, inwieweit **ein solches Unternehmen** gemäß dieser Verordnung abwicklungsfähig **ist**. Ein Unternehmen ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht **des Ausschusses** durchführbar und glaubwürdig ist, das Unternehmen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder das Unternehmen durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, wobei es gilt, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzsysteme des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, anderer Mitgliedstaaten oder der Union – auch im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder systemweiter Ereignisse – **möglichst weit gehend zu verhindern** und die Fortführung der von dem Unternehmen ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen.

Der Ausschuss unterrichtet die EBA umgehend, wenn ein Institut als nicht abwicklungsfähig betrachtet wird.

3. Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn aus Sicht *des Ausschusses* durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder die Unternehmen der Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, wobei es gilt, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzsysteme des Mitgliedstaats, in dem sich die Unternehmen der Gruppe befinden, anderer Mitgliedstaaten oder der Union – auch im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder systemweiter Ereignisse – **möglichst weit gehend zu verhindern** und die Fortführung der von diesen Unternehmen ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen, entweder weil sie leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können oder weil andere Mittel verfügbar sind.

Der Ausschuss unterrichtet die EBA umgehend, wenn eine Gruppe als nicht abwicklungsfähig betrachtet wird.

- 3a. *Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 sowie von Absatz 8 Buchstabe b ist mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität eine Situation gemeint, in der das Finanzsystem tatsächlich oder potenziell der Gefahr eines Kollapses ausgesetzt ist, was zu einer Finanzkrise führen könnte, die das ordnungsgemäße Funktionieren, die Effizienz und die Integrität des Binnenmarktes oder der Wirtschaft oder des Finanzsystems eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gefährden könnte. Bei der Feststellung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt der Ausschuss die entsprechenden Warnungen und Empfehlungen des ESRB und die einschlägigen von der EBA aufgestellten Kriterien, die bei der Ermittlung und Messung des Systemrisikos anzulegen sind.*
4. Für die Zwecke dieser Bewertung prüft der Ausschuss **■** die in Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie [] *unter den Nummern 1 bis 28* genannten Aspekte.

5. Gelangt der Ausschuss nach einer gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens oder einer Gruppe nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, einschließlich der EZB, zu der Feststellung, dass der Abwicklungsfähigkeit dieses Unternehmens oder dieser Gruppe **■** wesentliche Hindernisse entgegenstehen, erstellt der Ausschuss in **Zusammenarbeit** mit den zuständigen Behörden einen an das Institut oder das Mutterunternehmen gerichteten Bericht, in dem die wesentlichen Hindernisse für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse analysiert werden. In dem Bericht werden **die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Instituts beurteilt und** Empfehlungen für **verhältnismäßige und zielgerichtete** Maßnahmen gegeben, die nach Auffassung des Ausschusses erforderlich oder geeignet sind, um diese Hindernisse gemäß Absatz 8 auszuräumen.
6. Der Bericht wird **auch** den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten **übermittelt, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen von Instituten, die nicht Teil einer Gruppe sind, befinden**. Er muss die Gründe enthalten, die zu der Bewertung bzw. Feststellung geführt haben, und darlegen, dass die Bewertung bzw. Feststellung dem in Artikel 6 niedergelegten Gebot der Verhältnismäßigkeit genügt.

7. Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts **schlägt** das Unternehmen oder das Mutterunternehmen **dem Ausschuss mögliche Maßnahmen vor**, mit denen die im Bericht aufgezeigten **wesentlichen Hindernisse abgebaut bzw. ausgeräumt** werden können. Der Ausschuss unterrichtet die zuständigen Behörden, **die EBA** und, **wenn sich bedeutende Zweigniederlassungen von Instituten, die nicht Teil einer Gruppe sind, in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden, die Abwicklungsbehörden in diesen Mitgliedstaaten** über jede von dem Unternehmen oder Mutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme.
8. **Der Ausschuss bewertet nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, ob die in Absatz 7 genannten Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen bzw. zu ausräumen.** Werden die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die von dem Unternehmen oder Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirkungsvoll **abgebaut bzw. ausgeräumt**, fasst der Ausschuss nach Abstimmung mit **den** zuständigen **Behörden** sowie gegebenenfalls der für die Makroaufsicht **benannten** Behörde einen Beschluss, in dem er feststellt, dass die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirkungsvoll **abgebaut bzw. ausgeräumt** werden, und die nationalen Abwicklungsbehörden anweist, das Institut, das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen der betroffenen Gruppe zur Einleitung einer der in Absatz 9 aufgeführten Maßnahmen zu verpflichten **■**.

Bei der Ermittlung alternativer Maßnahmen legt der Ausschuss dar, inwiefern die von dem Institut vorgeschlagenen Maßnahmen das Abwicklungshindernis nicht ausräumen konnten und inwiefern die vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausräumung der Abwicklungshindernisse verhältnismäßig sind. Der Ausschuss berücksichtigt die Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sowie auf die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt.

■

Der Ausschuss berücksichtigt auch die Notwendigkeit, über das zur Ausräumung der Hindernisse notwendige Maß hinausgehende oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Institut oder die Gruppe abzuwenden.

9. Für die Zwecke des Absatzes 8 weist der Ausschuss **gegebenenfalls** die nationalen Abwicklungsbehörden an, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- (a) von dem betreffenden Unternehmen zu verlangen, **etwaige innerhalb der Gruppe bestehende Finanzierungsmechanismen zu überarbeiten bzw. zu überprüfen, warum es solche Mechanismen nicht gibt, oder** Dienstleistungsvereinbarungen (innerhalb der Gruppe oder mit Dritten) über die Erfüllung kritischer Funktionen zu schließen;
 - (b) von dem Unternehmen zu verlangen, seine maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen zu begrenzen;
 - (c) dem Unternehmen besondere oder regelmäßige **zusätzliche** – für Abwicklungszwecke relevante – Informationspflichten aufzuerlegen;
 - (d) von dem Unternehmen die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen;
 - (e) von dem Unternehmen zu verlangen, bestimmte bestehende oder geplante Tätigkeiten einzuschränken oder einzustellen;
 - (f) die Entwicklung neuer oder bestehender Geschäftsbereiche bzw. die Veräußerung neuer oder bestehender Produkte einzuschränken oder zu unterbinden;
 - (g) Änderungen an den rechtlichen oder operativen Strukturen des Unternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens einer Gruppe zu verlangen, um die Komplexität zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können;

- (h) von einem Unternehmen zu verlangen, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft *in der Union* zu gründen;
- (i) von einem Unternehmen zu verlangen, abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um die Anforderungen des Artikels 10 zu erfüllen;
- (j) von einem Unternehmen zu verlangen, *die Anforderungen nach Artikel 10 zu erfüllen, auch dadurch, dass es* eine Neuaushandlung von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten, von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die es ausgegeben hat, *anstrebt*, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen der Kommission, die jeweilige Verbindlichkeit oder das jeweilige Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln, nach dem Recht des Staates durchgeführt werden, das für diese Verbindlichkeit oder dieses Instrument maßgeblich ist.

Gegebenenfalls ergreift die nationale Abwicklungsbehörde die in den Buchstaben a bis j genannten Maßnahmen unmittelbar.

10. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Weisungen des Ausschusses gemäß Artikel 26 um.

11. ***Ein Beschluss gemäß Absatz 8 oder Absatz 9 muss folgenden Anforderungen genügen:***

- (a) ***Er muss die Gründe enthalten, die zu der jeweiligen Bewertung bzw. Feststellung geführt haben.***
- (b) ***Er muss darlegen, dass die Bewertung bzw. Feststellung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß Absatz 8 genügt.***

Artikel 9

Vereinfachte Anforderungen *für bestimmte Institute*

1. Der Ausschuss kann auf eigene Initiative ***nach Abstimmung mit der nationalen Abwicklungsbehörde*** oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde für die Erstellung der in Artikel 7 genannten Abwicklungspläne vereinfachte Anforderungen zugrunde legen oder von der Pflicht zur Erstellung solcher Pläne absehen.
2. Nationale Abwicklungsbehörden können dem Ausschuss vorschlagen, bei ■ Instituten oder Gruppen vereinfachte Anforderungen ***gemäß den Absätzen 3 und 4*** zu Grunde zu legen oder ***gemäß Absatz 5*** von der Pflicht zur Erstellung solcher Pläne abzusehen. Ein solcher Vorschlag muss begründet werden und von allen maßgeblichen Unterlagen begleitet sein.
3. Wenn der Ausschuss einen Vorschlag gemäß ***Absatz 2, vereinfachte Anforderungen zu Grunde zu legen***, erhält oder auf eigene Initiative tätig wird, unterzieht er die betroffenen Institute oder die betroffene Gruppe einer Bewertung ***und legt vereinfachte Anforderungen zu Grunde, wenn nicht davon auszugehen ist, dass der*** Ausfall des Instituts oder der Gruppe ***wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem*** oder ***negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne des Artikels 8 Absatz 3a hätte***.

Hierbei berücksichtigt der Ausschuss Folgendes:

- (a) die Art der Geschäftstätigkeit des Instituts oder der Gruppe, seine/ihre Beteiligungsstruktur, seine/ihre Rechtsform, sein/ihr Risikoprofil und seinen/ihren Rechtsstatus sowie seine/ihre Verflechtung mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem allgemein, den Umfang und die Komplexität seiner/ihrer Tätigkeiten,*
- (b) seine/ihre Mitgliedschaft in internationalen Sicherungssystemen bzw. anderen gemeinsamen Systemen der gegenseitigen Solidarität gemäß Artikel 113 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,*
- (c) eine etwaige Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Ausübung von Anlagentätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2004/39/EG,*
- (d) die Frage, ob der Ausfall und die anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätten.*

Der Ausschuss nimmt die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung nach Abstimmung mit der für die Makroaufsicht zuständigen Behörde, falls dies sachgerecht ist, oder mit dem ESRB, falls dies sachgerecht ist, vor.

4. *Wenn der Ausschuss vereinfachte Anforderungen zu Grunde legt, bestimmt er Folgendes:*
- (a) den Inhalt und die Einzelheiten der Abwicklungspläne nach Artikel 7;*
 - (b) den Termin, zu dem die ersten Abwicklungspläne erstellt werden müssen, und die Häufigkeit der Aktualisierungen der Abwicklungspläne, die geringer sein kann als die in Artikel 7 Absatz 9 vorgesehene Häufigkeit;*
 - (c) den Inhalt und die Einzelheiten der von Instituten verlangten Informationen nach Artikel 7 Absatz 5 und Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie [BRRD];*
 - (d) den Detaillierungsgrad der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Artikel 8 und Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie [BRRD].*

- 4a. Wenn der Ausschuss vereinfachte Anforderungen zu Grunde legt, berührt dies als solches nicht seine Befugnisse, Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen.*
- 4b. Werden vereinfachte Anforderungen zu Grunde gelegt, hat der Ausschuss vollständige, nicht vereinfachte Anforderungen aufzuerlegen, sobald einer der Umstände nicht mehr gegeben ist, die sie gerechtfertigt hatten.*
- 4c. Ist die nationale Abwicklungsbehörde, die gemäß Absatz 1 die vereinfachten Anforderungen oder die Ausnahmeregelung vorgeschlagen hat, der Auffassung, dass der Beschluss, vereinfachte Anforderungen zugrunde zu legen oder die Ausnahmeregelung zu gewähren, aufgehoben werden sollte, legt sie dem Ausschuss einen entsprechenden Vorschlag vor. Der Ausschuss fasst in diesem Fall einen Beschluss zu der vorgeschlagenen Aufhebung, in dem er den von der nationalen Abwicklungsbehörde genannten Gründen unter Berücksichtigung der in Absatz 3, **5 oder 5a** genannten Punkte in vollem Umfang Rechnung trägt.

5. *Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7a und 29 sieht der Ausschuss nach Eingang eines Vorschlags, von der Pflicht zur Erstellung von Abwicklungsplänen abzusehen, gemäß Absatz 2 oder, wenn er aus eigener Initiative tätig wird, gemäß Absatz 3 von der Anwendung der Pflicht zur Erstellung von Abwicklungsplänen auf Institute ab, die aufgrund des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer Zentralorganisation zugeordnet und ganz oder teilweise von den Aufsichtsanforderungen des nationalen Rechts ausgenommen sind.*

Wird von der Pflicht, Abwicklungspläne zu erstellen, gemäß Unterabsatz 1 abgesehen, gilt diese Pflicht auf konsolidierter Basis für die Zentralorganisation und ihr zugeordnete Institute im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für diese Zwecke schließt eine Bezugnahme auf eine Gruppe in diesem Kapitel 1 eine Zentralorganisation sowie die ihr zugeordneten Institute im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und deren Tochterunternehmen ein, und eine Bezugnahme auf Mutterunternehmen oder auf einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegende Institute schließt die Zentralorganisation ein.

5a. Institute, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt beaufsichtigt werden oder einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem eines teilnehmenden Mitgliedstaats haben, unterliegen individuellen Abwicklungsplänen.

Für die Zwecke dieses Absatzes haben die Geschäfte eines Instituts einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem dieses teilnehmenden Mitgliedstaats, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) der Gesamtwert seiner Vermögenswerte liegt über 30 Milliarden EUR oder**
- (b) das Verhältnis seiner gesamten Vermögenswerte zum BIP des Niederlassungsmitgliedstaats übersteigt 20 %, sofern der Gesamtwert seiner Vermögenswerte nicht weniger als 5 Milliarden EUR beträgt.**

I

7. Der Ausschuss unterrichtet die EBA, wenn er von den Absätzen 1, 4 und 5 Gebrauch macht.

Artikel 10

Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten

1. Der Ausschuss legt **nach** Abstimmung mit den zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, vorbehaltlich seiner Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse die in Absatz 2 genannte Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten fest, die **Unternehmen und Gruppen nach Artikel 6a Absatz 2 sowie Unternehmen und Gruppen nach Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, sofern die Bedingungen für die Anwendung dieser Absätze erfüllt sind, jederzeit** einhalten müssen.
 - 1a. **Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen gemäß Artikel 7a legen die nationalen Abwicklungsbehörden nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorbehaltlich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 fest, die Unternehmen nach Artikel 6a Absatz 3 jederzeit einhalten müssen. Hierfür gilt das Verfahren nach Artikel 29.**

1b. *Im Hinblick auf eine effektive und kohärente Anwendung dieses Artikels gibt der Ausschuss Leitlinien heraus und richtet Anweisungen an die nationalen Abwicklungsbehörden in Bezug auf bestimmte einzelne Unternehmen oder Gruppen.*

2. Die Mindestanforderung wird berechnet als Betrag an Eigenmitteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel *des Instituts*.

Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes umfassen die gesamten Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Derivaten auf der Grundlage, dass die Nettingrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden.

- 2a. Unbeschadet des Absatzes 1 sieht der Ausschuss in Fall von Hypothekeninstituten, die durch gedeckte Schuldverschreibungen nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG finanziert werden und die nach nationalem Recht keine Einlagen erhalten dürfen, von der Pflicht ab, zu allen Zeiten die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten einzuhalten, und zwar insofern als**
- (a) diese Institute durch nationale Insolvenzverfahren oder andere Arten von Verfahren, die nach Maßgabe des Artikels 32, 34 oder 36 der Richtlinie [BRRD] eingerichtet und speziell für diese Institute vorgesehen sind, abgewickelt werden und**
 - (b) mit solchen nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Arten von Verfahren sichergestellt wird, dass die Gläubiger dieser Institute, gegebenenfalls einschließlich der Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen, Verluste in einer Weise tragen würden, die den Abwicklungszielen entspricht.**

2b. Die Mindestanforderung nach Absatz 2 darf die Beträge der Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, die ausreichen, um sicherzustellen, dass bei einer Anwendung des Bail-in-Instruments die Verluste des Instituts oder Mutterunternehmens im Sinne des Artikels 2 sowie des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens dieses Instituts oder eines Instituts oder Finanzinstituts, das in den konsolidierten Abschluss dieses an der Spitze stehenden Mutterunternehmens einbezogen ist, absorbiert werden könnten und das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1 ratio“) aller dieser Unternehmen wieder auf ein Niveau angehoben werden könnte, das erforderlich ist, damit sie weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten ausüben können, für die sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer gleichwertigen Rechtsvorschrift zugelassen sind, und damit genügend Vertrauen des Marktes in das Institut und das Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 sowie das an der Spitze stehende Mutterunternehmen dieses Instituts und ein anderes Institut oder Finanzinstitut, das in den konsolidierten Abschluss dieses an der Spitze stehenden Mutterunternehmens einbezogen ist, aufrechterhalten werden kann.

Für den Fall, dass im Abwicklungsplan bereits eingeplant ist, dass möglicherweise bestimmte Kategorien abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 24 Absatz 5 vom Bail-in ausgeschlossen werden oder bestimmte Kategorien abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, darf die Mindestanforderung nach Absatz 2 den Betrag der Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, der ausreicht, um sicherzustellen, dass das Institut und das Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 über ausreichende andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit die Verluste des Instituts oder Mutterunternehmens im Sinne des Artikels 2 sowie des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens dieses Instituts oder eines Instituts oder Finanzinstituts, das in den konsolidierten Abschluss dieses an der Spitze stehenden Mutterunternehmens einbezogen ist, absorbiert werden könnten und das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1 ratio“) aller dieser Unternehmen wieder auf ein Niveau angehoben werden könnte, das erforderlich ist, damit sie weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten ausüben können, für die sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer gleichwertigen Rechtsvorschrift zugelassen sind.

Die Mindestanforderung nach Absatz 2 darf nicht geringer als der Gesamtbetrag aller Anforderungen an Eigenmittel und vorgeschriebenen Puffer nach der Verordnung Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU sein.

2c. *Um sicherzustellen, dass das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls einschließlich des Bail-in-Instruments, in einer Weise abgewickelt werden kann, die den Abwicklungszielen entspricht, erfolgt – innerhalb der Schranken des Absatzes 2b – die in Absatz 1 genannte Festlegung anhand folgender Kriterien:*

- (a) Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Instituts und des Mutterunternehmens im Sinne des Artikels 2 einschließlich seiner Eigenmittel;
- (b) Umfang, in dem das Einlagensicherungssystem im Einklang mit Artikel 73 zur Finanzierung der Abwicklung beitragen könnte;
- (c) Umfang, in dem der Ausfall des Instituts und des Mutterunternehmens im Sinne des Artikels 2 – unter anderem aufgrund der Verflechtungen mit anderen Instituten oder mit dem übrigen Finanzsystem *durch eine Ansteckung anderer Institute – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem oder* negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne *des Artikels 8 Absatz 3a* hätte.

Diese Festlegung enthält die Mindestanforderung, die die Institute für sich genommen und die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis erfüllen müssen. ***Die Mindestanforderung an den aggregierten Betrag an Eigenmitteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Ebene für EU-Mutterunternehmen wird vom Ausschuss nach Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde anhand der Kriterien nach Absatz 3 und abhängig davon festgelegt, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittstaaten gemäß dem Abwicklungsplan getrennt abgewickelt werden sollen.***

Der Ausschuss legt die auf jedes einzelne Tochterunternehmen der Gruppe anzuwendende Mindestanforderung fest und berücksichtigt dabei

- (a) die in Absatz 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Tochterunternehmens, einschließlich seiner Eigenmittel, und***
- (b) die für die Gruppe festgelegte konsolidierte Anforderung.***

Der Ausschuss kann beschließen, *im Fall des Mutterinstituts* von der Pflicht zur Erfüllung der Mindestanforderung auf *individueller* Basis abzusehen, wenn die in Artikel 39 Absatz 4ca Buchstaben a und b der Richtlinie [BRRD] festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Ausschuss kann beschließen, im Fall eines Tochterunternehmens von der Pflicht zur Erfüllung der Mindestanforderung auf *individueller* Basis abzusehen, wenn die in Artikel 39 Absatz 4d Buchstaben a bis c der Richtlinie [BRRD] festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

■

4. *Der Ausschuss kann aus eigener Initiative nach Abstimmung mit der nationalen Abwicklungsbehörde oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde entscheiden, dass die in Absatz 1 genannte Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf konsolidierter oder individueller Basis über vertragliche Bail-in-Instrumente teilweise erfüllt ist, wobei die Kriterien nach Absatz 2a Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 3 in vollem Umfang zu achten sind.*

5. Damit ein Instrument als vertragliches Bail-in-Instrument im Sinne des Absatzes 4 gelten kann, muss sich der Ausschuss vergewissert haben, dass es
- (a) eine Vertragsbestimmung enthält, wonach es für den Fall, dass *der Ausschuss* beschließt, das Bail-in auf das betreffende Institut anzuwenden, in erforderlichem Maße abgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten abgeschrieben oder umgewandelt werden, und
 - (b) einer verbindlichen Nachrangvereinbarung, -zusage oder -bestimmung unterliegt, wonach es im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens gegenüber anderen abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen, zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf.

6. Jede in Absatz 1 ***und, soweit relevant, in Absatz 4*** genannte Festlegung des Ausschusses wird ***parallel zur*** Erstellung und Fortschreibung der Abwicklungspläne gemäß Artikel 7 vorgenommen.
7. Der Ausschuss teilt seine Festlegung den nationalen Abwicklungsbehörden mit. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Weisungen des Ausschusses gemäß Artikel 26 um. Der Ausschuss verpflichtet die nationalen Abwicklungsbehörden, sich zu vergewissern und sicherzustellen, dass Institute und Mutterunternehmen stets über die in Absatz 1 vorgesehene Mindestausstattung verfügen.
8. Der Ausschuss teilt der EZB und der EBA mit, welche Mindestanforderung gemäß Absatz 1 für jedes Institut und jedes Mutterunternehmen ***und, soweit relevant, welche Anforderungen nach Absatz 4*** er festgelegt hat.

8a. Abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, einschließlich nachrangiger Schuldtitel und nachrangiger Darlehen, die nicht als zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital anzusehen sind, dürfen im Betrag der Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 nur dann enthalten sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Das Instrument wird aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt.**
- (b) Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von ihm abgesichert oder garantiert.**
- (c) Der Erwerb des Instruments wurde weder direkt noch indirekt von dem Institut finanziert.**
- (d) Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.**
- (e) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat.**
- (f) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die nach Maßgabe des Artikels 98a der Richtlinie [BRRD] eine Vorzugsstellung in der nationalen Insolvenzrangfolge besteht.**

Für die Zwecke des Buchstabens d gilt, dass bei einer Verbindlichkeit, die für ihren Inhaber einen Anspruch auf frühzeitige Rückzahlung begründet, die Fälligkeit dieser Verbindlichkeit der früheste Zeitpunkt ist, zu dem ein solcher Anspruch entsteht.

- 8b. Unterliegt eine Verbindlichkeit dem Recht eines Drittlandes, kann der Ausschuss die Abwicklungsbehörden anweisen, von dem Institut den Nachweis verlangen, dass jede Entscheidung des Ausschusses über Abschreibung oder Umwandlung dieser Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittlands durchgeführt würde, wobei die Bestimmungen des für die Verbindlichkeit geltenden Vertrags, internationale Übereinkünfte über die Anerkennung von Abwicklungsverfahren und andere einschlägige Aspekte zu berücksichtigen sind. Ist der Ausschuss nicht davon überzeugt, dass eine Entscheidung nach dem Recht des jeweiligen Drittlands durchgeführt würde, wird die Verbindlichkeit nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungspflichtige Verbindlichkeiten angerechnet.*
- 8c. Wenn die Kommission einen Legislativvorschlag nach Artikel 39 Absatz 6b der Richtlinie [BRRD] vorlegt, legt sie gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.*

Kapitel 2

Frühintervention

Artikel 11

Frühintervention

1. Die EZB oder die zuständigen *nationalen* Behörden unterrichten den Ausschuss über alle Maßnahmen, zu denen sie ein Institut oder eine Gruppe verpflichten, oder die sie nach *Artikel 16* der Verordnung (EU) Nr. *1024/2013* des Rates, nach Artikel 23 Absatz 1, *Artikel 23a* oder Artikel 24 der Richtlinie [BRRD] oder nach Artikel 104 der Richtlinie *2013/36/EU* selbst treffen.

Der Ausschuss leitet alle Informationen, die er gemäß Unterabsatz 1 erhält, an die Kommission weiter.

2. Ab dem Datum, an dem er die in Absatz 1 genannten Informationen erhält, und unbeschadet der Befugnisse von EZB und zuständigen *nationalen* Behörden im Rahmen anderer Unionsvorschriften kann der Ausschuss die Abwicklung des betroffenen Instituts oder der betroffenen Gruppe vorbereiten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 beobachtet *die EZB oder die jeweils zuständige nationale Behörde* in Zusammenarbeit mit *dem Ausschuss* die Verfassung des Instituts oder des Mutterunternehmens sowie die Einhaltung aller etwaigen Frühinterventionsmaßnahmen, zu denen diese verpflichtet wurden, eingehend.

Die EZB oder die jeweils zuständige nationale Behörde stellt dem Ausschuss alle Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um den Abwicklungsplan zu aktualisieren, die mögliche Abwicklung des Instituts vorzubereiten und eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts nach Artikel 17 Absätze 1 bis 14 vorzunehmen.

3. Der Ausschuss ist befugt, *von dem Institut oder dem Mutterunternehmen vorbehaltlich der in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] festgelegten Bedingungen und der in Artikel 79 dieser Verordnung festgelegten Geheimhaltungsvorschriften* zu verlangen, an potenzielle Erwerber heranzutreten, um die Abwicklung des Instituts ■ vorzubereiten.

Der Ausschuss ist außerdem befugt, von der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde den Entwurf eines vorläufigen Abwicklungskonzepts zu verlangen.

4. Wollen die EZB oder die zuständigen *nationalen* Behörden ■ einem Institut oder einer Gruppe zusätzliche Maßnahmen nach *Artikel 16* der Verordnung (EU) Nr. *1024/2013*, nach Artikel 23, *23a* oder 24 der Richtlinie [BRRD] oder nach Artikel 104 der Richtlinie *2013/36/EU* auferlegen, bevor das *Unternehmen* oder die Gruppe die erste dem Ausschuss mitgeteilte Maßnahme zur Gänze erfüllt hat, *unterrichten sie* erst den Ausschuss, bevor sie dem betroffenen Institut oder der betroffenen Gruppe eine solche zusätzliche Maßnahme auferlegen. *Der Ausschuss unterrichtet die EZB, die jeweils zuständigen nationalen Behörden und die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden von etwaigen Maßnahmen, die er nach Absatz 3 ergreift.*

5. Die EZB oder die zuständige *nationale* Behörde, der Ausschuss *und die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden* stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannte zusätzliche Maßnahme sowie vom Ausschuss gemäß Absatz 2 zur Vorbereitung der Abwicklung getroffene Maßnahmen kohärent sind.

Kapitel 3

Abwicklung

Artikel 12

Abwicklungsziele

1. Werden *der Rat*, die Kommission und der Ausschuss im Rahmen des in Artikel 16 genannten Abwicklungsverfahrens tätig, tragen sie dabei in Bezug auf ihre jeweiligen Zuständigkeiten den Abwicklungszielen Rechnung und wählen diejenigen Instrumente und Befugnisse aus, mit denen sich ihrer Ansicht nach die unter den Umständen des Einzelfalls relevanten *Abwicklungsziele* am besten erreichen lassen.

2. Abwicklungsziele im Sinne des Absatzes 1 sind

- (a) die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
- (b) die Abwendung signifikanter negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität ***in der Union und den betroffenen Mitgliedstaaten, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, auch von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;***
- (c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
- (d) der Schutz der unter die Richtlinie 94/19/EG fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG¹⁶ fallenden Anleger;

(da) der Schutz der Gelder und Vermögenswerte von Kunden.

Die Kommission, ***der Rat*** und der Ausschuss sind bei der Verfolgung der vorstehend genannten Ziele bemüht, die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten ***und eine Vernichtung von Werten zu vermeiden, wenn sie nicht zur Verwirklichung der Abwicklungsziele notwendig ist.***

¹⁶ Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

3. ***Vorbehaltlich unterschiedlicher Bestimmungen dieser Verordnung sind die Abwicklungsziele gleichrangig und entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls in angemessener Weise abzuwägen.***

Artikel 13

Allgemeine Abwicklungsgrundsätze

1. Werden ***der Rat***, die Kommission und der Ausschuss im Rahmen des in Artikel 16 genannten Abwicklungsverfahrens tätig, treffen sie dabei alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abwicklung im Einklang mit nachstehenden Grundsätzen erfolgt:
- (a) Verluste werden zunächst von den Anteilshabern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen.
 - (b) Nach den Anteilshabern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste in der Rangfolge der Forderungen gemäß Artikel 15, ***sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.***
 - (c) ***Das Leitungsorgan und*** die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts werden ersetzt, außer in den Fällen, in denen die vollständige oder teilweise Beibehaltung ***des Leitungsorgans und*** der Geschäftsleitung unter den gegebenen Umständen als für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich betrachtet wird.

- (ca) *Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts leisten die erforderliche Unterstützung für das Erreichen der Abwicklungsziele.*
- (d) Einzelpersonen und Unternehmen werden *nach dem geltende Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zivil- und strafrechtlich* im Rahmen ihrer Verantwortung für den Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts haftbar gemacht.
- (e) Gläubiger derselben Klasse werden – *vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung* – in gleicher Weise behandelt.
- (f) *Entsprechend den in Artikel 26 vorgesehenen Schutzbestimmungen* hat kein Gläubiger größere Verluste zu tragen als er im Fall einer Liquidation des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte; und
- (fa) *Gedekte Einlagen sind vollständig abgesichert.*

Abwicklungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzbestimmungen getroffen.

2. Handelt es sich bei einem Institut um ein Unternehmen einer Gruppe, *handeln unbeschadet des Artikels 12 der Rat, die Kommission und der Ausschuss bei der Entscheidung über die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der* Abwicklungsbefugnisse in einer Weise, die die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und die Gruppe als Ganzes ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der Union *und ihren Mitgliedstaaten*, insbesondere in *den Ländern*, in denen die Gruppe tätig ist, so gering wie möglich hält.
3. Wird das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten auf ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 angewandt, gilt dieses Unternehmen als Gegenstand eines Konkursverfahrens oder eines entsprechenden Insolvenzverfahrens im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG¹⁷.
- 3a. *Bei der Entscheidung über die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse weist der Ausschuss die nationalen Abwicklungsbehörden an, soweit angemessen die Arbeitnehmervertreter zu konsultieren und zu informieren.*
- Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Unternehmensgremien nach Maßgabe des nationalen Rechts oder der nationalen Praxis.*

¹⁷ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Artikel 14

Abwicklung von Finanzinstituten und Mutterunternehmen

1. ***Der Ausschuss entscheidet über*** eine Abwicklungsmaßnahme für ein Finanzinstitut, wenn die in Artikel 16 ***Absatz 1*** genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch in Bezug auf das Mutterunternehmen, ***das einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt***, erfüllt sind.
2. ***Der Ausschuss*** leitet für ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b eine Abwicklungsmaßnahme ein, wenn die in Artikel 16 ***Absatz 1*** genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Mutterunternehmen als auch in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, erfüllt sind ***oder, wenn das Tochterunternehmen nicht in der Union niedergelassen ist, die Behörde des Drittlandes festgestellt hat, dass das Unternehmen nach dem Recht dieses Drittlandes die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.***

3. Abweichend von Absatz 2 kann **der Ausschuss** auch dann, wenn ein Mutterunternehmen die in Artikel 16 **Absatz 1** genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, **über** eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Mutterunternehmen **entscheiden**, sofern ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, die in Artikel 16 **Absätze 1, 3 und 4** genannten Voraussetzungen erfüllen, **ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten so beschaffen sind, dass ihr Ausfall eine Bedrohung für die Gruppe als Ganzes bewirkt**, und eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Mutterunternehmen für die Abwicklung eines oder mehrerer Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich sind. **Wenn eine nationale Abwicklungsbehörde dem Ausschuss mitteilt, dass das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats erfordert, Gruppen als Ganzes zu behandeln und wenn eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf das Mutterunternehmen für die Abwicklung solcher Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich ist, kann der Ausschuss auch über eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf das Mutterunternehmen entscheiden.**

Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes kann der Ausschuss bei der Bewertung der Frage, ob die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, erfüllt sind, gruppeninterne Kapital- oder Verlustübertragungen zwischen den Unternehmen, einschließlich der Ausübung von Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen, unberücksichtigt lassen.

Artikel 15

Rangfolge der Forderungen

1. Bei der Anwendung des Bail-in-Instruments auf ein *Unternehmen im Sinne des Artikels 2* *entscheiden* der Ausschuss, *die Kommission oder gegebenenfalls* die nationalen Abwicklungsbehörden – unbeschadet der in Artikel 24 Absatz 3 festgelegten Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten vom Bail-in-Instrument – *über die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse, einschließlich einer möglichen Anwendung von Artikel 24 Absatz 5, und die nationalen Abwicklungsbehörden üben diese Befugnisse entsprechend den Anforderungen des Artikels 43 der Richtlinie [...] und in der umgekehrten Rangfolge* von Forderungen aus, die durch ihr nationales Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 98a der Richtlinie [BRRD], festgelegt ist.

- 1a. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und den Ausschuss über die Rangfolge der Forderungen gegen Unternehmen im Sinne der Artikel 7 und 7a in nationalen Insolvenzverfahren an jedem 1. Juli eines Kalenderjahres oder unverzüglich nach einer Änderung der Rangfolge.**

Wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird, haftet das jeweilige Einlagensicherungssystem unter den in Artikel 73 vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 16

Abwicklungsverfahren

- 1. Der Ausschuss legt nur dann ein Abwicklungskonzept gemäß Absatz 5 in Bezug auf Unternehmen und Gruppen nach Artikel 6a Absatz 2 und auf Unternehmen und Gruppen nach Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, sofern die Bedingungen für diese Absätze erfüllt sind, fest, wenn er in seiner Exekutivsitzung bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 4 oder von sich aus zu der Einschätzung gelangt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

(a) Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus;

- (b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 18), die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.*
- (c) Eine Abwicklungsmaßnahme ist gemäß Absatz 4 im öffentlichen Interesse erforderlich.*

Die Feststellung, dass die Voraussetzung nach Buchstabe a erfüllt ist, trifft die EZB nach Anhörung des Ausschusses. Der Ausschuss darf in seiner Exekutivsitzung eine solche Feststellung erst nach vorheriger Unterrichtung der EZB über seine Absicht und nur dann treffen, wenn die EZB innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Unterrichtung die genannte Feststellung nicht trifft. Die EZB stellt dem Ausschuss unverzüglich alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die er zur Stützung ihrer Bewertung anfordert.

Die Feststellung, dass die Voraussetzung nach Buchstabe b erfüllt ist, erfolgt durch den Ausschuss in seiner Exekutivsitzung oder treffen gegebenenfalls die nationalen Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit der EZB. Die EZB kann auch den Ausschuss oder die betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden davon unterrichten, dass sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzung nach Buchstabe b erfüllt ist.

Gelangt die EZB zu der Einschätzung, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Voraussetzung in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Gruppe im Sinne des Absatzes 1 erfüllt ist, teilt sie diese Einschätzung umgehend der Kommission und dem Ausschuss mit.

- 1a. Unbeschadet der Fälle, in denen die EZB beschlossen hat, unmittelbar selbst Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Kreditinstitute nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wahrzunehmen, teilt der Ausschuss im Fall einer Unterrichtung nach Absatz 1, oder wenn der Ausschuss beabsichtigt, einen Beschluss nach Absatz 1 aus eigener Initiative zu fassen, diese Einschätzung umgehend der EZB mit.*

- 2a. **Die vorherige Annahme einer Maßnahme nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, nach Artikel 23 Absatz 1, Artikel 23a oder Artikel 24 der Richtlinie [BRRD] oder nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU ist keine Voraussetzung für eine Abwicklungsmaßnahme.**
3. Für die Zwecke von **Absatz 1** Buchstabe a ist das Unternehmen als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Das Unternehmen verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die EZB oder die zuständige **nationale** Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, unter anderem weil das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird.
 - (b) Die Vermögenswerte des Unternehmens unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.
 - (c) Das Unternehmen ist nicht in der Lage, seine Schulden **oder sonstigen Verbindlichkeiten** bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

- (d) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, diese außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird zur Abhilfe bei einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats und zur Wahrung der Finanzstabilität in folgender Form gewährt:
- (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken zu deren Bedingungen bereitgestellt werden, *oder*
 - (ii) einer staatlichen Garantie aus neu emittierten Verbindlichkeiten *oder*
 - (iii) einer Zufuhr von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zu das Unternehmen nicht begünstigenden Preisen und Bedingungen, wenn weder die Voraussetzungen nach *Absatz 1* Buchstaben a, b und c noch die Voraussetzungen nach *Artikel 18* zu dem Zeitpunkt gegeben sind, zu dem die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

In jedem der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Fälle sind die Garantie oder gleichwertige Maßnahmen, die unter diesen Ziffern genannt werden, solventen Unternehmen vorbehalten und bedürfen einer **abschließenden** Genehmigung nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen. Diese vorsorglichen und zeitweiligen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, um den Folgen schwerer Störungen zu begegnen, und sind nicht zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden, die das Unternehmen erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird.

Die Unterstützungsmaßnahmen nach Ziffer iii beschränken sich auf zum Schließen von Kapitallücken notwendige Zufuhren, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Union oder des SSM, bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder nationale Behörden festgestellt und gegebenenfalls durch die zuständige Behörde bestätigt wurden.

Wenn die Kommission einen Legislativvorschlag nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] vorlegt, legt sie, soweit angemessen, einen entsprechenden Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.

4. Für die Zwecke von **Absatz 1** Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn **sie für das Erreichen** eines oder mehrerer der in Artikel 12 genannten Abwicklungsziele **notwendig und** mit Blick auf **diese** Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Unternehmens im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.
5. Sind alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, **legt** der Ausschuss **ein Abwicklungskonzept fest. Durch das Abwicklungskonzept**
- (a) **wird das Unternehmen abgewickelt;**
 - (b) **wird bestimmt, die** in Artikel 19 Absatz 2 genannten **Abwicklungsinstrumente auf das in Abwicklung befindliche Institut anzuwenden, insbesondere etwaige Ausnahmen von der Anwendung des Bail-in gemäß Artikel 24 Absätze 5 und 14;**
 - (c) **wird** die Inanspruchnahme des Fonds zur Unterstützung der Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 71 **und gemäß dem Beschluss bestimmt, den die Kommission gemäß Artikel 16a gefasst hat.**

6. *Unmittelbar nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts übermittelt der Ausschuss es der Kommission.*

Innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss hat die Kommission das Abwicklungskonzept entweder zu billigen oder in den Fällen, die nicht unter Unterabsatz 3 dieses Absatzes fallen, hinsichtlich der Aspekte des Abwicklungskonzepts, bei denen ein Ermessensspielraum besteht, Einwände zu erheben.

Innerhalb von 12 Stunden nach Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss kann die Kommission dem Rat vorschlagen,

- (a) gegen das Abwicklungskonzept Einwände mit der Begründung zu erheben, dass das vom Ausschuss angenommene Abwicklungskonzept nicht das Kriterium des öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt,*
- (b) die materielle Änderung des Betrags des Fonds, der im Abwicklungskonzept des Ausschusses vorgesehen ist, zu billigen oder Einwände zu erheben.*

Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes handelt der Rat mit einfacher Mehrheit.

Das Abwicklungskonzept darf nur in Kraft treten, wenn weder der Rat noch die Kommission innerhalb von 24 Stunden nach seiner Übermittlung durch den Ausschuss Einwände erhoben wurden.

Der Rat bzw. die Kommission haben die Gründe für die Ausübung ihres Rechts, Einwände zu erheben, anzugeben.

Wenn der Rat innerhalb von 24 Stunden ab der Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss den Vorschlag der Kommission zur Änderung des Abwicklungskonzepts aus den in Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Gründen gebilligt hat oder wenn die Kommission gemäß Unterabsatz 2 Einwände erhoben hat, ändert der Ausschuss das Abwicklungskonzept innerhalb von acht Stunden nach Maßgabe der angegebenen Gründe.

Wenn in dem vom Ausschuss angenommenen Abwicklungskonzept der Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten unter den außergewöhnlichen Umständen nach Artikel 24 Absatz 5 vorgesehene ist und wenn ein solcher Ausschluss einen Beitrag aus dem Fonds oder einer alternativen Finanzierungsquelle erfordert, um die Integrität des Binnenmarktes zu schützen, kann die Kommission den vorgeschlagenen Ausschluss verbieten oder Änderungen verlangen; hierfür gibt sie angemessene Gründe auf der Grundlage der Verletzung der Anforderungen nach Artikel 24 und nach dem von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] erlassenen delegierten Rechtsakt an.

7. *Wenn der Rat Einwände dagegen erhebt, ein Institut abzuwickeln, weil das Kriterium des öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllt ist, wird das jeweilige Unternehmen nach dem anwendbaren nationalen Recht normal liquidiert.*
8. Der Ausschuss **■** sorgt dafür, dass die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden die zur Durchführung des Abwicklungskonzepts notwendigen Abwicklungsmaßnahmen einleiten. *Das Abwicklungskonzept* ist an die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden gerichtet und weist diese an, gemäß Artikel 26 alle zur Umsetzung dieses *Konzepts* notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und zu diesem Zweck von den Abwicklungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die in der Richtlinie [BRRD], insbesondere in deren Artikeln 56 bis 64, festgelegt sind. Liegt eine staatliche Beihilfe vor, **hält sich** der Ausschuss *an eine Entscheidung, die* die Kommission über diese staatliche Beihilfe *getroffen* hat.

11. Die Kommission ist befugt, sich vom Ausschuss alle Informationen zu beschaffen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung für relevant hält. Der Ausschuss ist befugt, sich von jeder Person gemäß Kapitel 5 dieses Titels alle Informationen zu beschaffen, die er zur Vorbereitung einer Abwicklungsmaßnahme und für den dazugehörigen Beschluss benötigt, einschließlich der in den Abwicklungsplänen gelieferten Aktualisierungen und Ergänzungen.

Artikel 16a

Staatliche Beihilfen und Unterstützung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds

- 1. Umfasst die Abwicklungsmaßnahme die Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV oder eine Unterstützung aus dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus gemäß Absatz 3, darf das Abwicklungskonzept erst dann nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 5 festgelegt werden, wenn die Kommission eine positive oder an Bedingungen geknüpfte Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit des Einsatzes staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt getroffen hat.*

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch Artikel 16 übertragenen Aufgaben handeln die Organe der Union gemäß den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] aufgestellten Grundsätzen und machen alle einschlägigen Informationen über ihre diesbezügliche interne Organisation in geeigneter Weise öffentlich zugänglich.

2. *Wenn der Ausschuss bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder von sich aus zu der Auffassung gelangt, dass Abwicklungsmaßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnten, fordert er den oder die betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaat(en) auf, die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV umgehend von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuss teilt der Kommission alle Fälle mit, in denen er einen oder mehrere Mitgliedstaat(en) zu einer Unterrichtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV auffordert.*

3. *Soweit die Abwicklungsmaßnahme, wie sie vom Ausschuss vorgeschlagen wird, die Inanspruchnahme des Fonds mit sich bringt, gibt der Ausschuss der Kommission die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Fonds bekannt. Die Mitteilung des Ausschusses umfasst alle Informationen, die notwendig sind, damit die Kommission die Bewertungen nach diesem Absatz vornehmen kann.*

Die Mitteilung nach diesem Absatz führt dazu, dass die Kommission eine vorläufige Untersuchung einleitet, während deren die Kommission weitere Informationen vom Ausschuss anfordern kann. Die Kommission bewertet, ob die Inanspruchnahme des Fonds den Wettbewerb dadurch verfälschen oder zu verfälschen drohen würde, dass das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen in einer Weise bevorzugt würde, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar wäre, soweit der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wäre. Die Kommission legt an die Inanspruchnahme des Fonds die Kriterien an, die für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten, wie sie in Artikel 107 AEUV verankert sind. Der Ausschuss stellt der Kommission diejenigen Informationen zur Verfügung, die die Kommission bei dieser Bewertung für erforderlich hält.

Wenn die Kommission erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Inanspruchnahme des Fonds hat oder wenn der Ausschuss die erforderlichen Informationen auf eine Anforderung der Kommission gemäß Unterabsatz 2 hin nicht zur Verfügung gestellt hat, leitet die Kommission eine gründliche Untersuchung ein und teilt dies dem Ausschuss mit. Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidung, eine gründliche Untersuchung einzuleiten, im Amtsblatt der Europäischen Union. Der Ausschuss, ein Mitgliedstaat oder eine Person, ein Unternehmen oder ein Verband, dessen/deren Interessen durch die Inanspruchnahme des Fonds berührt sein könnten, können der Kommission Anmerkungen innerhalb eines Zeitraums zukommen lassen, der in der Mitteilung festgesetzt wird. Der Ausschuss kann sich zu den von den Mitgliedstaaten und interessierten Dritten übermittelten Anmerkungen innerhalb eines Zeitraums äußern, der von der Kommission festgesetzt werden kann. Am Ende des Untersuchungszeitraums nimmt die Kommission ihre Bewertung der Frage vor, ob die Inanspruchnahme des Fonds mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre.

Bei ihren Bewertungen und Untersuchungen nach diesem Absatz richtet sich die Kommission nach allen einschlägigen gemäß Artikel 109 AEUV angenommenen Verordnungen sowie nach einschlägigen Mitteilungen, Leitlinien und Maßnahmen, die von der Kommission in Anwendung der Vorschriften der Verträge zu staatlichen Beihilfen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft sind, zu dem die Bewertung vorzunehmen ist, angenommen wurden. Bei diesen Maßnahmen wird so verfahren, als ob Bezugnahmen auf den für die Unterrichtung über die Beihilfe zuständigen Mitgliedstaat Bezugnahmen auf den Ausschuss wären, und es werden alle sonstigen notwendigen Änderungen vorgenommen.

Die Kommission fasst einen Beschluss über die Vereinbarkeit der Inanspruchnahme des Fonds mit dem Binnenmarkt, der an den Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden des bzw. der betroffenen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gerichtet ist. Dieser Beschluss kann an Bedingungen, Verpflichtungen oder Zusagen in Bezug auf das begünstigte Unternehmen geknüpft sein.

In dem Beschluss können dem Ausschuss, der nationalen Abwicklungsbehörde in dem/den betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaat(en) oder dem begünstigten Unternehmen auch Pflichten auferlegt werden, durch die die Einhaltung dieses Beschlusses überwacht werden kann. Hierzu können Anforderungen bezüglich der Ernennung eines Treuhänders oder einer anderen unabhängigen Person, die die Überwachung unterstützt, gehören. Die Funktionen, die ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Person ausüben kann, können im Beschluss der Kommission festgelegt werden.

Ein Beschluss nach diesem Absatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Kommission kann einen an den Ausschuss gerichteten ablehnenden Beschluss fassen, wenn sie entscheidet, dass die vorgeschlagene Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds mit dem Binnenmarkt unvereinbar wäre und nicht in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Weise durchgeführt werden kann. Erhält der Ausschuss einen solchen Beschluss, hat er sein Abwicklungskonzept zu überprüfen und ein überarbeitetes Abwicklungskonzept zu erstellen.

4. *Wenn die Kommission erhebliche Zweifel hat, ob ihr Beschluss nach Absatz 3 eingehalten wird, führt sie die notwendigen Untersuchungen durch. Zu diesem Zweck kann die Kommission die Befugnisse ausüben, die ihr nach den in Absatz 3 Unterabsatz 4 genannten Verordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, und sie hat sich von ihnen leiten zu lassen.*

5. *Ist die Kommission auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Untersuchungen und nach Aufforderung an die betroffenen Parteien, ihre Anmerkungen zu übermitteln, der Auffassung, dass der Beschluss nach Absatz 3 nicht eingehalten wurde, erlässt sie einen Beschluss an die nationale Abwicklungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats, in dem diese Behörde aufgefordert wird, die missbräuchlich verwendeten Beträge innerhalb einer Frist einzuziehen, die von der Kommission festzusetzen ist. Die gemäß dem Einziehungsbeschluss einzuziehende Beihilfe umfasst Zinsen zu einem angemessenen Satz, der von der Kommission festgesetzt wird, und wird an den Ausschuss gezahlt.*

Der Ausschuss zahlt nach Unterabsatz 1 eingegangene Beträge in den Fonds ein und berücksichtigt diese Beträge, wenn er die Beiträge gemäß den Artikeln 66 und 67 festlegt.

Bei dem Einziehungsverfahren nach dem vorstehenden Unterabsatz sind die Rechte der begünstigten Unternehmen auf gute Verwaltung und auf Zugang zu Dokumenten zu achten, wie sie in den Artikeln 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

- 6. Unbeschadet der Berichterstattungspflichten, die die Kommission in ihrem Beschluss nach Absatz 3 auferlegen kann, legt der Ausschuss der Kommission jährliche Berichte vor, in denen bewertet wird, ob bei der Inanspruchnahme des Fonds der Beschluss nach Absatz 3 eingehalten wurde. Bei der Ausarbeitung dieser Berichte macht der Ausschuss von seinen Befugnissen nach Artikel 32 Gebrauch.*
- 7. Ein Mitgliedstaat oder eine Person, ein Unternehmen oder ein Verband, dessen/deren Interessen durch die Inanspruchnahme des Fonds berührt sein könnten, insbesondere Unternehmen im Sinne des Artikels 2, sind berechtigt, der Kommission jeden mutmaßlichen Missbrauch des Fonds, der mit dem Beschluss nach Absatz 3 unvereinbar ist, zu melden.*

8. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen zur Festlegung detaillierter Verfahrensvorschriften über*
- (a) *die Berechnung des Zinssatzes, der im Fall eines Einziehungsbeschlusses gemäß Absatz 5 anzuwenden ist,*
 - (b) *die Garantien des Rechts auf gute Verwaltung und des Rechts auf Zugang zu Dokumenten gemäß Absatz 5.*
9. *Wenn die Kommission nach einer Empfehlung des Ausschusses oder von sich aus zu der Auffassung gelangt, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -maßnahmen nicht den Kriterien genügt, aufgrund derer ihr Beschluss nach Absatz 3 ergangen ist, kann sie einen solchen Beschluss überprüfen und geeignete Änderungen beschließen.*

10. *Abweichend von Absatz 3 kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedstaats einstimmig beschließen, dass die Inanspruchnahme des Fonds als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu betrachten ist, wenn ein solcher Beschluss durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist. Äußert sich der Rat nicht binnen sieben Tagen nach Antragstellung, beschließt die Kommission.*
11. *Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Abwicklungsbehörden über die Befugnisse verfügen, die notwendig sind, um für die Einhaltung der Bedingungen zu sorgen, die in einem Beschluss der Kommission nach Absatz 3 festgelegt sind, und missbräuchlich verwendete Beträge gemäß einem Beschluss der Kommission nach Absatz 5 einzuziehen.*

Artikel 17

Bewertung

1. Bevor **ein Beschluss über** Abwicklungsmaßnahmen oder **über die Ausübung der** Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten **gefasst** wird, stellt der Ausschuss sicher, dass eine faire, **umsichtige** und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne des Artikels 2 durch eine von staatlichen Stellen – einschließlich des Ausschusses – der **nationalen** Abwicklungsbehörde und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.
2. Vorbehaltlich des Absatzes **14** gilt die Bewertung als endgültig, wenn alle in den Absätzen **1 und 4 bis 9** festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
3. Ist eine unabhängige Bewertung gemäß Absatz 1 nicht möglich, kann der Ausschuss eine vorläufige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 gemäß Absatz **10** vornehmen.

4. Das Ziel der Bewertung ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des **■** Unternehmens im Sinne des Artikels 2 zu ermitteln, *das die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß den Artikeln 14 und 16 erfüllt.*
5. Die Bewertung dient den folgenden Zwecken:
- (a) der fundierten Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind;
 - (b) wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, der fundierten Entscheidung über die in Bezug auf das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen;
 - (c) wenn die Befugnis, Kapitalinstrumente abzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und über den Umfang der Abschreibung oder Umwandlung der jeweiligen Kapitalinstrumente;

- (d) wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Abschreibung oder Umwandlung von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten;
- (e) wenn das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und der fundierten Entscheidung über den Wert von Gegenleistungen, die an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Eigentümer der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten sind;
- (f) wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und dem Verständnis der Abwicklungsbehörde dafür, was unter kommerziellen Bedingungen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b zu verstehen ist;
- (g) in jedem Fall der Sicherstellung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung der Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten vollständig erfasst werden.

6. ***Unbeschadet der Unionvorschriften über staatliche Beihilfen*** beruht die Bewertung gegebenenfalls auf vorsichtigen Annahmen, unter anderem für die Ausfallquoten und den Umfang der Verluste. Bei der Bewertung darf ab dem Zeitpunkt, an dem eine Abwicklungsmaßnahme ergriffen oder die Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten ausgeübt wird, nicht von einer potenziellen künftigen Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ***oder einer Notfallliquiditätshilfe oder sonstigen Liquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank im Rahmen einer nicht standardisierten Besicherung und nicht standardisierter Rückzahlungsmodalitäten und Zinsbedingungen*** für *das* Unternehmen im Sinne des Artikels 2 ausgegangen werden. Außerdem muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass – wenn ein Abwicklungsinstrument angewandt wird –
- (a) der Ausschuss sich ***gemäß Artikel 19 Absatz 4b*** alle angemessenen Ausgaben, die ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut erstatten lassen kann,
 - (b) der Fonds Zinsen und Gebühren für die Garantien und Darlehen, die dem in Abwicklung befindlichen Institut nach Artikel 71 gewährt werden, berechnen kann.

7. Die Bewertung wird um folgende in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 enthaltenen Unterlagen ergänzt:
- (a) eine aktualisierte Bilanz und einen Bericht über die Finanzlage des Unternehmens im Sinne des Artikels 2;
 - (b) eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte;
 - (c) eine Aufstellung der in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 ausgewiesenen *bilanziellen und außerbilanziellen* offenen Verbindlichkeiten mit Angaben zu den jeweiligen Krediten und zu deren Rang nach Artikel 15;
-
8. Gegebenenfalls können zur Begründung der fundierten Entscheidungen nach Absatz 5 Buchstaben e und f die Unterlagen nach Absatz 7 Buchstabe b durch eine Analyse und eine Schätzung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden.

9. Die Bewertung enthält Angaben zur Unterteilung der Gläubiger in Klassen entsprechend ihrem Rang nach Artikel 15 sowie eine Einschätzung der Behandlung jeder Klasse von Anteilshabern und Gläubigern, die zu erwarten wäre, wenn das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert würde. ***Die Anwendung des in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f genannten Grundsatzes wird von dieser Einschätzung nicht berührt.***
10. Ist es aufgrund der gebotenen Dringlichkeit entweder nicht möglich, die Anforderungen der Absätze 7 und 9 zu erfüllen, oder gilt Absatz 3, wird eine vorläufige Bewertung vorgenommen. Bei der vorläufigen Bewertung müssen die Anforderungen von Absatz 4 und – insoweit dies unter den gegebenen Umständen angemessen und durchführbar ist – die Anforderungen der Absätze 1, 7 und 9 erfüllt werden.

Die vorläufige Bewertung gemäß Unterabsatz 1 umfasst einen Puffer für zusätzliche Verluste mit einer angemessenen Begründung.

11. Eine Bewertung, bei der nicht sämtliche in *den Absätzen 1 und 4 bis 9* festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist als vorläufig zu betrachten, bis eine unabhängige Person eine Bewertung vornimmt, die sämtlichen in *diesen Absätzen* festgelegten Anforderungen uneingeschränkt genügt. Diese endgültige Ex-post-Bewertung wird so bald wie möglich vorgenommen. ***Sie wird entweder unabhängig von der Bewertung nach den Absätzen 16 bis 18 oder gleichzeitig mit ihr und von derselben unabhängigen Person wie diese Bewertung durchgeführt, muss aber davon getrennt werden.***

Die endgültige Ex-post-Bewertung dient den folgenden Zwecken:

- (a) der Sicherstellung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 in den Büchern des Unternehmens vollständig erfasst werden;
- (b) der fundierten Entscheidung über die Rückstellung von Forderungen der Gläubiger oder die Erhöhung des Werts der zu entrichtenden Gegenleistung nach Absatz 12.

12. Fällt die im Rahmen der endgültigen Ex-post-Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 höher aus als die im Rahmen der vorläufigen Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts dieses Unternehmens, kann der Ausschuss die Abwicklungsbehörde ersuchen,
- (a) ihre Befugnis zur Erhöhung des Werts der Forderungen *von Gläubigern oder Eigentümern betroffener Kapitalinstrumente*, die im Rahmen des Bail-in-Instruments abgeschrieben wurden, *und anschließend der Anteilsinhaber im erforderlichen Umfang* auszuüben;
 - (b) ein Brückeninstitut oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft anzuweisen, eine weitere Gegenleistung in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Unternehmen im Sinne des Artikels 2 oder gegebenenfalls in Bezug auf Anteile oder Eigentumstitel an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten.
13. *Unbeschadet des Absatzes 1* muss eine gemäß den Absätzen 10 und 11 durchgeführte vorläufige Bewertung eine zulässige Grundlage für den Ausschuss bieten, um *über* Abwicklungsmaßnahmen – *unter anderem, indem er die nationalen Abwicklungsbehörden anweist, die Kontrolle über ein ausfallendes Institut zu übernehmen* – oder *über die Ausübung der* Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten *zu beschließen*.

- 13a. *Der Ausschuss legt Regelungen fest und behält sie bei, um dafür zu sorgen, dass die Angaben über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens, auf die sich die Beurteilung der Anwendung des Bail-in-Instruments im Sinne des Artikels 24 und die Bewertung gemäß Artikel 24 Absätze 1 bis 14 stützen, so aktuell und vollständig wie vernünftigerweise möglich sind.*
14. Die Bewertung hat keinerlei Rechtsfolge und ist ein Verfahrensschritt zur Vorbereitung *des Beschlusses* des Ausschusses *über die* Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder *über die Ausübung* einer Abwicklungsbefugnis. *Die Bewertung unterliegt keiner gesonderten gerichtlichen Überprüfung, sondern lediglich der gerichtlichen Überprüfung zusammen mit dem Beschluss des Ausschusses.*

16. *So bald wie möglich* nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme *oder der Abwicklungsmaßnahmen* sorgt der Ausschuss dafür, dass von einer unabhängigen Person bewertet wird, ob die Anteilshaber und Gläubiger eine bessere Behandlung erfahren hätten, wenn das *Unternehmen* im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre. Diese Bewertung erfolgt getrennt von der Bewertung nach den Absätzen 1 bis 14.

17. Bei der Bewertung nach Absatz 16 wird festgestellt,
- (a) wie Anteilsinhaber und Gläubiger behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen im Sinne des Artikels 2, für das die *Abwicklungsmaßnahme* oder die *Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu dem Zeitpunkt, als der Beschluss über die Abwicklungsmaßnahme gefasst* wurde, **■** das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
 - (b) wie Anteilsinhaber und Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 2 behandelt wurden *und*
 - (c) ob Unterschiede zwischen der Behandlung gemäß Buchstabe a und der Behandlung gemäß Buchstabe b bestehen.

18. Die Bewertung nach Absatz 16 erfolgt

- (a) unter der Annahme, dass für das in Abwicklung befindliche Unternehmen im Sinne des Artikels 2, für das die *Abwicklungsmaßnahme* oder die *Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu dem Zeitpunkt, als der Beschluss über die Abwicklungsmaßnahme gefasst wurde*, das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
- (b) unter der Annahme, dass die *Abwicklungsmaßnahme* oder die *Abwicklungsmaßnahmen nicht durchgeführt* worden wären;
- (c) ohne Berücksichtigung jeglicher außerordentlichen *finanziellen* Unterstützung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 2 aus öffentlichen Mitteln.

Artikel 18

Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1. ***Der Ausschuss führt nur dann eine Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten nach dem Verfahren des Artikels 16 in Bezug auf Unternehmen und Gruppen im Sinne des Artikels 6a Absatz 2 und auf Unternehmen und Gruppen im Sinne des Artikels 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 durch, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Absätze erfüllt sind, wenn er in seiner Exekutivsitzung bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 oder aus eigener Initiative zu der Einschätzung gelangt, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:***
 - (-a) Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach Artikel 14 und 16 erfüllt waren, bevor eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet wurde.***
 - (a) Das Unternehmen wird nur dann weiter existenzfähig sein, wenn Kapitalinstrumente abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden.
 - (aa) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, ist die Gruppe nur dann weiter existenzfähig, wenn diese Instrumente abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden.***

(ab) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die auf der Ebene des Mutterunternehmens ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, ist die Gruppe nur dann weiter existenzfähig, wenn diese Instrumente abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden.

(b) Von dem Unternehmen oder der Gruppe wird eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, außer in den Situationen nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii.

Die EZB bewertet nach Konsultation des Ausschusses, ob die Voraussetzungen nach Buchstabe a, aa und ab erfüllt sind. Der Ausschuss kann in seiner Exekutivsitzenz ebenfalls eine solche Bewertung vornehmen.

1a. Was die Bewertung der Existenzfähigkeit des Unternehmens oder der Gruppe betrifft, darf der Ausschuss in seiner Exekutivsitzenz eine solche Feststellung erst nach vorheriger Unterrichtung der EZB über seine Absicht und nur dann treffen, wenn die EZB innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang einer solchen Unterrichtung eine solche Feststellung nicht trifft. Die EZB stellt dem Ausschuss unverzüglich alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die er zur Stützung seiner Bewertung anfordert.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 wird ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 oder eine Gruppe nur dann als nicht mehr existenzfähig erachtet, wenn die beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) das Unternehmen oder die Gruppe fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus;
 - (b) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen), als durch eine **unabhängig** oder zusammen mit einer Abwicklungsmaßnahme durchgeführte Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten abgewendet werden kann.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a wird das Unternehmen als ausfallendes oder wahrscheinlich ausfallendes Unternehmen erachtet, wenn eine oder mehrere der in Artikel 16 Absatz 3 genannten Situationen eintreten.

4. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a wird eine Gruppe als ausfallende oder wahrscheinlich ausfallende Gruppe erachtet, wenn sie gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt, die ein Eingreifen der zuständigen Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, was unter anderem dadurch bedingt ist, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht wird.

Ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument wird höchstens in dem Umfang gemäß Absatz 51 Absatz 1 Buchstabe ba der Richtlinie [BRRD] abgeschrieben oder zu schlechteren Bedingungen umgewandelt, wie gleichrangige Kapitalinstrumente auf der Ebene des Mutterunternehmens abgeschrieben oder umgewandelt wurden.

5. *Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, legt der Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, ob die Befugnisse zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten einzeln oder nach dem Verfahren des Artikels 16 zusammen mit einer Abwicklungsmaßnahme auszuüben sind.*

6. Stellt *der Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 16* fest, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 16 Absatz 2 aber nicht erfüllt sind, weist er die nationalen Abwicklungsbehörden **unverzüglich** an, die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Richtlinie [**BRRD**] auszuüben.

Der Ausschuss muss sicherstellen, dass vor der Ausübung der Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten durch die nationalen Abwicklungsbehörden eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 oder der Gruppe nach Maßgabe von Artikel 17 Absätze 1 bis 14 durchgeführt wird. Diese Bewertung wird die Grundlage bilden für die Berechnung der Abschreibung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um Verluste auszugleichen, und für die Berechnung des Umfangs der Umwandlung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 oder die Gruppe zu rekapitalisieren.

7. Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und darüber hinaus auch die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 gegeben, findet das in Artikel 16 Absätze 4 bis 7 dargelegte Verfahren Anwendung.

8. Der Ausschuss stellt sicher, dass die nationalen Abwicklungsbehörden ***unverzüglich und nach Maßgabe der Rangfolge der Forderungen gemäß Artikel 15*** von den Abschreibungs- bzw. Umwandlungsbefugnissen so Gebrauch machen, dass folgende Ergebnisse erzielt werden:
- (a) ***Die Posten des harten Kernkapitals werden*** als Erstes proportional zu den Verlusten bis zu ***ihrer*** Kapazitätsgrenze verringert.
 - (b) Der Nennwert der relevanten Kapitalinstrumente wird – ***je nachdem, welcher Wert niedriger ist*** – in dem ***zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Artikel 12*** erforderlichen Maß ***oder*** bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente abgeschrieben und/oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt.
9. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Weisungen des Ausschusses um und führen die Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 durch.

Artikel 19

Allgemeine Grundsätze für Abwicklungsinstrumente

1. Beschließt der Ausschuss, ein Abwicklungsinstrument auf ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 anzuwenden und würde die Abwicklungsmaßnahme zu Verlusten für die Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen führen, **weist** der Ausschuss **die nationalen Abwicklungsbehörden an**, die Befugnis **zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten** gemäß Artikel 18 unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments **auszuüben**.
2. Bei den Abwicklungsinstrumenten im Sinne des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b handelt es sich um
 - (a) das Instrument der Unternehmensveräußerung;
 - (b) das Instrument des Brückeninstituts;
 - (c) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten;
 - (d) das Bail-in-Instrument.

3. Bei der Annahme *des Abwicklungskonzepts* gemäß Artikel 16 Absatz 5 berücksichtigt der Ausschuss folgende Faktoren:
- (a) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts aufgrund der Bewertung gemäß Artikel 17;
 - (b) die Liquiditätslage des in Abwicklung befindlichen Instituts;
 - (c) die Marktfähigkeit des Franchise-Werts des in Abwicklung befindlichen Instituts im Lichte der Wettbewerbs- und wirtschaftlichen Bedingungen am Markt;
 - (d) die zur Verfügung stehende Zeit.
4. **■** Die Abwicklungsinstrumente *werden zur Verwirklichung der in Artikel 12 festgelegten Abwicklungsziele im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach Artikel 13 angewandt. Sie* können entweder einzeln oder zusammen angewandt werden, mit Ausnahme des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, das nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewandt werden kann.

- 4a. Werden die in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Abwicklungsinstrumente angewandt, um die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens nur teilweise zu übertragen, wird das Restunternehmen im Sinne des Artikels 2, dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden, im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert.*
- 4b. Der Ausschuss kann sich alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, auf eine oder mehrere der folgenden Weisen erstatten lassen:*
- (a) als Abzug von einer vom Empfänger an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel entrichteten Gegenleistung,*
 - (b) von dem in Abwicklung befindlichen Institut als bevorrechtigter Gläubiger oder*
 - (c) als bevorrechtigter Gläubiger aus Erlösen, die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts oder der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft erzielt wurden.*

Die Erlöse der nationalen Abwicklungsbehörden aus der Inanspruchnahme des Fonds werden dem Ausschuss erstattet.

Artikel 20

Abwicklungskonzept

In dem vom Ausschuss nach Artikel 16 **■** beschlossenen Abwicklungskonzept werden im Einklang mit *etwaigen Beschlüssen über staatliche Beihilfen oder Unterstützung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds* die Einzelheiten der auf das in Abwicklung befindliche Institut anzuwendenden Abwicklungsinstrumente zumindest im Hinblick auf die in Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 genannten Maßnahmen, *die von den nationalen Abwicklungsbehörden im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie [...] so auszuführen sind, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurden*, sowie die genauen Beträge und Zwecke festgelegt, für die der Fonds verwendet werden soll.

Im Abwicklungskonzept werden die Abwicklungsmaßnahmen umrissen, die der Ausschuss in Bezug auf das EU-Mutterunternehmen oder auf bestimmte Unternehmen der Gruppe mit dem Ziel ergreifen sollte, die Abwicklungsziele gemäß Artikel 12 zu erreichen und die Abwicklungsgrundsätze gemäß Artikel 13 einzuhalten.

Bei einem Beschluss über ein Abwicklungskonzept berücksichtigen und befolgen der Ausschuss, der Rat und die Kommission den Abwicklungsplan nach Artikel 7, es sei denn, der Ausschuss gelangt unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwicklung mit Maßnahmen, die im Abwicklungsplan nicht vorgesehen sind, besser zu erreichen sind.

Im Laufe des Abwicklungsverfahrens kann das Abwicklungskonzept vom Ausschuss in einer den Umständen des Einzelfalls angemessenen Weise **■** geändert und aktualisiert werden. **Bei Änderungen und Aktualisierungen kommt das Verfahren gemäß Artikel 16 zur Anwendung.**

Darüber hinaus ist im Abwicklungskonzept, falls angezeigt, die Bestellung eines Sonderverwalters für das in Abwicklung befindliche Institut nach Artikel 29a der Richtlinie [BRRD] durch die nationalen Abwicklungsbehörden vorzusehen. Der Ausschuss kann festlegen, dass ein und derselbe Sonderverwalter für alle Unternehmen derselben Gruppe bestellt wird, bei denen dies notwendig ist, um Lösungen für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität der betroffenen Unternehmen zu finden.

Artikel 21

Instrument der Unternehmensveräußerung

1. ***Im Abwicklungskonzept*** besteht das Instrument der Unternehmensveräußerung darin, Folgendes auf einen Erwerber zu übertragen, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt:
 - (a) Anteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder
 - (b) alle oder ***einzelne*** Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts.

2. Mit Blick auf das Instrument der Unternehmensveräußerung wird in dem

■ Abwicklungskonzept ■ Folgendes festgelegt:

- (a) die von der nationalen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 32 Absatz 1 und Absätze 7 bis 11 der Richtlinie [] zu übertragenden Titel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten;
- (b) die kommerziellen Bedingungen, unter Berücksichtigung der Umstände und der im Abwicklungsverfahren entstehenden Kosten und Aufwendungen, zu denen die nationale Abwicklungsbehörde die Übertragung gemäß Artikel 32 Absätze 2 bis *4a* der Richtlinie [] vornimmt;
- (c) ob die Übertragungsbefugnisse von der nationalen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 32 Absätze 5 und 6 der Richtlinie [] mehr als einmal ausgeübt werden können;
- (d) die Regelungen für die Vermarktung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Titel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten durch die nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 2 der Richtlinie [];
- (e) ob die Einhaltung der Vermarktungsanforderungen durch die nationale Abwicklungsbehörde wahrscheinlich die Erreichung der Abwicklungsziele gemäß Absatz 3 beeinträchtigen würde.

3. Der Ausschuss wendet das Instrument der Unternehmensveräußerung an, ohne die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Vermarktungsanforderungen einzuhalten, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen wahrscheinlich die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigen würde, und insbesondere, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Er ist der Auffassung, dass ein Ausfall oder *wahrscheinlicher* Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts eine schwerwiegende Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen bzw. eine bereits bestehende derartige Bedrohung erhöhen würde, *und*
 - (b) er ist der Auffassung, dass die Einhaltung dieser Anforderungen wahrscheinlich die Wirksamkeit des Instruments der Unternehmensveräußerung mit Blick auf die Abwendung der Bedrohung oder die Erreichung des in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b genannten Abwicklungsziels beeinträchtigen würde.

Artikel 22

Instrument des Brückeninstituts

1. *Im Abwicklungskonzept* besteht das Instrument des Brückeninstituts darin, Folgendes auf ein Brückeninstitut zu übertragen:
- (a) Anteile oder andere Eigentumstitel, die von einem oder mehreren in Abwicklung befindlichen Instituten ausgegeben werden;
 - (b) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute.

2. Mit Blick auf das Instrument des Brückeninstituts wird in dem **■** Abwicklungskonzept **■** Folgendes festgelegt:
- (a) die von der nationalen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 34 Absätze 1 bis **9a** der Richtlinie [] auf ein Brückeninstitut zu übertragenden Titel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten;
 - (b) die Regelungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts durch die nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 der Richtlinie [];
 - (c) die Regelungen für die Vermarktung des Brückeninstituts oder seiner Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten durch die nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie [].
3. Der Ausschuss stellt sicher, dass der Gesamtwert der von der nationalen Abwicklungsbehörde auf das Brückeninstitut übertragenen Verbindlichkeiten nicht den Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte übersteigt, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut übertragen werden oder aus anderen Quellen stammen.

Artikel 23

Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

1. **Im Abwicklungskonzept** besteht das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten darin, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts **oder eines Brückeninstituts** auf eine **oder mehrere** für die Vermögensverwaltung gegründete **Zweckgesellschaften** zu übertragen.

Eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft ist ein Rechtsträger, der alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

- (a) Er steht ganz oder teilweise im Eigentum ■ einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die **nationale** Abwicklungsbehörde ■ handeln kann, **und wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert**;
- (b) er ist eigens für das Entgegennehmen bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute oder eines Brückeninstituts gegründet worden.

2. Mit Blick auf das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten wird in dem
■ Abwicklungskonzept ■ Folgendes festgelegt:

- (a) die von der nationalen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 36 Absätze 1 bis 4 und Absätze **5b** bis 10 der Richtlinie [] auf eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragenden ■ Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten;
- (b) die Gegenleistung für die von der nationalen Abwicklungsbehörde auf die für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft übertragenen Vermögenswerte, **Rechte und Verbindlichkeiten** im Einklang mit den in Artikel 17 **und in Artikel 36 Absatz 5a der Richtlinie [BRRD]** niedergelegten Grundsätzen **und im Einklang mit den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen**; diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass die Gegenleistung einen Nominalwert oder negativen Wert annimmt.

Artikel 24
Bail-in-Instrument

1. Das Bail-in-Instrument kann für folgende Zwecke angewandt werden:
- (a) zur Rekapitalisierung eines die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllenden Unternehmens im Sinne des Artikels 2 in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen (***soweit diese Bedingungen für das Unternehmen gelten***) und die Tätigkeiten auszuüben, für die es gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist (***sofern das Unternehmen gemäß diesen Richtlinien zugelassen ist***), sowie das ***Vertrauen des Marktes in das Institut oder Unternehmen in ausreichendem Maße zu wahren***;
 - (b) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der Forderungen oder Schuldtitel, die übertragen werden
 - (i) auf ein Brückeninstitut mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen, ***oder***
 - (ii) ***im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten.***

Im Abwicklungskonzept wird mit Blick auf das Bail-in-Instrument **■** Folgendes festgelegt:

- (a) der aggregierte Betrag, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 6 zu vermindern oder umzuwandeln sind;
- (b) die Verbindlichkeiten, die gemäß den Absätzen 5 bis **14** ausgeschlossen werden können;
- (c) die Ziele und der Mindestinhalt des gemäß Absatz 16 vorzulegenden Reorganisationsplans.

2. Das Bail-in-Instrument kann für den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zweck nur dann angewandt werden, wenn **plausible** Aussichten bestehen, dass die Anwendung dieses Instruments – **gemeinsam** mit **anderen einschlägigen** Maßnahmen, **darunter auch Maßnahmen**, die im Rahmen des nach Absatz 16 vorzulegenden Reorganisationsplans umgesetzt werden – über die Verwirklichung wesentlicher Abwicklungsziele hinaus zur Wiederherstellung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des jeweiligen **Unternehmens** beiträgt.

Ist die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung nicht erfüllt, werden eines der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Abwicklungsinstrumente und das in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d genannte Bail-in-Instrument angewandt, soweit dies angezeigt ist.

3. Die folgenden Verbindlichkeiten – *unabhängig davon, ob sie dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unterliegen* – sind nicht Gegenstand einer Abschreibung *oder* Umwandlung:
- (a) gedeckte Einlagen;
 - (b) besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen *und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind*;
 - (c) etwaige Verbindlichkeiten aus der *von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 2 wahrgenommenen* Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, *darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder von AIF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde nach dem geltenden Insolvenzrecht geschützt ist*;

- (ca) *etwaige Verbindlichkeiten* aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Unternehmen im Sinne des Artikels 2 als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem, sofern der Begünstigte nach dem geltenden Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;
- (d) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
- (e) Verbindlichkeiten ■ mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen, *die Systemen oder Systembetreibern* im Sinne der Richtlinie 98/26/EG¹⁸ *oder deren Teilnehmern geschuldet werden und auf der Teilnahme an einem entsprechenden System beruhen*;

¹⁸ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

- (f) Verbindlichkeiten gegenüber
- (i) Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen (ausgenommen sind variable Komponenten von Vergütungen, die nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt sind, **und die variable Komponente von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU**);
 - (ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 2 von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;
 - (iii) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem geltenden **Recht** um bevorrechtigte Verbindlichkeiten handelt;
- (iiia) Einlagensicherungssystemen aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie [DGSD].**

4. Der in Absatz 3 dargelegte Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, die Bail-in-Befugnisse, soweit angezeigt, auszuüben, und zwar in Bezug auf einen beliebigen Teil einer mit Sicherheiten unterlegten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt, **oder in Bezug auf einen Einlagebetrag, der die in Artikel 7 der Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Deckung übersteigt.**

Der Ausschuss sorgt dafür, dass sämtliche besicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungspool für gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin unberührt bleiben, getrennt behandelt werden und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind.

Unbeschadet der Vorschriften über Großkredite in der CRD und der CRR und mit Blick auf die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen beschränkt der Ausschuss im Einklang mit Artikel 8 Absatz 9 Buchstabe b den Umfang, in dem andere Institute Verbindlichkeiten halten, die als Bail-in-Instrument im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 dieser Verordnung infrage kommen; hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die von Unternehmen gehalten werden, die derselben Gruppe angehören.

5. Unter außergewöhnlichen Umständen können bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn ■
- (a) für diese Verbindlichkeiten trotz angemessener Anstrengungen der **zuständigen** Abwicklungsbehörde kein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, oder
 - (b) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu erreichen, sodass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird, oder
 - (c) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Gefahr einer globalen Ansteckung – **vor allem in Bezug auf erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen** – abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, **einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen**, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union erheblich beeinträchtigen könnte, oder
 - (d) die Anwendung des Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer derartigen Wertvernichtung führen würde, dass die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden.

Wird eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten **gemäß diesem Absatz** ganz oder teilweise ausgeschlossen, kann der Umfang der auf andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Abschreibung oder Umwandlung erhöht werden, um solchen Ausschlüssen Rechnung zu tragen, sofern der Umfang der auf andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Abschreibung oder Umwandlung dem in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f niedergelegten Grundsatz entspricht.

6. Wird eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Absatz 5 ganz oder teilweise ausgeschlossen und sind die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten getragen worden wären, nicht ganz oder teilweise an andere Gläubiger weitergegeben worden, kann aus dem Fonds ein Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut geleistet werden, um
- (a) alle Verluste, die nicht von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gemäß **Absatz 13** Buchstabe a wieder auf Null zu bringen **und/oder**
 - (b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut gemäß **Absatz 13** Buchstabe b zu rekapitalisieren.

7. Der Fonds kann den in Absatz 6 genannten Beitrag nur leisten, sofern
- (a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten durch Abschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 17 *Absätze 1 bis 14* vorgesehenen Bewertung – geleistet worden ist **und**
 - (b) der Beitrag des Fonds 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 17 *Absätze 1 bis 14* vorgesehenen Bewertung – nicht übersteigt.
8. Der Beitrag des Fonds kann wie folgt finanziert werden:
- (a) durch den dem Fonds zur Verfügung stehenden Betrag, der durch Beiträge von Unternehmen im Sinne des Artikels 2 *gemäß den Vorschriften der Richtlinie [BRRD] sowie gemäß den Artikeln 64 Absatz 3a, 66 und 67 dieser Verordnung* aufgebracht wurde;

█
(c) wenn die Beträge gemäß **Buchstabe a** █ nicht ausreichen, durch Beträge, die aus alternativen Finanzierungsquellen gemäß **den Artikeln 69 und 69a** aufgebracht werden.

9. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen angestrebt werden, nachdem

(a) die in Absatz 7 Buchstabe b genannte Obergrenze von 5 % erreicht worden ist und

(b) alle nicht besicherten und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die keine abschreibungsfähigen Einlagen sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind.

10. Alternativ oder zusätzlich kann – sofern die Voraussetzungen des Absatzes 9 Buchstaben a und b erfüllt sind – ein Beitrag aus den Mitteln geleistet werden, die durch Ex-ante-Beiträge gemäß Artikel 66 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

11. Für die Zwecke dieser Verordnung findet Artikel 38 Absatz 3cab Unterabsatz 5 der Richtlinie [] keine Anwendung.

12. Bei der Entscheidung nach Absatz 5 wird Folgendes gebührend berücksichtigt:
- (a) der Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilshabern und dann generell von den Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts in entsprechender Rangfolge zu tragen sind;
 - (b) das Niveau der Verlustabsorptionskapazität, über die das in Abwicklung befindliche Institut noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten ausgeschlossen würde; **und**
 - (c) ob ausreichende Mittel zur Abwicklungsfinanzierung beibehalten werden müssen.
13. Der Ausschuss bewertet folgende Punkte auf der Grundlage einer Bewertung, die den Anforderungen des Artikels 17 *Absätze 1 bis 14* entspricht:
- (a) den aggregierten Betrag, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten abzuschreiben sind, damit der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gleich Null ist, und
 - (b) gegebenenfalls den aggregierten Betrag, in dessen Höhe die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile ***oder andere Arten von Kapitalinstrumenten*** umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem Brückeninstitut wiederherzustellen.

■ Bei der Bewertung nach Unterabsatz 1 wird der Betrag festgelegt, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten *abgeschrieben oder* umgewandelt werden müssen, um bei dem in Abwicklung befindlichen *Unternehmen* die Quote für das harte Kernkapital wiederherzustellen *oder gegebenenfalls die Quote für das Brückeninstitut festzulegen*, wobei etwaige Kapitalzuführungen durch den *Fonds* nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d zu berücksichtigen sind, und um ausreichendes Vertrauen des Markts in das in Abwicklung befindliche *Unternehmen* oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, *während mindestens eines Jahres* die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2004/39/EG zugelassen ist, fortzuführen.

Beabsichtigt der Ausschuss, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten nach Artikel 23 anzuwenden, wird bei der Bestimmung des Betrags, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gesenkt werden müssen, gegebenenfalls eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft berücksichtigt.

14. Die Ausschlüsse nach Absatz 5 können entweder vorgenommen werden, um eine Verbindlichkeit vollständig von der Abschreibung auszuschließen oder um den Umfang der auf diese Verbindlichkeit angewandten Abschreibung zu begrenzen.
15. Bei den Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen wird den in Artikel 15 niedergelegten Anforderungen in Bezug auf die Rangfolge der Forderungen Rechnung getragen.

16. Die nationale Abwicklungsbehörde leitet den Reorganisationsplan, den sie **■** gemäß Artikel 47 *Absätze 1, 1-a und 1a* der Richtlinie [] von dem ***Leitungsorgan oder der Person bzw. den Personen, die nach Artikel 64 Absatz 1 der genannten Richtlinie bestellt wurde bzw. wurden***, erhalten hat, unverzüglich an den Ausschuss weiter.

Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Reorganisationsplans übermittelt die ***zuständige nationale*** Abwicklungsbehörde dem Ausschuss ihre Bewertung des Plans.

Innerhalb eines Monats nach Vorlage des Reorganisationsplans bewertet der Ausschuss die Wahrscheinlichkeit, dass die langfristige Existenzfähigkeit des Unternehmens im Sinne des Artikels 2 bei Umsetzung des Plans wiederhergestellt wird. Die Bewertung wird im Benehmen mit der ***nationalen*** zuständigen Behörde ***oder, falls angezeigt, der EZB*** vorgenommen.

Ist der Ausschuss überzeugt, dass dieses Ziel mit dem Plan erreicht würde, gestattet er der nationalen Abwicklungsbehörde, den Plan gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie [] zu genehmigen. Ist der Ausschuss nicht überzeugt, dass dieses Ziel mit dem Plan erreicht würde, weist er die nationale Abwicklungsbehörde an, gemäß Artikel 47 Absatz 6 der Richtlinie [] dem **Leitungsorgan oder der Person bzw. den Personen, die nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie [] bestellt wurde bzw. wurden**, seine Bedenken mit der Aufforderung mitzuteilen, den Plan so zu ändern, dass seine Bedenken berücksichtigt werden. **In beiden Fällen** wird die Bewertung im Benehmen mit der **nationalen** zuständigen Behörde **oder, falls angezeigt, der EZB** vorgenommen.

Das Leitungsorgan oder die nach Artikel 64 Absatz 1 bestellte Person bzw. die bestellten Personen legt bzw. legen der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung einen geänderten Plan zur Genehmigung vor. Die nationale Abwicklungsbehörde leitet dem Ausschuss den geänderten Plan **und ihre Bewertung dieses Plans** weiter. Der Ausschuss **bewertet den geänderten Plan und** weist die nationale Abwicklungsbehörde an, dem **Leitungsorgan oder der Person bzw. den Personen, die nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie bestellt wurde bzw. wurden**, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob der geänderte Plan seiner Überzeugung nach den geäußerten Bedenken Rechnung trägt oder ob er weiterer Änderungen bedarf.

Der Ausschuss teilt der EBA den Gruppenreorganisationsplan mit.

Artikel 25

Überwachung durch den Ausschuss

1. Der Ausschuss überwacht die Umsetzung des Abwicklungskonzepts durch die nationalen Abwicklungsbehörden sorgfältig. Im Hinblick darauf sind die nationalen Abwicklungsbehörden verpflichtet,
 - (a) mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und ihn bei der Erfüllung seiner Überwachungspflicht zu unterstützen;
 - (b) in regelmäßigen, vom Ausschuss festgelegten Abständen auf dessen Aufforderung genaue, verlässliche und vollständige Informationen zur Umsetzung des Abwicklungskonzepts, zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse vorzulegen, unter anderem in Bezug auf
 - (i) den Betrieb und die Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Instituts, des Brückeninstituts und der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft;
 - (ii) die Behandlung, die die Anteilhaber und Gläubiger bei einer Liquidation des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erfahren hätten;

- (iii) laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Liquidation der Vermögenswerte des ausfallenden Instituts, Anfechtungen des Abwicklungsbeschlusses und der Bewertung oder im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen von Anteilshabern oder Gläubigern;
- (iv) die Bestellung, Absetzung oder Ersetzung von Evaluatoren, Verwaltern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten und sonstigen Berufsträgern, die die nationale Abwicklungsbehörde gegebenenfalls unterstützen müssen, sowie in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- (v) alle sonstigen Angelegenheiten, **die für die Umsetzung des Abwicklungskonzepts, einschließlich möglicher Verstöße gegen die in der Richtlinie [BRRD] festgelegten Schutzbestimmungen, relevant sind und** auf die der Ausschuss gegebenenfalls Bezug nimmt;
- (vi) Umfang und Art der Ausübung der in der Richtlinie [] in Kapitel V **über die Abwicklungsbefugnisse** aufgeführten Befugnisse der nationalen Abwicklungsbehörden;
- (vii) die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Durchführbarkeit und Umsetzung des in Artikel 24 Absatz 16 vorgesehenen Reorganisationsplans.

Die nationalen Abwicklungsbehörden legen dem Ausschuss einen Abschlussbericht über die Umsetzung des Abwicklungskonzepts vor.

2. Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen kann der Ausschuss den nationalen Abwicklungsbehörden Weisungen zu allen Aspekten der Umsetzung des Abwicklungskonzepts erteilen, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 20 genannten Elemente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse.
3. Soweit es für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, kann *das Abwicklungskonzept geändert werden. Das Verfahren nach Absatz 16 findet Anwendung.*

Artikel 26

Durchführung von *Beschlüssen gemäß dieser Verordnung*

1. Die nationalen Abwicklungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um *die Beschlüsse gemäß dieser Verordnung* durchzuführen, insbesondere indem sie Kontrolle über Unternehmen *und Gruppen* im Sinne des Artikels *6a Absatz 2* sowie über die *Unternehmen und Gruppen im Sinne des Artikels 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5* ausüben, *sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Absätze erfüllt sind*, die erforderlichen Maßnahmen gemäß *den Artikeln 29a oder 64* der Richtlinie [] treffen und sicherstellen, dass die in der Richtlinie [] festgelegten Schutzbestimmungen eingehalten werden. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen alle an sie gerichteten Beschlüsse des Ausschusses um.

Dazu nutzen sie – **im Rahmen dieser Verordnung** – die Befugnisse, die ihnen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie [**BRRD**] übertragen werden, im Einklang mit den in nationalem Recht vorgesehenen Bedingungen. Die nationalen Abwicklungsbehörden unterrichten den Ausschuss in vollem Umfang über die Ausübung dieser Befugnisse. Alle von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen mit **den aufgrund dieser Verordnung gefassten Beschlüssen des Ausschusses** im Einklang stehen.

Bei der Umsetzung dieser Beschlüsse sorgen sie dafür, dass die in der Richtlinie [BRRD] festgelegten Schutzbestimmungen eingehalten werden.

2. Sollte eine nationale Abwicklungsbehörde einen **aufgrund dieser Verordnung gefassten Beschluss des Ausschusses** nicht **durchgeführt oder nicht eingehalten haben** oder **ihn** auf eine Weise durchgeführt haben, **dass die Abwicklungsziele gemäß Artikel 12 oder die effiziente Umsetzung des Abwicklungskonzepts gefährdet sind**, darf der Ausschuss ein in Abwicklung befindliches **Unternehmen** anweisen,
 - (a) **im Fall einer Maßnahme nach Artikel 16** bestimmte Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine andere Person zu übertragen,
 - (b) **im Fall einer Maßnahme nach Artikel 16** die Umwandlung etwaiger Schuldtitel zu verlangen, deren vertragliche Bedingungen unter den in Artikel 18 genannten Umständen eine Umwandlung vorsehen,

(c) andere Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung des jeweiligen Beschlusses zu erwirken.

Der Ausschuss fasst einen Beschluss im Sinne von Buchstabe c nur, wenn mit der Maßnahme in erheblichem Umfang gegen die Gefährdung des jeweiligen Abwicklungsziels oder die effiziente Umsetzung des Abwicklungskonzepts vorgegangen wird.

Vor einem Beschluss über die Auferlegung von Maßnahmen unterrichtet der Ausschuss die betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden und die Kommission über die beabsichtigten Maßnahmen. Die entsprechende Mitteilung muss nähere Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen, die Gründe für diese Maßnahmen und nähere Angaben zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Maßnahmen enthalten.

Die Mitteilung muss mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Maßnahmen erfolgen. Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen eine Unterrichtung mit mindestens 24 Stunden Vorlauf nicht möglich ist, darf die Mitteilung durch den Ausschuss weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahmen erfolgen.

3. Das in Abwicklung befindliche Institut muss alle gemäß Absatz 2 gefassten Beschlüsse einhalten. Diese Beschlüsse haben Vorrang vor allen zuvor von den nationalen *Abwicklungsbehörden* in derselben Angelegenheit erlassenen Beschlüssen.

4. Die nationalen *Abwicklungsbehörden* halten diesen Beschluss ein, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Angelegenheiten treffen, die Gegenstand eines Beschlusses gemäß Absatz 2 sind.
- 4a. *Der Ausschuss veröffentlicht auf seiner Website eine Kopie des Abwicklungskonzepts oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Kleinanleger, zusammengefasst werden. Die nationalen Abwicklungsbehörden halten die geltenden Verfahrenspflichten gemäß Artikel 75 der Richtlinie [BRRD] ein.*

Kapitel 4
Zusammenarbeit

Artikel 27

Verpflichtung zur Zusammenarbeit *und Informationsaustausch im SRM*

1. Der Ausschuss unterrichtet die Kommission über alle von ihm zur Vorbereitung einer Abwicklung getroffenen Maßnahmen. Die Mitglieder *des Rates, die Kommission sowie* das Personal *des Rates und* der Kommission unterliegen hinsichtlich aller Informationen, die der Ausschuss ihnen bereitstellt, der in Artikel 79 festgelegten Geheimhaltungspflicht.
2. Bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung arbeiten der Ausschuss, *der Rat*, die Kommission, die EZB sowie die *nationalen Abwicklungsbehörden* und *die* nationalen zuständigen Behörden eng zusammen, *insbesondere bei der Planung einer Abwicklung, bei frühzeitigem Eingreifen und in den einzelnen Phasen der Abwicklung gemäß den Artikeln 7 bis 26. Sie stellen einander alle* Informationen bereit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- 2a. *Die EZB oder die nationalen zuständigen Behörden übermitteln dem Ausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden die von ihnen genehmigten Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung und Änderungen daran.*

4. Für die Zwecke dieser Verordnung **kann** die EZB den **Vorsitzenden** des Ausschusses zur Teilnahme **als Beobachter** an dem nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. **1024/2013** eingerichteten Aufsichtsgremium der EZB **einladen**. Der Ausschuss **kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet**, einen **weiteren** Vertreter **als Teilnehmer benennen**.
5. Der Ausschuss benennt für die Zwecke dieser Verordnung einen Vertreter, der für ihn an dem nach Artikel 113 der Richtlinie [**BRRD**] eingerichteten Abwicklungsausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde teilnimmt.
6. Der Ausschuss **bemüht sich darum**, eng mit **den Fazilitäten für eine öffentliche finanzielle Unterstützung, einschließlich** der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), **zusammenzuarbeiten, insbesondere unter den in Artikel 24 Absatz 9 genannten außergewöhnlichen Umständen und** wenn **eine solche Einrichtung** in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen direkten oder indirekten finanziellen Beistand gewährt **hat** oder voraussichtlich gewähren **wird**.

7. Der Ausschuss *schließt erforderlichenfalls mit der EZB und den nationalen Abwicklungsbehörden und den nationalen zuständigen Behörden* eine Vereinbarung, in der die allgemeinen Bestimmungen für ihre Zusammenarbeit gemäß *den Absätzen 2 und 4 bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Unionsrecht festgelegt werden*. Die Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und vorbehaltlich der angemessenen Behandlung vertraulicher Informationen veröffentlicht.



Artikel 29

Zusammenarbeit *im* SRM

1. *Der Ausschuss kommt seinen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden nach. In Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden billigt und veröffentlicht er einen Rahmen für die Gestaltung der praktischen Vereinbarungen über die Umsetzung dieses Artikels.*

Im Interesse einer wirksamen und einheitlichen Anwendung dieses Artikels

- (a) *gibt der Ausschuss Leitlinien heraus und richtet allgemeine Anweisungen an die nationalen Abwicklungsbehörden, nach denen sie Aufgaben ausführen und Abwicklungsbeschlüsse fassen;*

- (b) kann der Ausschuss jederzeit von den in den Artikeln 32 bis 35 genannten Befugnissen Gebrauch machen;*
- (c) kann der Ausschuss auch auf Ad-hoc-Basis oder auf kontinuierlicher Basis Informationen von den nationalen Abwicklungsbehörden über die Ausübung der von ihnen gemäß Artikel 6a wahrgenommenen Aufgaben anfordern;*
- (d) erhält der Ausschuss von den nationalen Abwicklungsbehörden den Entwurf einer Entscheidung, zu dem er seine Ansichten darlegen und bei dem er insbesondere auf die Elemente hinweisen kann, die nicht mit dieser Verordnung oder seinen allgemeinen Anweisungen im Einklang stehen.*

Unbeschadet des Kapitels 5 dieses Titels kann der Ausschuss die nationalen Abwicklungsbehörden auffordern, ihm zwecks Beurteilung von Abwicklungsplänen alle notwendigen Informationen, die sie sich gemäß den Artikeln 10 und 12 Absatz 1 der Richtlinie [] beschafft haben, zu übermitteln.

2. Artikel 12 Absätze 4 *bis 4h* und die Artikel 80 bis *83a* der Richtlinie [BRRD] gelten nicht für die Beziehungen zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden **■**. *Gemeinsame Entscheidungen und bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Artikel 39 Absätze 4b bis 4f der Richtlinie [BRRD] getroffene Entscheidungen finden keine Anwendung.* Stattdessen finden die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Konsultation und Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern

1. Umfasst eine Gruppe sowohl in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ***oder Drittländern*** niedergelassene Unternehmen, vertritt der Ausschuss unbeschadet einer gemäß dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung ***des Rates oder*** der Kommission die nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der ***Konsultation und Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten oder Drittländern*** gemäß den Artikeln 7, 8, 11, 12, 15, 50 und 80 bis ***83a*** der Richtlinie [***BRRD***].

Umfasst eine Gruppe sowohl in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen als auch bedeutende Zweigstellen oder Tochterunternehmen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, unterrichtet der Ausschuss die zuständigen Behörden und/oder die Abwicklungsbehörden des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats über alle, falls vorhanden, gruppenrelevanten Pläne, Beschlüsse oder Maßnahmen gemäß den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11.

1a. Der Ausschuss, die EZB sowie die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten schließen Vereinbarungen, in denen sie die allgemeinen Bestimmungen für ihre Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie [BRRD] festlegen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 schließt der Ausschuss eine Vereinbarung mit der Abwicklungsbehörde jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem mindestens ein global systemrelevantes Institut angesiedelt ist, das als solches gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU anerkannt ist.

1b. Die Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und vorbehaltlich der angemessenen Behandlung vertraulicher Informationen veröffentlicht.

1c. Der Ausschuss schließt im Namen der nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten rechtlich nicht bindende Kooperationsvereinbarungen gemäß der in Artikel 88 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] genannten Rahmenkooperationsvereinbarung der EBA. Er unterrichtet die EBA über diese Kooperationsvereinbarungen.

Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren in Drittländern

- 1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in Bezug auf Abwicklungsverfahren in Drittländern, sofern und solange keine internationale Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] mit dem jeweiligen Drittland in Kraft tritt. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer internationalen Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 der genannten Richtlinie mit dem jeweiligen Drittland, insofern die Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren in Drittländern nicht durch diese Vereinbarung geregelt wird.***

- 2. Der Ausschuss richtet eine einschlägige Empfehlung an die nationalen Abwicklungsbehörden, nachdem er die Anerkennung und Durchsetzung von Abwicklungsverfahren bewertet hat, die von Abwicklungsbehörden von Drittländern in Bezug auf ein in Drittländern ansässiges Institut oder Mutterunternehmen durchgeführt werden, das***
 - (a) eine oder mehrere Tochterunternehmen in einem oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten hat oder***

 - (b) anderweitig über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügt, die in einem oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten belegen sind oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines teilnehmenden Mitgliedstaats unterliegen.***

Der Ausschuss führt seine Bewertung im Benehmen mit den nationalen Abwicklungsbehörden bzw. – wenn ein europäisches Abwicklungskollegium eingerichtet wurde – mit den Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten durch.

Bei der Bewertung wird den Interessen der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen eines Drittlandinstituts oder Mutterunternehmens unterhalten wird, und vor allem den potenziellen Folgen der Anerkennung und Durchsetzung von Drittlandabwicklungsverfahren für die anderen Unternehmen der Gruppe und die Finanzstabilität in den jeweiligen Mitgliedstaaten gebührend Rechnung getragen.

3. *Der Ausschuss empfiehlt die Verweigerung der Anerkennung der Abwicklungsverfahren nach Absatz 1, wenn er der Auffassung ist,*
- (a) dass sich das jeweilige Abwicklungsverfahren des Drittlands negativ auf die Finanzstabilität in einem teilnehmenden Mitgliedstaat auswirken würde oder*
 - (b) dass Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig oder auszuzahlen sind, im Rahmen des inländischen Abwicklungsverfahrens des Drittlands nicht dieselbe Behandlung wie Drittlandgläubiger und Einleger mit vergleichbaren Rechten genießen würden oder*

- (c) *dass die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittlandabwicklungsverfahrens erhebliche haushaltspolitische Auswirkungen auf den teilnehmenden Mitgliedstaat haben würde oder*
- (d) *dass die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des teilnehmenden Mitgliedstaats stehen würden.*
4. *Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Empfehlung des Ausschusses um und ersuchen um die Durchsetzung der anerkannten Abwicklungsverfahren in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten oder erläutern dem Ausschuss in einer begründeten Stellungnahme, warum sie die Empfehlung des Ausschusses nicht umsetzen können.*
5. *Bei der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gegenüber Unternehmen in Drittländern machen die nationalen Abwicklungsbehörden gegebenenfalls von den Befugnissen Gebrauch, die ihnen auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] übertragen wurden.*

Kapitel 5
Untersuchungsbefugnisse

Artikel 32
Auskunftsersuchen

1. **■** Der Ausschuss kann *unter voller Ausschöpfung aller bei der EZB oder den nationalen zuständigen Behörden verfügbaren Informationen* zur Wahrnehmung *seiner* Aufgaben *im Sinne dieser Verordnung* von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen über die nationalen Abwicklungsbehörden *oder, nachdem diese Personen von ihm darüber informiert worden sind, direkt* sämtliche Informationen anfordern, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich sind:
- (a) von Unternehmen im Sinne des Artikels 2,
 - (b) von Mitarbeitern der Unternehmen im Sinne des Artikels 2,
 - (c) von Dritten, an die Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben.

2. **Die** in Absatz 1 **■** genannten **Unternehmen und** Personen müssen die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen zur Verfügung stellen. Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses führen nicht dazu, dass diese Unternehmen und Personen von der Pflicht freigestellt werden, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der angeforderten Informationen gilt nicht als Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.
3. Erhält der Ausschuss Informationen direkt von diesen Unternehmen oder Personen, übermittelt er sie den betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden.
4. Der Ausschuss kann hinsichtlich eines Instituts, das seinen Abwicklungsbefugnissen unterliegt, auch kontinuierlich Informationen, **die für die Ausübung seiner Funktionen im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind, insbesondere** über das Kapital, die Liquidität sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auch kontinuierlich einholen**■** .

5. Der Ausschuss, **die EZB**, die **nationalen** zuständigen Behörden und die nationalen Abwicklungsbehörden können Vereinbarungen mit Bestimmungen über das bei diesem Informationsaustausch anzuwendende Verfahren schließen. ***Der Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss, der EZB, den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen Abwicklungsbehörden gilt nicht als Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.***

6. Die **nationalen** zuständigen Behörden, gegebenenfalls die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden arbeiten mit dem Ausschuss zusammen, um festzustellen, ob einige oder alle angeforderten Informationen bereits vorliegen. Ist dies der Fall, stellen die **nationalen** zuständigen Behörden, gegebenenfalls die EZB oder die nationalen Abwicklungsbehörden dem Ausschuss diese Informationen bereit.

Artikel 33

Allgemeine Untersuchungen

1. Der Ausschuss kann zur Wahrnehmung *seiner* Aufgaben **im Sinne dieser Verordnung** und vorbehaltlich anderer im einschlägigen Unionsrecht festgelegten Bedingungen hinsichtlich jeder in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder befindlichen Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Untersuchungen durchführen, **und zwar über die nationalen Abwicklungsbehörden, oder er kann, nachdem diese Personen von ihm darüber informiert worden sind, direkt entsprechend tätig werden.**

Zu diesem Zweck hat der Ausschuss das Recht,

- (a) Unterlagen anzufordern,
- (b) die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,
- (c) von einer Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,
- (d) jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt.

2. Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 müssen sich den mit einem Beschluss des Ausschusses eingeleiteten Untersuchungen unterziehen.

Behindert eine Person die Durchführung einer Untersuchung, leisten die nationalen Abwicklungsbehörden des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem sich die betroffenen Räumlichkeiten befinden, die erforderliche Amtshilfe im Einklang mit dem nationalen Recht; dazu leisten sie unter anderem Hilfe beim Zugang des Ausschusses zu den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1, damit die vorstehend genannten Rechte ausgeübt werden können.

Artikel 34

Prüfungen vor Ort

1. Der Ausschuss kann zur Wahrnehmung *seiner* Aufgaben **im Sinne dieser Verordnung**, vorbehaltlich anderer im einschlägigen Unionsrecht festgelegten Bedingungen **nach Maßgabe des Artikels 35 und** nach vorheriger Unterrichtung der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden **und der jeweils zuständigen Behörden und, falls angezeigt, in Zusammenarbeit mit diesen Behörden** in den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Prüfungen vor Ort durchführen. Der Ausschuss kann die Prüfung vor Ort durchführen, ohne diese juristischen Personen vorab darüber zu informieren, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Prüfung erforderlich ist.

2. Die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke der juristischen Personen, die Gegenstand eines Beschlusses des Ausschusses über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 33 Absatz 2 sind, zu betreten, und verfügen über sämtliche in Artikel 33 Absatz 1 genannten Befugnisse.
3. Juristische Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 müssen sich den mit einem Beschluss des Ausschusses eingeleiteten Prüfungen vor Ort unterziehen.
4. Die Bediensteten der nationalen Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie andere von dieser Behörde entsprechend bevollmächtigte oder bestellte Begleitpersonen unterstützen unter Aufsicht und Koordinierung des Ausschusses die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm bevollmächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. Die Bediensteten der nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaaten sind ebenfalls berechtigt, an den Prüfungen vor Ort teilzunehmen.

5. Stellen die Bediensteten des Ausschusses und andere von ihm bevollmächtigte oder bestellte Begleitpersonen fest, dass sich eine Person einer gemäß Absatz 1 angeordneten Prüfung widersetzt, leistet die nationale Abwicklungsbehörde des betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaats im Einklang mit ihrem nationalen Recht die erforderliche Amtshilfe. Soweit es für die Prüfung erforderlich ist, schließt diese Amtshilfe die Versiegelung jeglicher Geschäftsräume und Bücher oder Aufzeichnungen ein. Verfügt die betroffene nationale Abwicklungsbehörde nicht über die dafür erforderliche Befugnis, nutzt sie ihre Befugnisse, um die erforderliche Amtshilfe von anderen nationalen **Behörden** anzufordern.

Artikel 35

Gerichtliche Genehmigung

1. Ist für eine Prüfung vor Ort gemäß Artikel 34 Absätze 1 und 2 oder für die Amtshilfe gemäß Artikel 34 Absatz 5 nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wird diese beantragt.

2. Wird die in Absatz 1 genannte Genehmigung beantragt, prüft das nationale Gericht, ob der Beschluss des Ausschusses echt ist und ob die beantragten Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das nationale Gericht den Ausschuss um detaillierte Erläuterungen bitten, insbesondere in Bezug auf die Gründe, aus denen der Ausschuss annimmt, dass ein Verstoß gegen die in Artikel 26 genannten Rechtsakte erfolgt ist, die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und die Art der Beteiligung der den Zwangsmaßnahmen unterworfenen Person. Das nationale Gericht prüft jedoch weder die Notwendigkeit der Prüfung noch verlangt es die Übermittlung der in den Akten des Ausschusses enthaltenen Informationen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Ausschusses unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Kapitel 6
Sanktionen

Artikel 36
Geldbußen

1. Stellt der Ausschuss fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Absatz 2 **aufgeführten** Verstöße begangen hat, **fasst** er im Sinne des Absatzes 3 **einen Beschluss über** die Verhängung einer Geldbuße.

Ein Verstoß eines dieser Unternehmen gilt als vorsätzlich begangen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung **oder das Leitungsorgan** den Verstoß absichtlich begangen hat.

2. Gegen Unternehmen im Sinne des Artikels 2 **werden** Geldbußen verhängt,
 - (a) wenn sie die gemäß Artikel 32 angeforderten Informationen nicht vorlegen,
 - (b) wenn sie sich einer allgemeinen Untersuchung gemäß Artikel 33 oder einer Prüfung vor Ort **gemäß Artikel 34** nicht unterziehen **■** ,

■

(d) wenn sie einen gemäß Artikel 26 an sie gerichteten Beschluss des Ausschusses nicht einhalten.

3. ***Der Grundbetrag der Geldbußen nach Absatz 1 wird als Prozentsatz des jährlichen Gesamtnettoumsatzes, einschließlich des Bruttoeinkommens aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren im Sinne des Artikels 316 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, den das Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, bzw. in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in Landeswährung am Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, innerhalb folgender Grenzwerte veranschlagt:***

(a) Bei Verstößen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a beläuft sich der Grundbetrag auf mindestens 0,05 % und darf 0,15 % nicht übersteigen.

(b) Bei Verstößen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b beläuft sich der Grundbetrag auf mindestens 0,05 % und darf 0,15 % nicht übersteigen.

■

(d) Bei Verstößen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d beläuft sich der Grundbetrag auf mindestens 0,25 % und darf 0,5 % nicht übersteigen.

Wenn der Ausschuss festlegt, ob der Grundbetrag einer Geldbuße an den in Unterabsatz 1 genannten Untergrenzen, in der Mitte oder an den dort genannten Obergrenzen liegen sollte, berücksichtigt er den Umsatz des betroffenen Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr. Der Grundbetrag liegt für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 1 Mrd. EUR an den Untergrenzen, mit einem Umsatz zwischen 1 und 5 Mrd. EUR in der Mitte und mit einem Umsatz von mehr als 5 Mrd. EUR an den Obergrenzen.

4. *Die in Absatz 3 festgelegten Grundbeträge werden erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der erschwerenden Umstände gemäß Absatz 5 oder der mildernden Umstände gemäß Absatz 6 durch Anwendung der relevanten Koeffizienten gemäß Absatz 9 angepasst.*

Jeder relevante mildernde Koeffizient wird einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein mildernder Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen mildernden Koeffizienten ergibt, vom Grundbetrag abgezogen.

Jeder relevante erschwerende Koeffizient wird einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein erschwerender Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen erschwerenden Koeffizienten ergibt, zum Grundbetrag hinzugerechnet.

5. *In Bezug auf die Geldbußen gemäß Absatz 1 gelten als erschwerende Umstände:*
- (a) Der Verstoß wurde vorsätzlich begangen.*
 - (b) Der Verstoß wurde wiederholt begangen.*
 - (c) Der Verstoß wurde über mehr als drei Monate begangen.*
 - (d) Durch den Verstoß sind systemimmanente Schwachstellen in der Organisation des Unternehmens, insbesondere in seinen Verfahren, Verwaltungssystemen oder internen Kontrollen erkennbar geworden.*
 - (e) Seit der Feststellung des Verstoßes wurden keine Abhilfemaßnahmen getroffen.*
 - (f) Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat nicht mit dem Ausschuss bei der Durchführung von dessen Ermittlungen zusammengearbeitet.*

6. *In Bezug auf die Geldbußen gemäß Absatz 1 gelten als mildernde Umstände:*
- (a) *Der Verstoß wurde weniger als zehn Arbeitstage lang begangen.*
 - (b) *Die Geschäftsleitung des Unternehmens kann nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes ergriffen hat.*
 - (c) *Das Unternehmen hat den Ausschuss zügig, wirkungsvoll und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt.*
 - (d) *Das Unternehmen hat freiwillig Maßnahmen getroffen, damit ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann.*

7. *Unbeschadet der Absätze 2 bis 6 dürfen die auferlegten Geldbußen 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens im Sinne von Absatz 1 nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 beläuft sich die Geldbuße in Fällen, in denen dem Unternehmen direkt oder indirekt ein finanzieller Vorteil aus dem Verstoß entstanden ist und festgestellt werden kann, dass wegen des Verstoßes Gewinne erzielt oder Verluste abgewendet wurden, mindestens auf die Höhe dieses finanziellen Vorteils.*

Hat ein Unternehmen im Sinne von Absatz 1 als Folge einer Handlung oder Unterlassung mehr als einen der in Absatz 2 aufgeführten Verstöße begangen, wird nur die höhere der gemäß diesem Artikel berechneten Geldbußen für einen der zugrunde liegenden Verstöße verhängt.

8. *In Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, kann der Ausschuss den nationalen Abwicklungsbehörden empfehlen, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass angemessene Strafen nach Maßgabe der Artikel 100 bis 102 der Richtlinie [BRRD] und den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften verhängt werden.*

9. *Bei der Berechnung der Geldbußen wendet der Ausschuss folgende Berichtigungskoeffizienten auf erschwerende Umstände an:*
- (a) Wenn der Verstoß wiederholt begangen wurde, gilt für jede Wiederholung ein zusätzlicher Koeffizient von 1,1.*
 - (b) Wenn der Verstoß über mehr als drei Monate begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 1,5.*
 - (c) Wenn durch den Verstoß systemimmanente Schwachstellen in der Organisation des Unternehmens, insbesondere in seinen Verfahren, Verwaltungssystemen oder internen Kontrollen, erkennbar geworden sind, gilt ein Koeffizient von 2,2.*
 - (d) Wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 2.*
 - (e) Wenn seit der Feststellung des Verstoßes keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, gilt ein Koeffizient von 1,7.*
 - (f) Wenn die Geschäftsleitung des Unternehmens nicht mit dem Ausschuss bei der Durchführung von dessen Ermittlungen zusammengearbeitet hat, gilt ein Koeffizient von 1,5.*

Bei der Berechnung der Geldbußen wendet der Ausschuss folgende Berichtigungskoeffizienten auf mildernde Umstände an:

- (a) Wenn der Verstoß weniger als zehn Arbeitstage lang begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 0,9.*
- (b) Wenn die Geschäftsleitung des Unternehmens nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes ergriffen hat, gilt ein Koeffizient von 0,7.*
- (c) Wenn das Unternehmen den Ausschuss zügig, wirkungsvoll und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4.*
- (d) Wenn das Unternehmen freiwillig Maßnahmen getroffen hat, damit ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann, gilt ein Koeffizient von 0,6.*

Artikel 37
Zwangsgelder

1. Der Ausschuss *verhängt durch Beschluss ein Zwangsgeld* gegen ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 **■**, um
- (a) *ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2* zur Einhaltung eines gemäß Artikel 32 erlassenen Beschlusses zu verpflichten;
 - (b) eine in Artikel 32 Absatz 1 genannte Person zur Vorlage vollständiger Informationen zu verpflichten, die er mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angefordert hat;
 - (c) eine in Artikel 33 Absatz 1 genannte Person zur Duldung einer Untersuchung und insbesondere zur Vorlage vollständiger Unterlagen, Daten, Verfahren und sonstiger angeforderter Materialien sowie zur Vervollständigung und Korrektur sonstiger Informationen zu verpflichten, die im Rahmen einer mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angeordneten Untersuchung bereitgestellt wurden;
 - (d) eine in Artikel 34 Absatz 1 genannte Person zur Duldung einer Prüfung vor Ort zu verpflichten, die mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angeordnet wurde.

2. Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Das Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem *das Unternehmen im Sinne des Artikels 2* oder die betroffene Person den jeweiligen Beschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d nachkommt.
- 2a. *Unbeschadet von Absatz 2 beläuft sich der Betrag der Zwangsgelder auf 0,1 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr. Das Zwangsgeld wird ab dem Datum berechnet, das in dem Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegt ist.*
3. Ein Zwangsgeld kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten *ab der Bekanntgabe des Beschlusses des Ausschusses* verhängt werden.

Artikel 37a

Anhörung der dem Verfahren unterworfenen Personen

- 1. Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße und/oder eines Zwangsgelds gemäß den Artikeln 36 und 37 gibt der Ausschuss den Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, Gelegenheit, zu den im Rahmen des Verfahrens getroffenen Feststellungen angehört zu werden. Der Ausschuss stützt seine Beschlüsse nur auf Feststellungen, zu denen sich die Unternehmen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.*

- 2. Die Verteidigungsrechte der Unternehmen, die dem Verfahren unterworfen sind, müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Die Unternehmen haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akten des Ausschusses. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen des Ausschusses.*

Artikel 37b

Offenlegung, Art, Zwangsvollstreckung und Zuweisung der Geldbußen und Zwangsgelder

1. *Der Ausschuss macht Beschlüsse über die Verhängung von Zwangsgeldern im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 öffentlich bekannt, es sei denn, die Abwicklung des betroffenen Unternehmens könnte dadurch gefährdet werden. In den folgenden Fällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung anonym:*
- (a) Die veröffentlichten Informationen enthalten personenbezogene Daten, und eine vorgeschriebene vorherige Bewertung ergibt, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.*
 - (b) Die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden.*
 - (c) Durch die öffentliche Bekanntmachung würde den beteiligten Unternehmen oder Personen – sofern sie sich ermitteln lassen – ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt.*

Ist abzusehen, dass die Umstände nach Unterabsatz 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums wegfallen, kann die Bekanntmachung nach Absatz 1 auch um diesen Zeitraum aufgeschoben werden.

Der Ausschuss unterrichtet die EBA über alle Verwaltungssanktionen, die er gemäß den Artikeln 36 und 37 verhängt hat, sowie über den Stand der jeweiligen Beschwerden und deren Ergebnisse.

2. *Gemäß den Artikeln 36 und 37 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind administrativer Art.*
3. *Gemäß den Artikeln 36 und 37 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind vollstreckbar.*

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach dem geltenden Verfahrensrecht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Der Vollstreckungstitel wird dem Vollstreckungsbeschluss nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Vollstreckungsbeschlusses erstrecken darf, von der Behörde ausgestellt, die die Regierung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Ausschuss und dem Gerichtshof der Europäischen Union benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, kann sie die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des teilnehmenden Mitgliedstaats zuständig.

4. *Die Beträge der Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Abwicklungsfonds zugewiesen.*

TEIL III
INSTITUTIONELLER RAHMEN

TITEL I
Der Ausschuss

Artikel 38
Rechtsform

1. Hiermit wird ein Ausschuss für die einheitliche Abwicklung geschaffen. Der Ausschuss ist eine Agentur der Europäischen Union mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Struktur. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Der Ausschuss genießt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Er kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Der Ausschuss wird von seinem *Vorsitzenden* vertreten.

Artikel 39
Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - (a) dem *Vorsitzenden, der nach Maßgabe des Artikels 52 benannt wird;*
 - (b) *vier weiteren Vollzeitmitgliedern, die nach Maßgabe des Artikels 52 benannt werden;*



- (c) jeweils einem von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat benannten Mitglied, das die *nationalen Abwicklungsbehörden* vertritt.

1a. Jedes Mitglied, einschließlich des Vorsitzenden, hat eine Stimme.

1b. Die EZB und die Kommission benennen einen Vertreter, der als ständiger Beobachter zur Teilnahme an den Exekutivsitzungen und Plenarsitzungen berechtigt ist.

Die Vertreter der Kommission und der EZB sind berechtigt, an den Debatten teilzunehmen, und haben Zugang zu allen Unterlagen.

1c. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine nationale Behörde, ist ein zweiter Vertreter zur Teilnahme als Beobachter ohne Stimmrecht berechtigt.

3. Die Verwaltungs- und Managementstruktur des Ausschusses umfasst
- (a) eine Plenarsitzung des Ausschusses, auf der die in Artikel **46** beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,
 - (b) eine Exekutivsitzenng des Ausschusses, auf der die in Artikel **50** beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,
 - (c) einen *Vorsitzenden*, der die in Artikel **52** beschriebenen Aufgaben wahrnimmt;
- (ca) das Sekretariat, das die Anweisungen des Ausschusses ausführt.*

Artikel 40

Einhaltung des Unionsrechts

Der Ausschuss arbeitet im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere mit nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüssen *des Rates und* der Kommission.

Artikel 41

Rechenschaftspflicht

1. Der Ausschuss ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung gemäß den Absätzen 2 bis 8 rechenschaftspflichtig.
2. Der Ausschuss unterbreitet dem Europäischen Parlament, *den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 42*, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof jährlich einen Bericht über die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben. *Dieser Bericht wird, vorbehaltlich der Pflichten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, auf der Website des Ausschusses veröffentlicht.*
3. Der *Vorsitzende* legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
4. Der *Vorsitzende* nimmt auf Verlangen des Europäischen Parlaments an Anhörungen *des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments* zur Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben *durch den Ausschuss* teil. *Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Anhörung statt.*

5. Der *Vorsitzende* kann vom Rat auf dessen Verlangen zur Wahrnehmung *der* Abwicklungsaufgaben *des Ausschusses* gehört werden.
6. Der Ausschuss antwortet **■** gemäß seinen eigenen Verfahren *und in jedem Fall innerhalb von fünf Wochen nach Übermittlung* mündlich oder schriftlich auf Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden.
7. Auf Verlangen führt der *Vorsitzende* mit dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag wahrnehmen kann. Das Europäische Parlament und der Ausschuss schließen eine Vereinbarung über die ausführlichen Modalitäten solcher Gespräche im Hinblick auf die Wahrung absoluter Vertraulichkeit gemäß der Geheimhaltungspflicht, die *dem Ausschuss durch diese Verordnung und als nationale Abwicklungsbehörde* gemäß dem einschlägigen Unionsrecht auferlegt wurde.

8. Bei Untersuchungen durch das *Europäische* Parlament arbeitet der Ausschuss nach Maßgabe des AEUV *und insbesondere der Bestimmungen von dessen Artikel 226* mit dem *Europäischen* Parlament zusammen. Der Ausschuss und das *Europäische* Parlament schließen *binnen sechs Monaten nach der Ernennung des Vorsitzenden* angemessene Vereinbarungen über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der dem Ausschuss durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben. *Gemäß den Befugnissen des Europäischen Parlaments nach Artikel 226 AEUV* wird in diesen Vereinbarungen unter anderem der Zugang zu Informationen, *einschließlich der Vorschriften über den Umgang mit und den Schutz von Verschlusssachen oder anderweitig als vertraulich eingestuft Informationen*, die Zusammenarbeit bei *Anhörungen im Sinne des Absatzes 4, vertraulichen Gesprächen, Berichten, Antworten auf Anfragen und* Untersuchungen sowie die Unterrichtung über das Verfahren zur Auswahl des *Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der vier Mitglieder nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b* geregelt.

Artikel 42

Nationale Parlamente

1. Aufgrund der vom Ausschuss wahrgenommenen Aufgaben können die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten den Ausschuss im Rahmen ihrer eigenen Verfahren ersuchen, auf ihre an den Ausschuss gerichteten Bemerkungen oder Fragen zu den Aufgaben des Ausschusses nach dieser Verordnung zu antworten, **und der Ausschuss ist verpflichtet, schriftlich darauf zu antworten.**
- 1a. ***Gleichzeitig mit der Vorlage des Berichts nach Artikel 41 Absatz 2 leitet der Ausschuss den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten diesen Bericht unmittelbar zu. Die nationalen Parlamente können dem Ausschuss begründete Stellungnahmen zu diesem Bericht übermitteln. Der Ausschuss antwortet gemäß seinen eigenen Verfahren mündlich oder schriftlich auf Bemerkungen oder Fragen, die von den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten an ihn gerichtet werden.***
2. Das nationale Parlament eines teilnehmenden Mitgliedstaats kann den **Vorsitzenden** einladen, gemeinsam mit einem Vertreter der nationalen Abwicklungsbehörde an einem Gedankenaustausch über die Abwicklung von **Unternehmen im Sinne des Artikels 2** in diesem Mitgliedstaat teilzunehmen. **Der Vorsitzende muss derartigen Einladungen Folge leisten.**

3. Diese Verordnung berührt nicht die Rechenschaftspflicht der nationalen Abwicklungsbehörden gegenüber ihren nationalen Parlamenten nach Maßgabe des nationalen Rechts in Bezug auf die Ausübung von Aufgaben, die dem Ausschuss, **dem Rat** oder der Kommission durch diese Verordnung nicht übertragen werden, **sowie auf Tätigkeiten, die sie nach Maßgabe des Artikels 6a Absatz 3 ausüben.**

Artikel 43

Unabhängigkeit

1. Bei der Wahrnehmung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben handeln der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden unabhängig und im Allgemeininteresse.
2. **Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b üben ihre Aufgaben im Einklang mit den Beschlüssen der Kommission, des Rates und des Ausschusses aus. Sie handeln unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.**

Bei Beratungen und im Beschlussverfahren im Ausschuss äußern sie ihre eigenen Ansichten und stimmen unabhängig ab.

- 2a. Weder die Mitgliedstaaten, die Organe oder Einrichtungen der Union noch andere öffentliche oder private Stellen dürfen versuchen, den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitglieder des Ausschusses zu beeinflussen.**
- 2b. Nach Maßgabe des in Artikel 78 Absatz 6 genannten Statuts sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.**

Artikel 44

Sitz

Der Ausschuss hat seinen Sitz in Brüssel, Belgien.

TITEL II
PLENARSITZUNG DES AUSSCHUSSES

Artikel 45

Teilnahme an Plenarsitzungen

An den Plenarsitzungen des *in Artikel 39 Absatz 1 genannten* Ausschusses nehmen alle Ausschussmitglieder teil.

Artikel 46

Aufgaben

1. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Plenarsitzung:
 - (a) jährlich zum 30. November Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses für das Folgejahr ■ auf der Grundlage eines Entwurfs des *Vorsitzenden* und Übermittlung des Programms zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die Europäische Zentralbank;
 - (b) Annahme *und Kontrolle* des jährlichen Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel 58 Absatz 2; *Genehmigung des endgültigen Jahresabschlusses des Ausschusses und Entlastung des Vorsitzenden gemäß Artikel 60 Absatz 4 bzw. 8;*

- (ba) vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 1a Fassung von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds, wenn die Unterstützung des Fonds bei einer spezifischen Abwicklungsmaßnahme oberhalb des Schwellenwerts von 5 Milliarden EUR erforderlich und der Gewichtungsfaktor für die Liquiditätsunterstützung 0,5 ist;*
- (bb) sobald die akkumulierte Nettoinanspruchnahme des Fonds in den vorangegangenen aufeinanderfolgenden zwölf Monaten den Schwellenwert von 5 Milliarden EUR pro Jahr erreicht, Bewertung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente, insbesondere der Inanspruchnahme des Fonds, und Bereitstellung von Leitlinien, an die sich die Exekutivsitzen bei nachfolgenden Abwicklungsbeschlüssen halten muss, wobei insbesondere, falls angezeigt, zwischen Liquiditätsunterstützung und anderen Formen der Unterstützung zu unterscheiden ist;*
- (c) Fassung von Beschlüssen **über die Notwendigkeit der Erhebung außerordentlicher Ex-post-Beiträge gemäß Artikel 67**, über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 68, **über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 69 und über** die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 **unter Einbeziehung der Unterstützung des Fonds oberhalb des Schwellenwerts gemäß Buchstabe ba;**

- (ca) *Fassung von Beschlüssen über Investitionen gemäß Artikel 70;*
- (d) Verabschiedung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die in Artikel 41 genannten Tätigkeiten des Ausschusses, wobei der Bericht detaillierte Angaben zur Ausführung des Haushalts enthalten muss;
- (e) Annahme der Finanzvorschriften des Ausschusses gemäß Artikel 61;
- (f) Annahme einer Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;
- (g) Annahme von Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern;
- (h) Annahme der Geschäftsordnung *und der Geschäftsordnung des Ausschusses in seiner Exekutivsitzung;*
- (i) gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal des Ausschusses Ausübung der Befugnisse, die im Statut der Beamten der Europäischen Union der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde¹⁹ übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- (j) Erlass geeigneter Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 des Statuts;

- (k) Ernennung eines Rechnungsführers gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, der seinen Aufgaben funktional unabhängig nachkommt;
 - (l) Durchführung angemessener Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von Berichten über interne und externe Prüfungen und von internen und externen Evaluierungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);
 - (m) Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des Ausschusses;
- (ma) Billigung des in Artikel 29 Absatz 1 genannten Rahmens für die Gestaltung der praktischen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden.***

- 1a. *Bei der Beschlussfassung beachtet die Plenarsitzung des Ausschusses die in Artikel 6 und 12 festgelegten Grundsätze bzw. Ziele.*

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe ba gilt das vom Ausschuss ausgearbeitete Abwicklungskonzept als angenommen, es sei denn, binnen drei Stunden nach Übermittlung des Entwurfs durch die Exekutivsitzung an die Plenarsitzung hat mindestens ein Mitglied der Plenarsitzung eine Plenarsitzung einberufen. In diesem Fall wird der Beschluss über das Abwicklungskonzept von der Plenarsitzung gefasst.

2. Der Ausschuss erlässt auf seiner Plenarsitzung gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem **Vorsitzenden** die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der **Vorsitzende** kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann der Ausschuss auf seiner Plenarsitzung in einem Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde an den **Vorsitzenden** und die von ihm weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen und sie selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Personalmitglied als dem **Vorsitzenden** übertragen.

Artikel 47

Plenarsitzung des Ausschusses

1. **Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a** beruft der **Vorsitzende** die Plenarsitzungen des Ausschusses ein **und nimmt den Vorsitz wahr**.
2. Der Ausschuss hält jährlich mindestens zwei ordentliche Plenarsitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung des **Vorsitzenden** oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. **Der Vertreter der Kommission kann den Vorsitzenden ersuchen, eine Plenarsitzung des Ausschusses einzuberufen. Beruft der Vorsitzende innerhalb einer angemessenen Frist keine Sitzung ein, begründet er dies schriftlich.**
3. Der Ausschuss kann, **falls angezeigt**, auf Ad-hoc-Basis Beobachter, **einschließlich eines Vertreters der EBA, zur Teilnahme an** seinen Plenarsitzungen einladen.
4. Der Ausschuss übernimmt die Sekretariatsgeschäfte für seine Plenarsitzungen.

Allgemeine Bestimmungen zum Beschlussverfahren

1. ***Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der Plenarsitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.***

- 1a. ***Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben ba und bb sowie Beschlüsse über die gegenseitige Unterstützung nationaler Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 – sofern sie auf die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des Fonds beschränkt sind – von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gefasst, die mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.***

- 1b. Abweichend von Absatz 1 werden Beschlüsse nach Artikel 46 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Erhebung von Ex-post-Beiträgen gemäß Artikel 67, mit freiwilligen Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 68, über alternative Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 69 und Artikel 69a sowie über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72, die über die Inanspruchnahme der verfügbaren Finanzmittel des Fonds hinausgehen, mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses gefasst, die während des Übergangszeitraums von acht Jahren bis zur vollständigen Zusammenlegung des EAM mindestens 50 % der Beiträge und danach mindestens 30 % der Beiträge repräsentieren muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht sie. In der Geschäftsordnung werden detaillierte Abstimmungsmodalitäten, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, und, soweit angebracht, die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit festgelegt.

TITEL III

Exekutivsitzen des Ausschusses

Artikel 49

Teilnahme an den Exekutivsitzungen

- 1. *An den Exekutivsitzungen des Ausschusses nehmen der Vorsitzende und die vier Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b teil. Die Exekutivsitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt.***

Exekutivsitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.

Falls angezeigt, kann der Ausschuss zu den Exekutivsitzungen zusätzlich zu den ständigen Beobachtern gemäß Artikel 39 Absatz 1b weitere Beobachter einschließlich eines Vertreters der EBA einladen. Er lädt außerdem die nationalen Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten zur Teilnahme an seinen Sitzungen ein, wenn über eine Gruppe beraten wird, die Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen in diesen nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hat. Die Teilnahme erfolgt auf Ad-hoc-Basis.

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nehmen die Ausschussmitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c an den Exekutivsitzungen des Ausschusses teil.
 2. Bei Beratungen über Unternehmen im Sinne des Artikels 2 oder Unternehmensgruppen, die nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, nimmt an den Beratungen und am Beschlussverfahren ■ auch das von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Mitglied teil, **und die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 1 finden Anwendung.**
 3. Bei Beratungen über grenzüberschreitende Gruppen nehmen ■ am Beschlussverfahren **auch** das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied und die von den Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, benannten Mitglieder teil, **und die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 2 finden Anwendung.**
- 3a. Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b stellen sicher, dass die Abwicklungsbeschlüsse und -maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme des Fonds, in den verschiedenen Zusammensetzungen der Exekutivsitzungen des Ausschusses durchgehend kohärent, sachgerecht und verhältnismäßig sind.**

Artikel 50
Aufgaben

2. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Exekutivsitzung:

- (a) Vorbereitung **aller** von der Plenarsitzung des Ausschusses zu verabschiedenden Beschlüsse,
- (b) Annahme aller Beschlüsse zur Umsetzung dieser Verordnung, **sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist.**

Dazu gehören:

- (-i) die Vorbereitung, die Bewertung und die Genehmigung der Abwicklungspläne für Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 2 sowie – sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind – für Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 im Einklang mit den Artikeln 7, 8 und 9;**
- (-ia) die Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, die Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 2 sowie – sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind – Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 im Einklang mit Artikel 10 einhalten müssen;**

(-ib) die Anwendung vereinfachter Anforderungen bei Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 2 sowie – sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind – bei Unternehmen und Gruppen gemäß Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 im Einklang mit Artikel 9;

(i) die frühestmögliche Übermittlung **eines Abwicklungskonzepts gemäß Artikel 16 mit** allen relevanten Informationen an die Kommission, damit sie **innerhalb einer angemessenen Frist** eine Bewertung vornehmen und gemäß Artikel 16 Absatz 6 einen Beschluss **■** fassen **oder gegebenenfalls dem Rat einen Beschluss vorschlagen** kann;

(ii) Beschlüsse über Teil II des Ausschusshaushalts (Fonds) **gemäß den Bestimmungen von Artikel 57.**

3. Bei dringlichem Bedarf kann der Ausschuss auf der Exekutivsitzung bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen der Plenarsitzung des Ausschusses treffen; dies gilt insbesondere in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

3a. **Die Exekutivsitzung des Ausschusses unterrichtet die Plenarsitzung des Ausschusses über die hinsichtlich der Abwicklung gefassten Beschlüsse.**

■

Artikel 51

Beschlussfassung

1. Bei Beratungen über einzelne Unternehmen oder nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Gruppen *fassen der Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b einen Beschluss mit einfacher Mehrheit, sofern die Mitglieder gemäß Artikel 49 Absatz –1 und Absatz 2 nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist im Konsens zu einer Einigung gelangen.*
 2. Bei Beratungen über grenzüberschreitende Gruppen *fassen der Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b einen Beschluss mit einfacher Mehrheit, sofern die Mitglieder gemäß Artikel 49 Absatz –1 und Absatz 3 nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist im Konsens zu einer Einigung gelangen.*
- 2a. *Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

TITEL IV
Vorsitzender

Artikel 52
Ernennung und Aufgaben

1. Der *Vorsitz* des Ausschusses wird von einem *Vorsitzenden* in Vollzeittätigkeit ausgeübt **■** .
2. Der *Vorsitzende* hat folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses für die Plenar- und Exekutivsitzungen sowie Einberufung und Wahrnehmung des Vorsitzes der Sitzungen;
 - (b) Regelung aller Personalangelegenheiten;
 - (c) laufende Verwaltung;
 - (d) ***Erstellung des Entwurfs des Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel 58 Absatz 1 und*** Ausführung des Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel **60**;
 - (e) Leitung des Ausschusses;
 - (f) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses;

(g) jährliche Erstellung *des Entwurfs eines Jahresberichts gemäß Artikel 41* mit einem Abschnitt über die Abwicklungstätigkeiten des Ausschusses und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

3. Der *Vorsitzende* wird von einem stellvertretenden *Vorsitzenden* unterstützt.

Bei der Wahrnehmung seiner in diesem Artikel festgelegten Aufgaben wird der Vorsitzende von einem eigens hierfür vorgesehenen Stab unterstützt.

Der stellvertretende *Vorsitzende* nimmt bei Abwesenheit *oder begründeter Verhinderung* des *Vorsitzenden* dessen Aufgaben *im Einklang mit dieser Verordnung* wahr.

4. Der *Vorsitzende*, der stellvertretende *Vorsitzende* und die *Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b* werden auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung *und der Bankenabwicklung* ernannt. *Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt, bei dem die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation geachtet werden und über das das Europäische Parlament und der Rat in jeder Phase zeitnah gebührend unterrichtet werden.*

- 4a. *Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b beträgt fünf Jahre. Vorbehaltlich Absatz 6 ist eine Wiederernennung nicht zulässig.*

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b dürfen kein Amt auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene bekleiden.

5. Die Kommission unterbreitet dem **Europäischen Parlament** nach Anhörung der Plenarsitzung des Ausschusses eine *Auswahlliste* der Kandidaten *für die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b* und unterrichtet den Rat über die Auswahlliste.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz legt die Kommission die Auswahlliste der Kandidaten für die Ernennung der ersten Mitglieder des Ausschusses nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Anhörung des Ausschusses vor.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b und ersucht um dessen Annahme. Im Anschluss an die Annahme dieses Vorschlags erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

6. Abweichend von **Absatz 4a** beträgt die Amtszeit des ersten **Vorsitzenden**, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, drei Jahre; die Amtszeit kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Der **Vorsitzende**, der stellvertretende **Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b** bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.
7. Ein **Vorsitzender**, dessen Amtszeit verlängert worden ist, darf bei Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für die gleiche Stelle teilnehmen.
8. Erfüllen der **Vorsitzende**, der stellvertretende **Vorsitzende oder ein in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b genanntes Mitglied** die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder haben sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, so kann der Rat auf **einen vom Europäischen Parlament gebilligten** Vorschlag der Kommission **im Wege eines Durchführungsbeschlusses** den **Vorsitzenden**, den stellvertretenden **Vorsitzenden oder das in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b genannte Mitglied** seines Amtes entheben. **Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.**

Für diese Zwecke können das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission mitteilen, dass sie die Bedingungen für die Enthebung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Amt als erfüllt erachten, worauf die Kommission zu antworten hat.



TITEL V
FINANZVORSCHRIFTEN

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 54
Ressourcen

1. Der Ausschuss ist dafür verantwortlich, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel sowie das dafür erforderliche Personal einzusetzen.
2. ***Für die Finanzierung des Haushalts des Ausschusses oder seiner im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen dürfen unter keinen Umständen Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten herangezogen werden.***

Artikel 55
Haushalt

1. ***Der Ausschuss verfügt über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der Union ist.*** Alle Einnahmen und Ausgaben des Ausschusses werden für jedes Haushaltsjahr geschätzt und im Haushaltsplan des Ausschusses ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushalt des Ausschusses muss hinsichtlich der Einnahmen und der Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Der Haushalt umfasst zwei Teile: Teil I betrifft die Verwaltung des Ausschusses und Teil II den Fonds.

Artikel 56

Teil I des Haushalts: Verwaltung des Ausschusses

1. Die Einnahmen von Teil I des Haushalts stammen aus den jährlichen Beiträgen zur Deckung der *geschätzten jährlichen* Verwaltungsausgaben ■ .
2. Die Ausgaben von Teil I des Haushalts umfassen zumindest Personalaufwendungen, Entgelte, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Ausgaben für berufliche Fortbildung und laufende Kosten.
3. ***Dieser Artikel berührt nicht das Recht der nationalen Abwicklungsbehörden, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Gebühren zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben des in den Absätzen 1 und 2 genannten Typs zu erheben, was auch für die Ausgaben gilt, die bei der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und seiner Unterstützung entstehen.***

Artikel 57

Teil II des Haushalts: der Fonds

1. Die Einnahmen von Teil II des Haushalts stammen insbesondere aus
 - (a) Beiträgen von Instituten mit Sitz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß **den Artikeln 65 bis 67**;
 - (b) Darlehen von anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 Absatz 1;
 - (c) Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß **den Artikeln 69 und 69a**;
 - (d) Erträgen aus der Anlage der vom Fonds gehaltenen Beträge gemäß Artikel 70;
- (da) dem Teil der Ausgaben für die Zwecke von Artikel 71, der bei den Abwicklungsverfahren wiedererlangt wird.**

2. Die Ausgaben von Teil II des Haushalts umfassen
 - (a) Ausgaben für die Zwecke von Artikel 71;
 - (b) Anlagen gemäß Artikel 70;
 - (c) Zinsen für Darlehen von anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 Absatz 1;
 - (d) Zinsen für Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß *den Artikeln 69 und 69a*.

Artikel 58

Aufstellung und Ausführung des Haushalts

1. Der *Vorsitzende* erstellt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen *Entwurf des Haushalts des Ausschusses einschließlich* eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Ausschusses für das Folgejahr *und des Stellenplans* und legt ihn **■** dem Ausschuss zur *Annahme* vor.
2. *Der Ausschuss ändert gegebenenfalls in seiner Plenarsitzung den vom Vorsitzenden vorgelegten Entwurf und nimmt den endgültigen Haushalt des Ausschusses zusammen mit dem Stellenplan spätestens am 31. März eines jeden Jahres an.*

■

Artikel 59

Interne Rechnungsprüfung und Kontrolle

1. Der Ausschuss schafft eine Stelle für die interne Rechnungsprüfung, die gemäß den einschlägigen internationalen Standards arbeitet. Der interne Prüfer wird vom Ausschuss ernannt und ist ihm gegenüber dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die Systeme und Verfahren des Ausschusses für die Ausführung des Haushalts ordnungsgemäß funktionieren.
2. Der interne Prüfer berät den Ausschuss in Fragen der Risikokontrolle durch unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und durch Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten sowie Empfehlungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung.
3. Der Ausschuss ist dafür zuständig, im Hinblick auf die Art **der** Aufgaben **des internen Prüfers** geeignete Systeme und Verfahren für die interne Kontrolle zu schaffen.

Artikel 60

Ausführung des Haushalts, Rechnungslegung und Entlastung

1. Der *Vorsitzende* handelt als Weisungsbefugter *und führt den Haushaltsplan des Ausschusses aus*.
2. Der Rechnungsführer des Ausschusses übermittelt dem Rechnungshof bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres die vorläufigen Abschlüsse *mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr und ersucht um die Bemerkungen des Rechnungshofs*.

Der Rechnungsführer des Ausschusses leitet den Mitgliedern des Ausschusses, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres weiter.

3. *Der Vorsitzende* übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission **■** bis zum 31. März eines jeden Jahres die vorläufigen Abschlüsse des Ausschusses für das abgelaufene Haushaltsjahr.

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Abschlüssen des Ausschusses erstellt der **Vorsitzende** in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss des Ausschusses und legt diesen der Plenarsitzung des Ausschusses zur Genehmigung vor.
5. **Im Anschluss an die Genehmigung durch den Ausschuss** übermittelt der **Vorsitzende** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 1. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den endgültigen Jahresabschluss.
6. Der **Vorsitzende** übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen.
7. Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
8. Der Ausschuss erteilt dem **Vorsitzenden** auf seiner Plenarsitzung Entlastung für die Ausführung des Haushalts.
9. Der **Vorsitzende** übermittelt dem Europäischen Parlament **oder dem Rat** auf Anfrage alle Informationen, **auf die** in der Buchführung des Ausschusses **verwiesen wird, wobei jedoch die in dieser Verordnung festgelegte Geheimhaltungspflicht zu beachten ist.**

Artikel 61
Finanzvorschriften

Der Ausschuss legt nach Anhörung des Rechnungshofes **■** und der Kommission interne Finanzvorschriften fest, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts *gemäß den Artikeln 58 und 60 detailliert* regeln.

Soweit mit dem besonderen Charakter des Ausschusses vereinbar, beruhen die Finanzvorschriften auf der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV geschaffen wurden, nach Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 62

Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses

1. Die Unternehmen im Sinne des Artikels 2 tragen zu *Teil I des Haushalts* des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und den nach Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten über Beiträge bei.
■
2. Die Höhe der Beiträge wird so festgelegt, dass die diesbezüglichen Einnahmen grundsätzlich ausreichen, *Teil I des Haushalts* des Ausschusses jedes Jahr auszugleichen
■.
3. Der Ausschuss legt gemäß den in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakten die Beiträge der Unternehmen im Sinne des Artikels 2 jeweils in einem an das betroffene Unternehmen gerichteten Beschluss fest **und erhebt sie entsprechend**. Der Ausschuss wendet Regeln über die anzuwendenden Verfahren und das Berichtswesen sowie weitere Vorschriften an, damit die Beiträge vollständig und pünktlich gezahlt werden.

4. Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erhobenen Beträge werden ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 82 delegierte Rechtsakte über Beiträge zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
 - (a) die Art der Beiträge und die Angelegenheiten, für die Beiträge fällig werden, die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art, wie sie zu zahlen sind;
 - (b) die in Absatz 3 genannten Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie weitere Vorschriften zur Sicherstellung der vollständigen und pünktlichen Entrichtung der Beiträge;
 -
 - (d) die jährlichen Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben bis zur vollständigen Arbeitsaufnahme des Ausschusses.

Artikel 63

Betrugsbekämpfung

1. **Zum Zweck** der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung **(EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**²¹ tritt der Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Aufnahme seiner Tätigkeiten der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet **unverzüglich** geeignete Bestimmungen nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung, die für sämtliche Mitarbeiter des Ausschusses gelten.
2. Der **Rechnungshof** ist befugt, bei Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom Ausschuss **Gelder** erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einem vom Ausschuss finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die den finanziellen Interessen der Union schadet, vorliegt.

²¹ **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).**

Kapitel 2
Der einheitliche Bankenabwicklungsfonds

Abschnitt 1
BILDUNG DES FONDS

Artikel 64
Allgemeine Bestimmungen

1. Hiermit wird der einheitliche Bankenabwicklungsfonds errichtet. ***Der Fonds wird gemäß den in der Vereinbarung verankerten Regelungen über die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Mittel auf den Fonds gefüllt.***
2. Der Ausschuss bedient sich des Fonds ausschließlich zu dem Zweck, den effizienten Einsatz der in Teil II Titel I festgelegten Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sicherzustellen, und gemäß den in den Artikeln 12 und 13 bestimmten Abwicklungszielen und -grundsätzen. Der Unionshaushalt ***oder die einzelstaatlichen Haushalte werden*** unter keinen Umständen für Aufwendungen oder Verluste des Fonds haftbar gemacht.
3. Eigentümer des Fonds ist der Ausschuss.
- 3a. ***Die Beiträge nach Maßgabe der Artikel 65 bis 67 werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 erhoben und gemäß der Vereinbarung auf den Fonds übertragen.***

Artikel 64a

Verpflichtung zur Einrichtung von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten richten Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 91 der Richtlinie [...] und gemäß dieser Verordnung ein.

Artikel 65

Zielausstattung

1. *Innerhalb von acht Jahren ab dem 1. Januar 2016 oder ab dem Datum, ab dem diese Bestimmung gemäß Artikel 88 Absatz 6 Gültigkeit erlangt*, erreichen die verfügbaren Mittel des Fonds mindestens 1 % der ■ gedeckten Einlagen aller in *allen* teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute.
2. In der ersten Phase des in Absatz 1 genannten Zeitraums werden die gemäß Artikel 66 berechneten und nach Artikel *64 Absatz 3a* erhobenen Beiträge zum Fonds zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt, bis die Zielausstattung erreicht ist, *wobei jedoch die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute zu berücksichtigen sind.*

3. Der Ausschuss *verlängert* die erste Phase um maximal vier Jahre ■ , wenn der Fonds insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,5 % des in Absatz 1 genannten Gesamtbetrags *der Einlagen* vornimmt *und wenn die Kriterien, die mit dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 5 Buchstabe c festgelegt wurden, erfüllt sind.*
4. Liegt nach der in Absatz 1 genannten ersten Phase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in Absatz 1 genannten Zielausstattung, werden nach Artikel 66 berechnete Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. ■

Wenn – nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht worden ist – die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung abgeschmolzen sind, wird der reguläre Beitrag in einer Höhe festgelegt, mit der die Zielausstattung binnen sechs Jahren erreicht werden kann.

Der reguläre Beitrag wird unter Berücksichtigung der Konjunkturphase und der Auswirkungen festgelegt, die prozyklische Beiträge im Zusammenhang mit der Festlegung von Jahresbeiträgen im Rahmen dieser Bestimmung haben können.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

(a) Kriterien für die zeitliche Staffelung der nach Absatz 2 berechneten Beiträge,

■

(c) Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Jahre, um die die in Absatz 1 genannte erste Phase gemäß Absatz 3 verlängert werden kann,

(d) Kriterien für die Festlegung der jährlichen Beiträge gemäß Absatz 4.

Artikel 66

Ex-ante-Beiträge

1. Die jeweiligen Beiträge der einzelnen Institute werden mindestens jährlich erhoben und anteilig zur Gesamthöhe ihrer Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) **abzüglich** gedeckter Einlagen im Verhältnis **zu den aggregierten** Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) **abzüglich** gedeckter Einlagen aller im Hoheitsgebiet **aller** teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute berechnet. ■

1a. *Nach Anhörung der EZB oder der nationalen zuständigen Behörde und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden errechnet der Ausschuss jährlich die einzelnen Beiträge, damit die Beiträge, die von allen im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten zu entrichten sind, 12,5 % der Zielausstattung nicht übersteigen.*

Die jährlichen Berechnungen der Beiträge der einzelnen Institute beruhen auf:

- (a) einem Pauschalbetrag, der sich anteilig aus dem Betrag der Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen – eines Instituts im Verhältnis zur Gesamthöhe der Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen – aller im Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute ergibt, und*
- (b) einem risikobereinigten Beitrag, der auf der Grundlage der in Artikel 94 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] festgelegten Kriterien errechnet wird, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss und keine Verzerrungen zwischen den Strukturen der Bankensektoren der Mitgliedstaaten ausgelöst werden dürfen.*

Bei dem Verhältnis zwischen dem Pauschalbeitrag und den risikobereinigten Beiträgen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Beiträge zwischen den verschiedenen Arten von Banken zu achten.

In jedem Fall darf der gemäß den Buchstaben a und b jährlich berechnete aggregierte Betrag der einzelnen Beiträge aller im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute 12,5 % der Zielausstattung nicht übersteigen.

2. Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 65 zu berücksichtigen sind, können Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Aktiva mit niedrigem Risiko abgesichert sind, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 71 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen darf 30 % des Gesamtbetrags der gemäß Absatz 1 erhobenen Beiträge nicht übersteigen.
- 2a. *Die ordnungsgemäß von Unternehmen im Sinne des Artikels 2 erhobenen Beiträge werden diesen Unternehmen nicht rückerstattet.*

- 2b. *Haben teilnehmende Mitgliedstaaten bereits nationale Abwicklungsfinanzierungsmechanismen eingerichtet, können sie vorsehen, dass diese Mechanismen ihre verfügbaren Finanzmittel, die sie vor Inkrafttreten der Richtlinie [BRRD] von den Instituten erhoben haben, einsetzen, um den Instituten einen Ausgleich für die Ex-ante-Beiträge zu gewähren, die sie gegebenenfalls an den Fonds abzuführen haben. Die den Mitgliedstaaten aus der Richtlinie [DGSD] erwachsenden Verpflichtungen bleiben von einer solchen Rückerstattung unberührt.*
3. *Es gelten die von der Kommission gemäß Artikel 94 Absatz 7 der Richtlinie [...] erlassenen delegierten Rechtsakte, in denen das Konzept der Beitragsanpassung entsprechend dem Risikoprofil der Institute festgelegt wird.*
- 3a. *Der Rat erlässt im Rahmen eines in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakts auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 1a und 2 und insbesondere hinsichtlich*
- (a) der Anwendung der Methode zur Berechnung der einzelnen Beiträge;*
 - (b) der konkreten Vorgehensweise bei der Zuordnung der Institute zu den in dem delegierten Rechtsakt festgelegten Risikofaktoren.*

Artikel 67

Außerordentliche Ex-post-Beiträge

1. Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Fonds **für Abwicklungsmaßnahmen** zu decken, **werden** von den im Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten außerordentliche Ex-post-Beiträge **erhoben**, um die zusätzlichen Aufwendungen zu decken.

Die Berechnung der Höhe der außerordentlichen Beiträge **und ihre Zuweisung** zu den einzelnen Instituten erfolgen gemäß den in den **Artikeln 65 und 66** festgelegten Regeln.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Ex-post-Beiträge darf das Dreifache der Summe der jährlichen Beiträge nicht übersteigen.

2. Der Ausschuss **befreit auf eigenes Betreiben – nach Anhörung der nationalen Abwicklungsbehörde – oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde** im Einklang mit den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten ein Institut ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung außerordentlicher Ex-post-Beiträge gemäß Absatz 1 **■**, wenn **dies für den Schutz der Finanzlage des Instituts erforderlich ist**. Eine solche Befreiung wird für höchstens sechs Monate gewährt, kann aber auf Antrag des Instituts erneuert werden. **Der Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet, wenn die Finanzlage des Instituts durch die Entrichtung des Betrags nicht mehr gefährdet ist.**

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 82 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie die Umstände und Bedingungen festlegt, unter denen ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 teilweise oder ganz von außerordentlichen Ex-post-Beiträgen gemäß Absatz 2 befreit werden kann.

Artikel 68

Freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen

1. Der Ausschuss *beschließt*, für den Fonds *freiwillige* Darlehen bei
- Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten *zu beantragen*, falls
- (a) die nach Artikel 66 erhobenen Beträge ■ die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Fonds *für Abwicklungsmaßnahmen* entstandenen Verluste, Kosten und sonstigen Aufwendungen *nicht* decken;
 - (b) die in Artikel 67 vorgesehenen außerordentlichen Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind;
 - (c) die in Artikel 69 vorgesehenen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Bedingungen nicht unmittelbar verfügbar sind.

2. Die genannten Abwicklungsfinanzierungsmechanismen entscheiden über einen solchen Antrag gemäß Artikel 97 der Richtlinie []. Die Darlehensbedingungen unterliegen Artikel 97 *Absätzen 3a, 3b und 3c* der Richtlinie [].
- 2a. ***Der Ausschuss kann beschließen, anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten Darlehen zu gewähren, wenn ein entsprechender Antrag gemäß Artikel 97 der Richtlinie [] gestellt wird. Die Darlehensbedingungen unterliegen Artikel 97 Absätzen 3a, 3b und 3c der Richtlinie [].***

Artikel 69

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

1. ***Um die Kosten der Finanzierung so gering wie möglich zu halten und das Ansehen des Ausschusses zu wahren, kann der Ausschuss für den Fonds bei den Instituten – Finanzinstituten oder anderen Dritten –, die zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt die besseren Bedingungen bieten, Darlehen aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich vereinbaren, falls die nach den Artikeln 66 und 67 erhobenen Beträge nicht unmittelbar verfügbar sind oder die durch die Inanspruchnahme des Fonds für Abwicklungsmaßnahmen entstandenen Aufwendungen nicht decken.***

2. Die in Absatz 1 erwähnten Darlehen oder andere Formen der Unterstützung werden im Einklang mit den *Artikeln 65 bis 67* innerhalb der Laufzeit der Ausleihung voll zurückgezahlt.
3. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Darlehen entstehen, *werden* von *Teil II des Haushalts des Ausschusses* und nicht vom Haushalt der Union oder von den teilnehmenden Mitgliedstaaten *getragen*.

Artikel 69a

Zugriff auf Finanzierungsfazilitäten

Reichen die gemäß den Artikeln 66 und 67 erhobenen oder zur Verfügung stehenden Beträge nicht aus, um die Verpflichtungen des Fonds zu erfüllen, trifft der Ausschuss für den Fonds vertragliche Vereinbarungen über Finanzierungsstrukturen einschließlich – falls angezeigt – öffentlicher Finanzierungsstrukturen, damit unmittelbar zusätzliche Finanzmittel für eine Verwendung gemäß Artikel 71 zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2
Verwaltung des Fonds

Artikel 70

Anlagen

1. Der Ausschuss verwaltet den Fonds ***im Einklang mit dieser Verordnung und mit den nach Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.***
2. Die von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem Brückeninstitut eingegangenen Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaigen weiteren Einnahmen werden ausschließlich dem Fonds zugeführt.
3. Der Ausschuss ***verfolgt eine vorsichtige und auf Sicherheit bedachte Anlagestrategie gemäß den Festlegungen der nach Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakte und*** legt die im Fonds gehaltenen Beträge in Schuldverschreibungen der Mitgliedstaaten oder zwischenstaatlicher Organisationen oder in hochliquiden Vermögenswerten hoher Bonität an, ***wobei er dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 460 und anderen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung [CRR] Rechnung trägt.*** Die Anlagen ***müssen branchenspezifisch, geografisch und anteilmäßig*** diversifiziert sein. Die Einkünfte aus diesen Anlagen werden dem Fonds zugeführt.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem in Artikel 82 festgelegten Verfahren delegierte Rechtsakte über die detaillierten Regeln zur Verwaltung des Fonds ***und über die allgemeinen Grundsätze und Kriterien für seine Anlagestrategie*** zu erlassen.

Abschnitt 3
Inanspruchnahme des Fonds

Artikel 71
Auftrag des Fonds

1. ***Innerhalb des Abwicklungskonzepts*** kann der Ausschuss bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf Unternehmen im Sinne des Artikels 2 den Fonds ***nur insoweit*** heranziehen, ***als es für die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente zu folgenden Zwecken erforderlich ist:***
 - (a) für die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft;
 - (b) für die Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft;
 - (c) für den Erwerb von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts;
 - (d) ***für die Abführung von Beiträgen an ein*** Brückeninstitut ***und an eine*** für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft;
 - (e) für Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber oder Gläubiger, falls sie nach einer Bewertung gemäß Artikel 17 Absatz 5 ***größere Verluste erlitten haben*** als sie nach einer Bewertung gemäß ***Artikel 17 Absatz 16*** bei einer Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens ***erlitten*** hätten;

- (f) um anstelle des Beitrags, der durch die Abschreibung bestimmter Gläubiger bei Anwendung des Bail-in-Instruments und bei einem Beschluss ■ über den Ausschluss bestimmter Gläubiger vom Anwendungsbereich des Bail-in gemäß Artikel 24 Absatz 5 erzielt worden wäre, einen Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut zu leisten;
 - (g) für eine beliebige Kombination der unter den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen.
2. Der Fonds kann im Kontext des Instruments der Unternehmensveräußerung auch für unter Absatz 1 Buchstaben a bis g genannte Maßnahmen in Bezug auf den Erwerber in Anspruch genommen werden.
 3. Der Fonds wird nicht unmittelbar herangezogen, um die Verluste ■ eines Unternehmens im Sinne des Artikels 2 auszugleichen oder ■ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 zu rekapitalisieren. Führt die Inanspruchnahme des **Fonds** für die in Absatz 1 genannten Zwecke indirekt dazu, dass ein Teil der Verluste ■ eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 an den Fonds weitergegeben wird, gelten die in Artikel 24 für die Inanspruchnahme des **Fonds** aufgeführten Grundsätze.
 4. Der Ausschuss darf das Kapital, das gemäß Absatz 1 Buchstabe f beigetragen wurde, höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren halten.

Artikel 71a

Inanspruchnahme des Fonds

Die Inanspruchnahme des Fonds ist an die Vereinbarung geknüpft, in der die teilnehmenden Mitgliedstaaten übereinkommen, die von ihnen gemäß der Richtlinie [BRRD] und der SRM-Verordnung auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds zu übertragen, und erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen dieser Vereinbarung.

Demzufolge nimmt der Ausschuss gemäß der Vereinbarung solange, bis die in Artikel 65 festgelegte Zielausstattung des Fonds erreicht ist, jedoch höchstens acht Jahre ab dem Geltungsbeginn dieses Artikels, den Fonds im Einklang mit den Grundsätzen in Anspruch, die auf einer Aufteilung des Fonds in nationale Teilfonds jedes teilnehmenden Mitgliedstaats und auf einer fortschreitenden Zusammenführung der einzelnen, auf nationaler Ebene erhobenen und den nationalen Teilfonds des Fonds zugewiesenen Mittel beruhen.

Artikel 72

Gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei Gruppenabwicklungen, bei denen Institute in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten involviert sind

Bei einer Gruppenabwicklung, bei der einerseits in einem oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten *niedergelassene* Institute und andererseits in einem oder mehreren nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten *niedergelassene* Institute involviert sind, trägt der Fonds gemäß Artikel 98 *Absätze 2 bis 3b* der Richtlinie [] zur Finanzierung der Gruppenabwicklung bei.

Artikel 73

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass – falls der Ausschuss Abwicklungsmaßnahmen ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahmen Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können – das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, für die in Artikel 99 Absätze 1 und 4 der Richtlinie [**BRRD**] genannten Beträge haftet.

Das einschlägige Einlagensicherungssystem tritt bei Liquidationsverfahren mit einem der Höhe ihrer Zahlung entsprechenden Betrag in die Rechte und Pflichten der abgesicherten Einleger ein.

2. Der Betrag, in dessen Höhe das Einlagensicherungssystem gemäß Absatz 1 haftet, bestimmt sich nach den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen.
3. Bevor der Ausschuss nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, in welcher Höhe das Einlagensicherungssystem ■ haftet, konsultiert er ***die betroffene benannte Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe r der Richtlinie [DGSD]*** unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit.

4. *Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut anhand des Instruments für die Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts an ein anderes Institut übertragen, haben die Einleger hinsichtlich der Teile ihrer Einlagen bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, die nicht übertragen werden, keinen Anspruch gegenüber dem Einlagensicherungssystem im Rahmen der Richtlinie [DGSD], vorausgesetzt, dass die Höhe der übertragenen Mittel dem in Artikel 5 der Richtlinie [DGSD] festgelegten Gesamtdeckungsniveau entspricht oder es übersteigt.*

Ungeachtet der vorangehenden Absätze wird der reguläre Beitrag zum Einlagensicherungssystem, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel solcher Systeme nach diesem Artikel eingesetzt und in der Folge auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung abgeschmolzen sind, in einer Höhe festgelegt, mit der die Zielausstattung binnen sechs Jahren erreicht werden kann. Der reguläre Beitrag wird unter Berücksichtigung der Konjunkturphase und der Auswirkungen festgelegt, die prozyklische Beiträge im Zusammenhang mit der Festlegung von Jahresbeiträgen im Rahmen dieser Bestimmung haben können.

Auf jeden Fall geht die Haftung bei Einlagensicherungssystemen nicht über 50 % des Betrags hinaus, der für ein Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie [DGSD] als Zielausstattung vorgeschrieben ist.

In jedem Fall geht die Beteiligung des Einlagensicherungssystems nach dieser Verordnung nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die es im Fall einer Liquidation nach dem normalen Insolvenzverfahren hätte erleiden müssen.

TITEL VI
Sonstige Bestimmungen

Artikel 74
Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt für den Ausschuss und dessen Personal.

Artikel 75
Sprachenregelung

1. Für den Ausschuss gilt die Verordnung Nr. 1²² des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
2. Der Ausschuss entscheidet über die interne Sprachregelung des Ausschusses.
3. Der Ausschuss kann darüber entscheiden, welche der Amtssprachen er bei der Übermittlung von Dokumenten an Organe oder Einrichtungen der Union benutzt.
4. Der Ausschuss kann sich mit jeder nationalen Abwicklungsbehörde über die Sprache oder die Sprachen einigen, in der/denen die an die nationale Abwicklungsbehörde oder von ihr zu übermittelnde Dokumente abgefasst sein sollen.

²² ABI. Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

5. Die für die Arbeit des Ausschusses erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

Artikel 76

Personal ■

1. Das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die **gemeinsam** von den Organen ■ der Union **zum Zweck ihrer** Anwendung ■ erlassenen Vorschriften gelten für das Personal des Ausschusses ■ .

Abweichend davon sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die vier Mitglieder gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b hinsichtlich der Besoldung und des Alters für die Versetzung in den Ruhestand jeweils einem Vizepräsidenten, einem Richter und einem Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß der Verordnung Nr. 422/67 gleichgestellt; für sie gilt beim Alter für die Versetzung in den Ruhestand keine Höchstgrenze. Für Angelegenheiten, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung oder der Verordnung Nr. 422/67 fallen, gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten entsprechend.

2. Der Ausschuss erlässt im Einvernehmen mit der Kommission **die erforderlichen** Durchführungsbestimmungen gemäß **den Festlegungen von** Artikel 110 des Statuts.

3. ***Der Ausschuss übt hinsichtlich seines Personals die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der vertragsschließenden Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden.***

Artikel 77

Austausch von Personal

1. Der Ausschuss kann entsandte nationale Sachverständige oder anderes nicht vom Ausschuss eingestelltes Personal heranziehen.
2. Der Ausschuss verabschiedet auf seiner Plenarsitzung einen geeigneten Beschluss zur Festlegung von Vorschriften über Austausch und Entsendung von Mitarbeitern sowohl zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden ■ als auch zwischen diesen Behörden und dem Ausschuss.
3. Der Ausschuss kann interne Abwicklungsteams einrichten, die sich aus ***seinen Mitarbeitern und*** Mitarbeitern der nationalen Abwicklungsbehörden – ***einschließlich, falls angezeigt, Beobachtern der nationalen Abwicklungsbehörden von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten*** – zusammensetzen.

- 3a. Richtet der Ausschuss interne Abwicklungsteams gemäß Absatz 3 ein, ernennt er Koordinatoren derjenigen Teams, die sich aus eigenen Mitarbeitern zusammensetzen. Gemäß Artikel 47 Absatz 3 können die Koordinatoren als Beobachter zur Teilnahme an den Exekutivsitzungen des Ausschusses eingeladen werden, an den die von den jeweiligen Mitgliedstaaten ernannten Mitglieder gemäß Artikel 49 Absätze 2 und 3 teilnehmen.**

Artikel 77a

Interne Ausschüsse

Der Ausschuss kann interne Ausschüsse einsetzen, die die Aufgabe haben, ihn bei der Wahrnehmung seiner Funktionen nach dieser Verordnung zu beraten und Anleitung zu geben.

Artikel 77b

Beschwerdeausschuss

- 1. Der Ausschuss richtet einen Beschwerdeausschuss ein, der über die gemäß Absatz 3 eingereichten Beschwerden beschließt.**

2. *Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf Personen, die ein hohes Ansehen genießen, aus den Mitgliedstaaten stammen und nachweislich über weitreichende einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrung – auch in der Abwicklung – im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal des Ausschusses, der Abwicklungsbehörden oder anderer Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Mitgliedstaaten oder der Union gehören, das an der Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Ausschuss durch diese Verordnung übertragen wurden, beteiligt ist. Der Beschwerdeausschuss ist mit den Mitteln und dem Fachwissen ausgestattet, die erforderlich sind, um den Ausschuss bei der Ausübung seiner Befugnisse sachkundig rechtlich zu beraten. Der Ausschuss ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren, die im Anschluss an eine im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung einmal verlängert werden kann. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und die Stellvertreter sind an keinerlei Weisungen gebunden.*

3. *Eine natürliche oder juristische Person einschließlich der Abwicklungsbehörden kann Beschwerde gegen einen Beschluss des Ausschusses gemäß den Artikeln 8 Absatz 8, 9, 10 Absatz 1, 36 bis 37b, 62 Absatz 3, 67 und 80 Absatz 3 einlegen, wenn dieser Beschluss an diese Person gerichtet ist oder diese Person unmittelbar und einzeln betrifft.*

Die Beschwerde ist samt Begründung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an die betroffene Person oder, sofern eine Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag, an dem die betroffene Person Kenntnis von dem Beschluss erlangt hat, schriftlich bei dem Beschwerdeausschuss einzureichen.

4. *Der Beschwerdeausschuss entscheidet innerhalb eines Monats nach der Einreichung über die Beschwerde.*

Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei der fünf Mitglieder.

5. *Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Zu diesem Zweck geben sie eine öffentliche Verpflichtungserklärung und eine öffentliche Interessenerklärung ab, in der angegeben wird, welche direkten oder indirekten Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder aus der hervorgeht, dass keine solchen Interessen bestehen.*

6. *Eine Beschwerde nach Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.*

Der Beschwerdeausschuss kann jedoch den Vollzug des angefochtenen Beschlusses aussetzen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.

7. *Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Beschwerdeausschuss, ob sie begründet ist. Er fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu den von ihm selbst abgegebenen Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.*

8. *Der Beschwerdeausschuss kann den Beschluss des Ausschusses bestätigen oder den Fall an den Ausschuss zurückverweisen. Der Ausschuss ist an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gebunden und erlässt in der betreffenden Angelegenheit einen geänderten Beschluss.*

9. *Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind zu begründen und werden den Parteien übermittelt.*

10. *Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht sie.*

Artikel 77c

Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

1. *Im Einklang mit Artikel 263 AEUV kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder – in Fällen, in denen keine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss eingereicht werden kann – des Ausschusses erhoben werden.*
2. *Im Einklang mit Artikel 263 AEUV können die Mitgliedstaaten und die Organe der Union sowie jede natürliche oder juristische Person Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen Beschlüsse des Ausschusses erheben.*
3. *Fasst der Ausschuss trotz der Verpflichtung, tätig zu werden, keinen Beschluss, kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Untätigkeitsklage nach Artikel 265 AEUV erhoben werden.*
4. *Der Ausschuss muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachzukommen.*

Artikel 78

Haftung des Ausschusses

1. Die vertragliche Haftung des Ausschusses bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom Ausschuss geschlossenen Vertrag zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt der Ausschuss den durch ihn oder seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit, insbesondere ihrer Abwicklungsfunktionen einschließlich Handlungen und Unterlassungen zugunsten ausländischer Abwicklungsverfahren, verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Haftung der öffentlichen Stellen für Schäden regeln.

4. Der Ausschuss entschädigt eine nationale Abwicklungsbehörde für Schadenersatz, zu **dessen Entrichtung** sie von einem nationalen Gericht **aufgefordert** wurde oder zu dem sie sich in Absprache mit dem Ausschuss **infolge** einer gütlichen Regelung verpflichtet hat und der sich aus einer Handlung oder Unterlassung dieser nationalen Abwicklungsbehörde im Zuge einer Abwicklung nach dieser Verordnung ergab. **Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn mit dieser Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder im Rahmen eines offensichtlichen und schweren Beurteilungsfehlers gegen diese Verordnung, eine andere Rechtsvorschrift der Union, einen Beschluss des Rates oder der Kommission oder einen Beschluss des Ausschusses verstoßen wurde.**
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist bei jeder Streitigkeit im Zusammenhang mit den Absätzen 3 und 4 zuständig. Die aus außervertraglicher Haftung hergeleiteten Ansprüche verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt.
6. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Ausschuss unterliegt dem Statut bzw. den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Geheimhaltung und Informationsaustausch

1. Mitglieder des Ausschusses, **der stellvertretende Vorsitzende**, das Personal des Ausschusses und Mitarbeiter, die im Rahmen eines Austauschs mit oder einer Entsendung von den **teilnehmenden** Mitgliedstaaten Abwicklungsaufgaben wahrnehmen, sind nach Artikel 339 AEUV und den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit das Berufsgeheimnis zu wahren. **Insbesondere ist es ihnen untersagt, vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Funktionen nach dieser Verordnung erhalten haben, an andere Personen oder Stellen weiterzugeben, es sei denn, dies geschieht im Rahmen ihrer Funktionen nach dieser Verordnung in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die keine Rückschlüsse auf die Unternehmen im Sinne des Artikels 2 zulässt, oder die Behörde oder das Unternehmen, von der bzw. dem die Information stammt, hat im Voraus ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt.**

Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen werden keiner anderen öffentlichen oder privaten Stelle gegenüber offengelegt, es sei denn, die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich.

2. Der Ausschuss stellt sicher, dass Einzelpersonen, die direkt oder indirekt, ständig oder gelegentlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben erbringen, ***einschließlich Beamter und anderer Personen, die vom Ausschuss ermächtigt oder von den nationalen Abwicklungsbehörden ernannt wurden, um Prüfungen vor Ort vorzunehmen,*** Geheimhaltungspflichten ***entsprechend den in Absatz 1 festgelegten Pflichten*** unterliegen.
- 2a. ***Die Pflichten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Absatz 1 gelten auch für die Beobachter, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.***
3. ***Der Ausschuss ergreift die für den sicheren Umgang mit und die sichere Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen.***

- 3a.** *Vor der Offenlegung von Informationen trägt der Ausschuss dafür Sorge, dass diese Informationen keine vertraulichen Angaben enthalten, indem er insbesondere die Folgen einer etwaigen Weitergabe dieser Informationen mit Blick auf öffentliche Interessen der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, Geschäftsinteressen natürlicher und juristischer Personen und die Zwecke von Inspektions-, Untersuchungs- und Prüftätigkeiten bewertet. Mit den Verfahren zur Überprüfung der Folgen einer Weitergabe von Informationen wird sichergestellt, dass eine konkrete Bewertung der Folgen einer Weitergabe der Inhalte und Einzelheiten von Abwicklungsplänen im Sinne der Artikel 7 und 7a, der Ergebnisse der nach Artikel 8 durchgeführten Bewertungen oder des Abwicklungskonzepts nach Artikel 16 stattfindet.*
- 3b.** *Mit diesem Artikel wird es dem Ausschuss, dem Rat, der Kommission, der EZB, den nationalen Abwicklungsbehörden oder den nationalen zuständigen Behörden einschließlich ihrer Bediensteten und Sachverständigen nicht untersagt, zum Zweck der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme Informationen untereinander und mit zuständigen Ministerien, Zentralbanken, Einlagensicherungssystemen, den für das reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden, Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten, der EBA oder vorbehaltlich Artikel 31 mit Drittlandsbehörden, die ähnliche Aufgaben wie Abwicklungsbehörden wahrnehmen, oder einem potenziellen Erwerber auszutauschen.*

Artikel 79a
Datenschutz

Diese Verordnung berührt weder die aus der Richtlinie 95/46/EG erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten noch die aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hervorgehenden Verpflichtungen des Ausschusses oder des Rates und der Kommission hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 80
Zugang zu Dokumenten

1. Für Dokumente im Besitz des Ausschusses gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²³.
2. Binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung verabschiedet der Ausschuss die *konkreten Maßnahmen für die* Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
3. Gegen Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden, nachdem gemäß den Artikeln 228 und 263 AEUV *bei dem in Artikel 77b genannten Beschwerdeausschuss* in geeigneter Weise ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

²³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- 4a. *Die von den Beschlüssen des Ausschusses betroffenen Personen haben vorbehaltlich des legitimen Interesses anderer Personen an dem Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Zugang zu den Akten des Ausschusses. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen des Ausschusses.*

Artikel 81

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Der Ausschuss wendet die Sicherheitsgrundsätze gemäß den Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen an, die im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom festgelegt sind. Die Anwendung der Sicherheitsgrundsätze umfasst unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 81a
Rechnungshof

1. *Der Rechnungshof erstellt für jeden Zwölfmonatszeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres einen Sonderbericht.*
2. *In jedem dieser Berichte wird geprüft, ob*
 - (a) *bei der Inanspruchnahme des Fonds den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Effizienz und insbesondere dem Erfordernis, die Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds möglichst gering zu halten, Rechnung getragen wurde;*
 - (b) *die durch den einheitlichen Abwicklungsfonds geleistete Unterstützung wirksam und konsequent bewertet wurde.*
3. *Jeder Bericht gemäß Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums zu erstellen.*
4. *Nach der Prüfung des vom Ausschuss gemäß Artikel 60 aufgestellten Jahresabschlusses erstellt der Rechnungshof bis zum 1. Dezember nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres einen Bericht mit seinen Ergebnissen. Insbesondere berichtet der Rechnungshof über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Rat, die Kommission, den Ausschuss oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Rat, die Kommission und der Ausschuss ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen.*

5. *Das Europäische Parlament und der Rat können den Rechnungshof ersuchen, auch andere einschlägige Fragen innerhalb der in Artikel 287 Absatz 4 AEUV festgelegten Zuständigkeit zu prüfen.*

6. *Die Berichte gemäß den Absätzen 1 und 4 werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss übermittelt und unverzüglich veröffentlicht.*

7. *Die Kommission legt innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung jedes Berichts gemäß Absatz 1 eine ausführliche Antwort in schriftlicher Form vor, die ebenfalls veröffentlicht wird.*

Der Rat, die Kommission und der Ausschuss legen innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung jedes Berichts gemäß Absatz 4 eine ausführliche Antwort in schriftlicher Form vor, die ebenfalls veröffentlicht wird.

8. *Der Rechnungshof ist befugt, beim Rat, bei der Kommission und beim Ausschuss alle Informationen einzuholen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel benötigt. Der Rat, die Kommission und der Ausschuss stellen innerhalb einer vom Rechnungshof festzulegenden Frist alle angeforderten einschlägigen Informationen bereit.*

TEIL IV
DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 82

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gilt ab dem in Artikel 88 angegebenen Datum auf unbestimmte Zeit.
- 2a. ***Die Kommission trägt für die Kohärenz zwischen den gemäß dieser Verordnung und den gemäß der Richtlinie [BRRD] erlassenen delegierten Rechtsakten Sorge.***
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 16a Absatz 8**, Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, **■** Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 16a Absatz 8*, Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *drei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *drei* Monate verlängert.

Artikel 83
Überprüfung

1. Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember **2018** und danach alle **drei** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Überwachung der möglichen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts legt. In diesem Bericht wird Folgendes evaluiert:
 - (a) das Funktionieren des SRM, **seine Kosteneffizienz** und die Auswirkungen seiner Abwicklungstätigkeiten auf die Interessen der Union als Ganzes und auf die Kohärenz und Integrität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen – einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Strukturen der nationalen Bankensysteme innerhalb der Union **gegenüber anderen Bankensystemen** – und in Bezug auf die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und der Informationsaustauschregelungen innerhalb des SRM, zwischen dem SRM und dem SSM sowie zwischen dem SRM und den nationalen Abwicklungsbehörden sowie den █ nationalen zuständigen Behörden **und den Abwicklungsbehörden** der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten;

In dem Bericht wird insbesondere bewertet, ob

- (i) die mit dieser Verordnung dem Ausschuss, der Kommission und dem Rat übertragenen Aufgaben ausschließlich von einem unabhängigen Organ der Union wahrgenommen werden müssen, und – wenn dies der Fall ist – ob eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich ist, was auch das Primärrecht einschließt;*
- (ii) die Zusammenarbeit zwischen dem SRM, dem SSM, dem ESRB, der EBA, der ESMA und der EIOPA sowie den anderen Behörden, die dem ESFS angehören, sachgerecht ist;*
- (iii) das Anlageportfolio nach Artikel 70 dieser Verordnung aus sicheren und diversifizierten Vermögenswerten besteht;*
- (iv) die Verknüpfung von Staatsschulden und Bankrisiko beseitigt wurde;*
- (v) die Verwaltungsregelungen angemessen sind, was auch die Aufgabenteilung innerhalb des Ausschusses und die Abfassung der Abstimmungsmodalitäten sowohl in den Exekutiv- als auch in den Plenarsitzungen des Ausschusses und dessen Beziehungen zur Kommission und zum Rat umfasst;*

- (vi) *der Referenzpunkt für die Festlegung der Zielausstattung des Fonds angemessen ist und insbesondere, ob gedeckte Einlagen oder Gesamtverbindlichkeiten eine besser geeignete Grundlage darstellen und ob ein absoluter Mindestbetrag für den Fonds festgelegt werden sollte, um Schwankungen beim Zufluss der Finanzmittel an den Fonds vorzubeugen und um für die langfristige Stabilität und Angemessenheit der Finanzierung des Fonds zu sorgen;*
- (vii) *der Wert der für den Fonds festgelegten Zielausstattung und die Höhe der Beiträge geändert werden müssen, damit innerhalb der Union vergleichbare Rahmenbedingungen gegeben sind;*
- (b) die Wirksamkeit der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechenschaftspflicht;
- (c) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und der **EBA**;
- (d) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Auswirkungen des SRM auf diese Mitgliedstaaten *sowie das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und Behörden von Drittländern im Sinne von Artikel 2 Nummer 80 der Richtlinie [BRRD];*
- (da) *ob Maßnahmen für die Harmonisierung von Insolvenzverfahren für ausgefallene Institute erforderlich sind.*

2. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Kommission macht gegebenenfalls begleitende Vorschläge.

2a. Die Kommission wird aufgefordert, anlässlich der Überprüfung der Richtlinie [BRRD] gegebenenfalls eine entsprechende Überprüfung dieser Verordnung vorzuschlagen.

Artikel 84

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „zuständige Behörden“

- (i) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates – ***einschließlich der Europäischen Zentralbank in Angelegenheiten, die mit den ihr in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zugewiesenen Aufgaben verknüpft sind*** – und der Richtlinie 2007/64/EG sowie solche, die in der Richtlinie 2009/110/EG genannt sind;

- (ii) in Bezug auf die Richtlinien 2002/65/EG und 2005/60/EG die Behörden, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinien durch die Kredit- und Finanzinstitute sicherzustellen;
- (iii) in Bezug auf Einlagensicherungssysteme Einrichtungen, die Einlagensicherungssysteme nach der Richtlinie 94/19/EG verwalten, oder in dem Fall, dass der Betrieb des Einlagensicherungssystems von einer privaten Gesellschaft verwaltet wird, die Behörde, die solche Systeme gemäß der genannten Richtlinie beaufsichtigt; und
- (iv) ***in Bezug auf die Richtlinie [BRRD] und die SRM-Verordnung die in Artikel 3 der Richtlinie [BRRD] genannten Abwicklungsbehörden und der mit der SRM-Verordnung eingeführte SRM sowie der Rat und die Kommission, wenn sie Maßnahmen im Sinne des Artikels 16 der SRM-Verordnung ergreifen, sofern die hier genannten Organe und Stellen keine Ermessensspielräume wahrnehmen oder politische Entscheidungen treffen.***

2. In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Die Behörde kann Peer Reviews bezüglich des Informationsaustauschs und der gemeinsamen Aktivitäten des in der SRM-Verordnung genannten Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörden der nicht am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Abwicklung grenzüberschreitender Gruppen organisieren und durchführen, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Ergebnisse zu verstärken. Zu diesem Zweck entwickelt die Behörde Methoden, die ihr eine objektive Bewertung und objektive Vergleiche gestatten.“

3. In Artikel 40 Absatz 6 wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„Für die Zwecke seiner Funktion im Rahmen *der Richtlinie [BBRD]* übt der *Vorsitzende des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung* im Rat der Aufseher eine Beobachterrolle aus.“

Artikel 85

Ersetzung der nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

Ab dem in Artikel 88 *Absätze 2 und 6* genannten Geltungsbeginn wird der Fonds als der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Titel VII der Richtlinie [*BRRD*] betrachtet.

Artikel 86

Sitzabkommen und Bedingungen der Funktionsweise

1. Die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick auf die Unterbringung des Ausschusses *in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat*, und die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen sowie die spezifischen Vorschriften, die in *diesem Mitgliedstaat* für den *Vorsitzenden*, die Mitglieder der Plenarsitzung des Ausschusses, das Personal des Ausschusses sowie deren Familienmitglieder gelten, werden in einem Sitzabkommen zwischen dem Ausschuss und *diesem Mitgliedstaat* festgelegt; dieses Abkommen wird geschlossen, nachdem der Ausschuss auf seiner Plenarsitzung seine Zustimmung erteilt hat, und tritt spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
2. Der *Mitgliedstaat, in dem der Ausschuss seinen Sitz hat*, sorgt für die bestmöglichen Voraussetzungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf des Ausschusses, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

Artikel 87

Aufnahme der Tätigkeit durch den Ausschuss

1. Der Ausschuss nimmt bis zum 1. Januar 2015 seine volle Tätigkeit auf.
2. Die Kommission ist für die Errichtung und den anfänglichen Betrieb des Ausschusses zuständig, bis der Ausschuss die operativen Kapazitäten zur Ausführung seines eigenen Haushalts erreicht hat. Zu diesem Zweck wird Folgendes bestimmt:
 - (a) Bis der *Vorsitzende* nach seiner Ernennung durch den Rat gemäß Artikel 53 sein Amt antritt, kann die Kommission einen Kommissionsbediensteten benennen, der als *Interimsvorsitzender* fungiert und die Aufgaben des *Vorsitzenden* wahrnimmt;
 - (b) abweichend von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe i und bis zur Annahme eines Beschlusses, wie er in Artikel 46 Absatz 2 aufgeführt ist, übt der *Interimsvorsitzende* die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;
 - (c) die Kommission kann dem Ausschuss Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten zur Ausübung der Tätigkeiten der Agentur unter der Verantwortung des *Interimsvorsitzenden* oder des *Vorsitzenden*;

█

3. Der *Interimsvorsitzende* kann alle durch Mittel gedeckte Zahlungen, die in den Haushaltsplan des Ausschusses eingetragen wurden, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen.

Artikel 88

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. *Mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Einschränkungen gilt diese Verordnung ab dem 1. Januar 2016.*
3. *Abweichend von Absatz 2 gelten die Bestimmungen über die Befugnisse des Ausschusses hinsichtlich der Erhebung von Informationen und der Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen gemäß den Artikeln 7 und 7a sowie alle anderen damit verknüpften Bestimmungen ab dem 1. Januar 2015.*

4. *Abweichend von Absatz 2 gelten die folgenden Artikel ab dem Tag des Inkrafttretens:*
- Artikel 1 bis 4 und 6,*
 - Artikel 27 und 28,*
 - Teil III Titel I [Artikel 38 bis 44],*
 - Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a, b, d bis m und Absatz 2,*
 - Artikel 47,*
 - Artikel 48 Absätze 1 und 3,*
 - Artikel 49 Absätze -1 und 1,*
 - Teil III Titel IV [Artikel 52 und 53],*
 - Teil III Titel V Kapitel 1 [Artikel 54 bis 56 und 58 bis 63],*
 - Teil III Titel VI [Artikel 74 bis 81] mit Ausnahme von Artikel 77b und Artikel 77c und*
 - Teil IV [Artikel 82 bis 84 und 86 bis 87].*

5. *Abweichend von Absatz 2 gelten Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absätze 3 und 3a und Artikel 67 Absatz 3, mit denen dem Rat die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten und der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten übertragen wird, ab dem 1. November 2014.*

6. *Ab dem 1. Januar 2015 übermittelt der Ausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission monatlich einen in seiner Plenarsitzung verabschiedeten Bericht, in dem er angibt, ob die Voraussetzungen für die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds erfüllt sind.*

Tritt in dem Bericht zutage, dass die Voraussetzungen für die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds nicht erfüllt sind, wird die Anwendung der Bestimmungen nach Absatz 2 jeweils um einen Monat verschoben, bei dessen Ablauf jeweils ein neuer Bericht vom Ausschuss erstellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Statement on behalf of the Council

"Regarding the ratification of the IGA, I can confirm on behalf of the Council that 'The signatories to the Intergovernmental Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund are ready to declare that they will strive to complete its process of ratification in accordance with their respective national legal requirements in due time so as to permit the Single Resolution Mechanism to be fully operational by the 1st January 2016'."